Crim.
1
cd

Crim.
1 cd

Abegg

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1. ed

Beiträge

zur

Kritik des Entwurfs

zu einem

Criminalgesetzbuche

für

das Königreich Sachsen

vom Jahre 1836.

Von

Dr. Jul. Fr. H. Abegg.

62B

Crim Abcqq
pcd

Digitized by Google

Beiträge

zur

Kritik des Entwurfs

zu einem

Criminalgesetzbuche

für

das Königreich Sachsen

vom

Jahre 1836.

Von

J. Fr. H. Abegg,

der Philosophie und der Rechte Doctor und ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft an der königl. Universität zu Breslau.

Neustadt a. d. Orla,

Druck und Verlag von J. K. G. Wagner.

1837.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorwort.

Die wichtigen Unternehmungen der neuesten Zeit im Gebiete der Strafgesetzgebung fordern die Theilnahme auch der Wissenschaft, die hier berechtigt und verpflichtet ist, ihren Beitrag zu liefern, und als solche zu den nothwendigen Elementen gehört, welche, mit einander verbunden, zur Erreichung des Zweckes förderlich, ja unentbehrlich sind. Auch der Einzelne darf seinen redlichen Beitrag, wenn er ihn anspruchslos bietet, nicht zurückhalten, wo er hoffen darf, im Interesse der Sache einiges der weitern Beachtung nicht Unwerthes vorzubringen und dadurch dem Vertrauen zu entsprechen, das durch die Vorlegung der Gesetz-Entwürfe zur öffentlichen Berathung auch der Wissenschaft und deren Vertretern erwiesen wird. Von diesem Gedanken geleitet, lasse ich meinen kritischen Betrachtungen über den k. norweg'schen und den k. würtemb. Strafgesetz-Entwurf diejenigen folgen, welche ich über den k. sächsischen, bei dem Studium desselben freilich in verhältnifsmäfsig kurzer Zeit, die ich nicht einmal ungetheilt dieser wichtigen Erscheinung widmen konnte, mir aufgezeichnet habe. Neben dieser durch die enge Frist gesetzten Grenze, wenn das Werkchen noch zum Landtage erscheinen sollte, welcher sich mit den

Digitized by Google

Berathungen über die neue Strafgesetzgebung beschäfftigen wird, mufs ich für die Kürze meiner Darstellung einen andern Grund geltend machen.

Es schien mir nämlich Theils nicht Bedürfnifs, Theils nicht passend, solche ausführlichere theoretisch-praktische Erörterungen, die ohnehin unserer Literatur nicht fehlen und die von einem allgemeinen Standpunkte aus gefafst sind und werden, gerade an die Kritik eines besondern Gesetz-Entwurfs zu knüpfen, ebenso wenig in solche Untersuchungen einzugehen, welche billig dem gründlichern Kenner des sächs. Rechts überlassen oder, als den Betheiligten hinlänglich bekannt, besser übergangen werden, wie z. B. die Geschichte der neueren sächs. Entwürfe und des vorliegenden, die Vergleichung des letztern mit dem frühern von Erhard, Tittmann, Stübel etc. Ich mufs auch hier mich auf Das beziehen, was ich bei Gelegenheit meiner anderen Kritiken bemerkt habe, dafs es bei der Reichhaltigkeit des kritischen Apparats, den die letzten Jahrzehende geliefert haben, um so mehr überflüssig erscheinen würde, Alles, was schon von Anderen gut erinnert, oder, was erledigt worden ist, zu wiederholen als die neuesten Entwürfe, indem sie selbst jene Vorarbeiten umsichtig benutzt enthalten, bei Weitem nicht so viel Stoff für die Kritik darbieten, als z. B. der Kleinschrod'sche Entwurf. Für den Zweck, zur gemeinsamen Würdigung einen bescheidenen Beitrag zu liefern, schien mir auch hier die Weise am Geeignetsten, zunächst den Entwurf auf seiner eignen Grundlage und von seinen Principien

Digitized by Google

aus zu betrachten, dann diesen mit den allgemein anerkannten und mit den allgemeinen und concreten Bedürfnissen so zu vergleichen, dafs in einer, der Ordnung des Entwurfs sich anschliefsenden Untersuchung vorzugsweise die Lehren und Artikel hervorgehoben würden, welche, wie ich glaubte, einer Aenderung nach Inhalte oder Form bedürfen, oder gegen mögliche Anfechtung in Schutz genommen werden zu müssen scheinen, wobei aber Manches nur kurz für die Kenner angedeutet, Manches auch, um nicht zu weitläufig zu werden, ganz übergangen ist. Eine solche Kritik, die den Werth der Unternehmung bereitwillig anerkennt, kann das Lob, dessen letztere ohnehin nicht bedarf, nicht zur Hauptsache machen und mufs sich mehr der Seite einer wohlgemeinten Polemik zuwenden. Niemand wird defshalb die Verfasser solcher Arbeiten einer Neigung zum Tadeln beschuldigen, da die Wichtigkeit der Sache zum Aussprechen Dessen, was die Beurtheiler für Wahrheit nach reifer Prüfung halten, ohne Rücksicht auffordert, — übrigens auch solche kritische Beiträge selbst wieder nothwendig sich dem Urtheile unterwerfen und nur als Stimme Einzelner gelten.

Als einer solchen bitte ich der meinigen neben den Schriften Anderer über denselben Gegenstand freundliche Beachtung zuzuwenden, und ich richte diese Bitte vorzugsweise an die verehrten Männer, die zunächst amtliche Veranlassung haben, sich mit dem Entwurfe zu beschäfftigen. Von den mehrern Werken, die demselben Gegenstande gewidmet sind,

Digitized by Google

habe ich nur einige, die an gehöriger Stelle angeführt sind, vergleichen können, andere, sowie die neuen beiden Schriftchen, in welchen Herr Prof. Hepp in Tübingen mehrere legislativ interessante Punkte, jedoch mit vorzugsweiser Berücksichtigung des neuen würtemberg'schen Entwurfs, erörtert hat, sind mir erst bei Niederschreibung dieser Zeilen und nach Absendung der Handschrift an den Druckort zugekommen. Die bis jetzt erschienenen Bemerkungen zu dem sächsischen Entwurfe beschränken sich auf den allgemeinen Theil. Die nachfolgende kurze Betrachtung ist aber dem ganzen Entwurfe gewidmet und steht hinsichtlich des besondern oder zweiten Theiles für jetzt noch allein. Es ist aber zu erwarten, dafs die Theilnahme besonders der sächsischen Gelehrten sich auch dem andern Theile zuwende.

Möge mein Beitrag sich wohlwollender Aufnahme und Prüfung erfreuen und es mir gelungen seyn, durch denselben meine aufrichtigen Wünsche für die gute Sache einigermafsen zu bethätigen.

Breslau, den 12. December 1836.

Digitized by Google

Den kurze Zeit nach einander erschienenen Entwürfen zu neuen Strafgesetzbüchern, welche die Theilnahme Derer in Anspruch nehmen, die sich für das Gelingen grofser, einflufsreicher Unternehmungen und Verbesserungen interessiren, schliefst sich der neue sächsische Entwurf an. Auch ihm sind, wie es in anderen Ländern der Fall war, mehrere dergleichen vorausgegangen [1]) und es mufs schon diese äufserlich sich bekundende Sorgfalt, das Bestreben, nur langer reiflicher Ueberlegung das Recht einzuräumen, ihre Ergebnisse vorzulegen, ein günstiges Vorurtheil erwecken. Aber nicht durch solche, wohl auch anderen Veranlassungen zum Theil zuzuschreibende besonnene Zögerung allein spricht sich der Ernst und die würdige Gesinnung aus, durch welche etwas dauerhaft Gutes gestiftet werden soll. Zwei andere wichtige Zeugnisse liegen dafür vor. Das eine ist der Inhalt des Werkes selbst, dem wir unsere Aufmerksamkeit widmen, das andere, der gleichfalls auch sonst beobachtete Weg vor der Einführung eines neuen Gesetzbuchs und der dazu erforderlichen Vorlegung des Entwurfs zur Prüfung von Seiten der verfassungsmässig hierzu Berufenen, — auch denen Gelegenheit zu geben, sich zu äufsern, die durch die Richtung ihrer Studien, durch ihre einer solchen wichtigen Erscheinung zugewendete Theilnahme hierzu Neigung und Beruf fühlen. Wenn die Regierungen der Wissenschaft und den sonstigen Elementen, die auch der Gesetzgebung innewohnen, dieses Vertrauen bezeigen, nicht blofs die im Laufe der Zeit zu Tage geförderten Resultate, wo sie als Wahrheiten sich geltend machen, sich anzueignen, sondern auch deren Benutzungsweise selbst dem öffentlichen Urtheile vorzulegen,

[1]) Von Erhard, Tittmann, Stübel.

Digitized by Google

so ist es Pflicht für die, welche auf eine unbefangene Weise mit der Hoffnung, einiges zur Sache Gehörige bemerken zu können vermögen, sich durch keine untergeordnete Rücksicht abhalten zu lassen.

Nicht als ob jetzt und hier, wo die Vorarbeiten einer langen Zeit, die Erfahrungen in vielen Ländern, die darüber vielfach ausgesprochenen Ansichten und Urtheile benutzt werden konnten, und wie der Inhalt ergibt und die Motive bestätigen, auch wirklich benutzt worden sind, der Kritik sich Gelegenheit darböte, bedeutend Erhebliches und Neues zu bemerken. Wir haben vielmehr im Dienste der Wahrheit uns derselben Bescheidenheit zu befleifsigen, bei Würdigung der legislativen Vorarbeiten, die deren Beförderer geleitet hat und deren Verdienst erhöht. Das Streben nach einer mit der Wahrheit nicht übereinstimmenden Originalität würde in beider Hinsicht verwerflich seyn und sich durch Mifslingen strafen. Die Wahrheit ist nicht Gegenstand einer Erfindung, die der glückliche Zufall, der begünstigte Blick eines Auserwählten in ein ungeahnetes Gebiet herbeiführte — sie ist vorhanden und macht sich geltend; es ist die Aufgabe, sie zu erkennen, die erkannte zeitgemäfs auszusprechen — und in diesem Grundsatze, von dem wir noch weitern Gebrauch zu machen gedenken, begegnen sich das Geschäfft der Kritik und der Gesetzgebung.

Die erfreuliche Beachtung, welche meine kritischen Bemerkungen zu zwei neueren Gesetzes-Entwürfen gefunden haben [2]) und meine durch Aufforderungen von mehreren Seiten noch mehr gesteigerte Theilnahme an dieser

---

[2]) Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Norwegen. Eine kritische Betrachtung. Neustadt a. d. O. 1835. — Beiträge zur Kritik des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg, vom Jahre 1835. Neustadt a. d. O. 1836. Auch in Sachsen dürfte die Benennung „Strafgesetzbuch" der „Criminalgesetzbuch" vorzuziehen seyn.

Digitized by Google

neuen wichtigen Erscheinung im Gebiete der Strafgesetzgebung leihen mir den Muth, mit einigen Ansichten über Einzelnes hervorzutreten; mögen diese, welche ich anspruchslos weiterer Prüfung unterstelle, eine Aufnahme finden, die der Gesinnung Dessen entspricht, der sie vorlegt. Was wir mifsbilligen, geht nicht von Tadelsucht aus, das Lob, welches der Arbeit im Ganzen zugestanden werden mufs, ist ein unparteiisches, aber auch nicht durch den Umstand geschmälert, dafs es ein gemeinschaftliches für mehrere neue Entwürfe ist, welche die Erzeugnisse einer Zeit sind, die nicht minder ihr Bedürfnifs und ihre eigenthümliche Forderung als ihr Verhältnifs zu der Vergangenheit und ihre geschichtlich politische Grundlage erkennt. Eine Aufgabe, wie ich sie mir stelle, möge sie als Kritik im Verhältnisse zu einer wissenschaftlichen Leistung oder als Versuch, einzelne Beiträge zu liefern, betrachtet werden, darf ohnehin nur Recht und Wahrheit, wie der Verf. sie zu erkennen glaubt, zu ihrem Inhalte und Gegenstande haben. Es kann nicht blofs darauf ankommen, Manches zu berichtigen, wozu auch ein im Ganzen gelungenes Werk Gelegenheit bietet, oder als zweifelhaft einer nähern Erörterung zu unterwerfen; es ist auch nothwendig, das Gute bestimmt hervorzuheben und nach Kräften beizutragen, dasselbe gegen Anfechtungen zu sichern, die bei der Verschiedenheit der Ansichten, auch wohl der Interessen, selbst von guten Gesinnungen ausgehend, nicht leicht fehlen werden. Vielleicht wäre der erste Weg, ausschliefslich gewählt, der erfolgreichere, aber schwerlich für die Sache selbst. Wenn man aber die Schwierigkeit gesetzgebender Unternehmungen nicht etwa als Entschuldigungsgrund für die Mangelhaftigkeit geltend macht, welcher jedes Menschenwerk unterliegt, wenn man sie zum Grunde eines allgemeinen Tadels machen und den Zweifel aufstellen wollte, ob es möglich sei, dafs in kurzer Zeit in verschiedenen Ländern solche Entwürfe gefertigt wären, die sämmtlich auf Lob und Billigung Anspruch machen

Digitized by Google

dürften, so mufs man entgegnen, — was sich aus einer richtigen Ansicht über die Natur und das Wesen des positiven Rechts, den Beruf der Gesetzgebung und deren Verhältnifs zur Wissenschaft und dem Leben ergibt und was die Erfahrung bestätigt. Wir haben bereits erinnert, dafs die Wahrheit z. B. hier über die Nothwendigkeit, über die Berechtigung nicht blofs, sondern auch über die Verpflichtung, die Strafgerechtigkeit zu handhaben, eine längst vorhandene, begründete sei, so dafs auch mit einer neuen Gesetzgebung nicht eine wesentlich neue Grundlage, nicht eine von der frühern ganz verschiedene Aera herbeigeführt wird [3]). Vieles ist nur der Form nach, nicht als Inhalt neu; und wo Letzteres der Fall ist, erscheint es nicht als Willkür des Gesetzgebers, sondern als der zeitgemäfse Ausdruck der jetzt mindestens erkannten Wahrheit, als die Erfüllung eines sich geltend machenden Bedürfnisses, und nur selten würde eine Bestimmung, die nicht jene organische Rechtfertigung für sich hätte, aus blofs politischer Rücksicht vertheidigt und auf längere Dauer erhalten werden können. Auf jene Weise wird es allein möglich, dem bewährten Hergebrachten, das man nicht ungeahndet voreilig aufopfert, die gebührende, schonende Anerkennung und dem Neuen, welches den Forderungen unserer Zeit, ihrer Gestaltung und Gesittung Gnüge leisten soll, sein unwidersprechliches Recht angedeihen zu lassen. Sind gewisse Wahrheiten durch Erfahrung und wissenschaftliche Begründung zur allgemeinen Anerkennung gelangt und ein Gemeingut geworden, hat sich gegen die Fortdauer der gelehrten Streitfragen die Sache selbst, zu Folge einer ihr innewohnenden innern Nothwendigkeit Bahn gebrochen und ist so die Aufnahme vorbereitet, so kann es nicht befremden, wenn jetzt und da, wo es auf

[3]) Meine Schrift: Die Strafrechtstheorieen in ihrem Verhältnisse zu einander und zu dem positiven Rechte und dessen Geschichte. Neustadt a. d. O. 1834. S. 131 fg. 140 fg. 168 fg.

Digitized by Google

Recht und auf die heilige Pflicht der Regierungen, sowie der zur Theilnahme an der Gesetzgebung Berufenen und auf das Heil der Völker ankommt, eine Uebereinstimmung sich findet, die wichtiger und höher anzuschlagen ist, als die mifsliche Ehre der Originalität. Vollends in Betreff Dessen, was das Gemeinsame der durch Geschichte, Religion, Sitte und Bildung verbundenen und einander verwandten deutschen Länder, noch mehr, was das Allgemeine, rein Menschliche betrifft [4]).

Selbst wenn nicht, wie es die Motive aller neuern Entwürfe bestimmt erklären, die Arbeiten, welche in einzelnen Ländern gemacht sind, zu Rathe gezogen, oft unmittelbar zu Grunde gelegt worden wären, würde schon nach jener Rücksicht und nach dem Einflusse der Wissenschaft und Praxis, die grofse Uebereinstimmung sich erklären und minder überraschend seyn, als bei den Rechtsbüchern verschiedener Völker aus einer weit frühern Zeit. Der Kritik ist dagegen ein beschränkteres Gebiet angewiesen, denn, wie ich bereits früher gesagt [5]), Vieles, was vor einigen Jahrzehenden erst mit einem Aufwande von Gründen darzulegen war, ist längst anerkannt, was damals angefochten oder widerlegt werden mufste, ist aufgegeben, Anderes, was, als mindestens bestritten, wiederholt zu besprechen wäre, ist bei Gelegenheit der neuen und neuesten Entwürfe und Verhandlungen in Betracht gezogen worden. Man darf daher jetzt und hier insbesondere Theils an sich den Stoff zu Erinnerungen als vermindert ansehen, Theils auf die schon vorliegenden Erörterungen verweisen. Insbesondere wird es mir verstattet seyn, mich auf die Beiträge zu beziehen, die ich zur Kritik des norweg'schen und würtemberg'schen Entwurfs unlängst geliefert habe, auf letztere um so mehr, als auch der würtembergische Entwurf bei Ausarbeitung des sächsischen vielfach benutzt

---

[4]) Meine Kritik des würtemb. Entwurfes. S. 4 fg.

[5]) Am a. O. S. 98 fg.

Digitized by Google

ist [6]). Was ich in jenen Schriften einleitend und im Allgemeinen bemerken zu müssen geglaubt habe, läfst sich im Wesentlichen auch hier auf den sächsischen Entwurf übertragen; auch die Betrachtung mancher einzelner Bestimmungen kann durch die Verweisung auf die früher vorgelegten Erinnerungen vereinfacht, ja nicht selten ganz umgangen werden, da sich eine Wiederholung durch die Besorgnifs, man möge jene, als hierher nicht unmittelbar gehörig, bei Seite setzen, um so weniger rechtfertigen dürfte, als man von der Gründlichkeit der Theilnehmer an dem Gesetzeswerke erwarten darf, dafs kein Beitrag für so unbedeutend erachtet werde, um nicht mindestens erwogen zu werden. Auch hat Herr Prof. Dr. Herrmann in seiner Schrift „zur Beurtheilung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen [7])" meinen genannten beiden Kritiken eine erfreuliche Aufmerksamkeit gewidmet. Wenn ich nun meiner Seits über die von derselben berührten Punkte — die sich jedoch nur auf den allgemeinen Theil beziehen, mit Verweisung auf dessen beachtenswerthe Ausführung, ganz oder doch leichter hinweggehe, so wird die verhältnifsmäfsig minder umfangreiche folgende Betrachtung, der ich ohnehin nur wenig Zeit widmen darf, sich erklären und nicht minder meine Theilnahme und meinen Wunsch, einigermafsen nützlich zu seyn, bethätigen.

So darf ich denn gleich Anfangs Das übergehen, was hinsichtlich der Forderung an ein Gesetzbuch als Volksrecht für Sachsen zu bemerken wäre. Wir haben es mit einem Lande und Stamme deutscher Sitte, rechtlicher und politischer Bildung zu thun, in welchem vorzugsweise das Gemeinsame vestgehalten und, der vielfachen neuen Gestaltungen der jüngsten und früher vergangenen Zeit ungeachtet, mit lobenswerther Treue bewahrt, aber nicht auf

---

[6]) Motive zu dem sächs. Entwurfe S. 83 fg.

[7]) Leipzig 1836.

Digitized by Google

Kosten der Ansprüche unserer Tage genährt worden ist. Die sächs. Lande sind auf der einen Seite gerade die, wo dem Herkommen und Dem, was langer Gebrauch und Geltung bewährt und geheiligt hatte — durch das sich begegnende Streben der Regierung und der Bürger — eine besondere Ehrfurcht erwiesen worden ist, auf der andern sind sie seit langer Zeit der Mittelpunkt wissenschaftlicher Bildung, classischen Unterrichts und freier Forschung, welche Neues für sich und auf Grundlage des Alten hervorgebracht; woraus ich, bei Gelegenheit einiger, das sächsische Strafrecht betreffenden neueren literärischen Erscheinungen weitere, für die Würdigung der Sache, wie ich glaube, nicht unerhebliche Folgerungen und Gesichtspunkte abgeleitet habe [8]). Ein solches Verhältnifs, solche Vorbildung, Ruhe und Besonnenheit läfst ein günstiges Ergebnifs erwarten und wenn diesem die Bemühungen für dieselbe in anderen deutschen Landen zu Statten kommen, so wird die hierdurch mindestens dem Inhalte nach erzielte Uebereinstimmung Vortheile mit sich führen, deren Auseinandersetzung wohl kaum nöthig ist.

Die Motive beginnen mit der gewifs richtigen und meist auch in neueren Gesetzgebungen, bestimmter noch in der frühern anerkannten Bemerkung, dafs das Princip der Strafe als gerechter und als Nothwendigkeit vorauszusetzen sei. Die Wissenschaft hat dieses aufzuzeigen und in dem positiven Rechte nachzuweisen. Man möge sich nur über den rechten Standpunkt der Sache verständigen, welche keineswegs eine blofs müssige Schulfrage und theoretische Seite, sondern auch das praktische Interesse betrifft. Ein Strafrechtsprincip ist in dem Gesetzbuche so wenig ausdrücklich aufzustellen, als es passend wäre, einer Erörterung, bei welcher individuale Ansichten und die

[8]) Meine beurtheilenden Anzeigen von Erhardt (neue Ausgabe durch Schilling) und Volkmann's sächs. peinlichen Rechte in den Jahrb. der jurist. Literatur. Band XXII. S. 233 — 258. und v. Weiske Handb. sächs. Strafgesetze, das. Bd. XXIII. S. 47 — 60.

Digitized by Google

Zufälligkeit eines Uebergewichts der Stimmen zuletzt entscheiden, die Erledigung Dessen zu überlassen, was in Wahrheit nicht mehr zweifelhaft ist; es würde gefährlich werden, wenn insbesondere so irgend ein anderer Grundsatz, als der der Gerechtigkeit angenommen werden sollte. Ohnehin fafst dieser die in den besonderen Theorieen nur einseitig hervorgehobenen Momente, soweit sie wirklich berechtigt sind, in sich. Allein daraus, dafs ein solches Princip nicht im Gesetzbuche genannt werden soll, folgt nicht, dafs darauf verzichtet werden dürfe [9]). Das Princip mufs sich aus dem Inhalte der gesetzlichen allgemeinen und besonderen Bestimmungen ergeben und darf, bei der Nothwendigkeit der Berücksichtigung der politischen Seite der Verbrechen und der Strafen, nimmer sich selbst, — die Gerechtigkeit verleugnen. Ob diese gelten sollen, kann daher auch nicht weiter Gegenstand einer Berathung seyn. Der Entwurf, auch hier der Lehre der Geschichte und ihr zu Folge einer richtigen Rechtspolitik getreu, hat sich in den richtigen Grenzen gehalten und diese auch meist folgerecht durchgeführt [10]). Ich übergehe das Weitere hierüber, da Das, was ich an anderen Orten genauer nachzuweisen gesucht habe, in einer unlängst erschienenen verdienstlichen Schrift [11]), die diesen Gegenstand in Beziehung auf den sächsischen Entwurf behandelt, auf eine Weise dargestellt ist, mit der ich mich im Wesentlichen nur einverstanden erklären kann.

Es sei mir nun erlaubt, den Entwurf selbst näher zu betrachten, mit Beschränkung auf die Bestimmungen, die zu Bemerkungen Stoff liefern.

---

[9]) Meine Strafrechtstheorieen a. a. O. S. 55 fg. 131 fg. Kritik des norweg'schen Entwurfs S. 7., des würtemb. Entwurfs S. 15 fg.

[10]) Motive etc. S. 83 fg.

[11]) Einige Worte zur Begrüfsung des Entwurfs zu einem neuen Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen. Leipzig 1836.

Digitized by Google

Er zerfällt in einen „ersten Theil," welcher „allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung" aufstellt und den „zweiten Theil," welcher „von den einzelnen (besonderen) Verbrechen und deren Bestrafung" handelt. Eine solche Sonderung, die in der Theorie längst und neuerlich auch in den Gesetzgebungen angenommen ist, rechtfertigt sich durch ihre innere Nothwendigkeit und praktische Bedeutung. Die hier gewählte Bezeichnung hat denselben Sinn, wie die in dem allgemeinen und besondern Theile. Sie dürfte aber, als für ein concretes Gesetzeswerk berechnet, der letztern, die eine mehr doctrinale Bestimmung enthält, um so mehr vorzuziehen seyn, als sie die Sache selbst bestimmt und passend mittels der weitern Ueberschrift angibt.

Digitized by Google

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Es ist hier Art. 1—5. die Rede von der Anwendbarkeit der Strafgesetze in Beziehung auf die Straffälle (Handlungen und Unterlassungen verbrecherischer Art) und auf die straffälligen Personen — Inländer und Ausländer. Ob nicht dieses Alles besser in einer den eigentlichen Strafbestimmungen vorausgehenden Einleitung — wie z. B. in dem würtemberg. Entwurfe Platz finde, will ich nur andeuten. Gewifs sind solche Bestimmungen vorausgehende, die Anwendung der Strafgesetze bedingende, die wohl nicht unter diesen erst ihre Stelle erhalten sollten. Zwar ist mir nicht unbekannt, was sich vom praktischen Gesichtspunkte aus gegen die ohnehin nicht überall übereinstimmend aufgestellten Forderungen der systematischen Anordnung sagen läfst und ich werde mich bei der weitern Betrachtung möglichst der Gegenbemerkungen enthalten, aber vorausgesetzt, dafs die wahre Stelle für jeden Satz erkannt sei — so hält Nichts ab, dafs auch der Form genügt werde, was, wo sonst die Stellung gleichgiltig wäre, doch einen jetzt nicht zu verkennenden Grund für sich hat, wo sie aber von praktischem Einflusse ist, um so mehr beachtet werden soll.

Ueber den Art. 1., wonach das Gesetzbuch Anwendung findet, auf „solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben entweder ausdrücklich oder nach deren unverkennbarem Geiste und Sinne mit Strafe bedroht sind, überheben mich Herrmann's Bemerkungen [12]) weitern Eingehens.

---

[12]) S. 14 fg. vergl. auch meine Beiträge zur Kritik des würtemb. Entwurfs S. 19 fg.

Digitized by Google

Dafs gegen Ausländer, sofern sie im Inlande zur Strafe zu ziehen sind, keine anderen als die sächs. Gesetze zur Anwendung gebracht werden, ist eine den jetzt allgemein anerkannten Grundsätzen entsprechende Bestimmung [13]). Aber der Entwurf geht zu weit, wenn er ohne Ausnahme Ausländer auch für die aufserhalb des Königreichs Sachsen verübten Uebertretungen, die in keiner Weise eine Beziehung auf dasselbe haben [14]), verantwortlich zu machen scheint. Zwar soll nach Art. 4. hier die Anordnung des Justizministerii über das zu beobachtende Verfahren erwartet werden (d. h. wohl nicht über die Weise des Verfahrens — Procedur, sondern wie der Anfang des Art. 4. sagt: ob gegen einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu verfahren ist, und es scheint hier wohl, vorausgesetzt, dafs nur in solchen Fällen, wie sie z. B. der würtemb. Entwurf Art. 4. aufstellt, die höhere Genehmigung erfolgen werde. Indessen scheint mir diese Bestimmung [15]) um so bedenklicher, als nach dem Art. 4. „der Richter inmittelst die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen hat." Ohne Zweifel wird Alles dieses nur auf den Fall bezogen, wo der Ausländer sich im Königreiche aufhält, obgleich es nicht gesagt und so das Gesetz allgemein zu verstehen ist, dem der Richter nicht berechtigt wäre, Unterscheidungen beizulegen. Sollte aber der Grundsatz ohne Unterschied gelten und unter jenen nöthigen Mafsregeln auch die Einleitung eines Contumacial-Verfahrens zu verstehen seyn, — worüber wohl die Procefs-Ordnung das Erforderliche aufstellen wird, so würde dieses leicht den völkerrechtlichen Grundsätzen zuwider und die Quelle unendlicher, die Staaten und Individuen behelligender Mifsstände besonders dann seyn, wenn dieser Grundsatz, den

[13]) Mein Versuch über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. S. 61 fg.

[14]) Meine Abh. im neuen Archive d. Crim.-R. J. 1834. S. 422.

[15]) gegen welche sich auch Herrmann a. a. O. S. 19 f. erklärt.

Digitized by Google

der sächsische Entwurf bis jetzt allein aufstellt, von anderen Staaten ebenfalls aufgestellt würde. So wünschenswerth gerade über solche Punkte eine materiale Uebereinstimmung der verschiedenen Gesetzgebungen ist, so sehr, mufs eine nur formale, die in der Anwendung unvermeidliche Collisionen herbeiführt, bedenklich erscheinen.

Zweites Capitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Ein Theil der Bestimmungen über die Vollziehung gehört dem Processe an; das eigentliche Strafgesetzbuch hat es mehr mit der Zuerkennung zu thun. Man vermifst einen Artikel, der an die Spitze gehört und der, wie unter anderen der würtemb. Entwurf thut, die Strafarten ausdrücklich benennt, welche die Gesetzgebung als rechtlich nothwendige anerkennt [16]). Hier beginnt die Angabe mit der Art, wie die Todesstrafe vollzogen wird (durch Enthauptung) und so wird dann weiter von Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Gefängnifs-, Geld-Strafen und Verweis Art. 6—22. gehandelt. Andere Entwürfe enthalten nur scheinbar mehr — denn auch der sächsische Entwurf nennt Verlust der Ehre, Würden, bürgerlicher Rechte. Nur liefs sich darüber rechten, ob, wie hier geschieht, diese lediglich als Folgen anderer Strafen und nicht auch der Verbrechen eintreten soll, welche den Mangel ehrliebender Gesinnung bekunden, auch wenn die Strafe im besondern Falle nicht eine entehrende wäre [17]).

Zunächst also dürfte ein einleitender, die Strafarten benennender Artikel den Forderungen des Rechts und dem praktischen Bedürfnisse um so mehr entsprechen, als es nicht ganz passend erscheint, dafs man nur gelegentlich bei der Bestimmung über die Vollziehung anführt, welche Strafen bestehen sollen. Die Todesstrafe kann insbesondere auch nicht gleichsam nur indirect angegeben und vor-

[16]) Die Motive helfen zum Theil dem Bedürfnisse ab. S. 85.

[17]) Herrmann a. a. O. §. 51.

Digitized by Google

ausgesetzt werden, da deren Beibehaltung die Folge eines eignen Beschlusses nach gepflogenen längeren Verhandlungen ist[18]). Noch dazu ist hier, unerachtet der Bestimmung: „die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen" nicht einmal die gerade hier so wichtige genaue Anordnung über die Vollziehung getroffen. Würde man annehmen, dafs, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, das bisherige Verfahren beibehalten werden solle, so müfste man das Schwert verstehen, nach den Motiven soll jedoch versuchsweise — in Uebereinstimmung mit einigen anderen Entwürfen — das Fallbeil eingeführt werden. Ich bin mit Herrmann[19]) der Meinung, dafs eine Bestimmung der Art nicht durch blofse Verordnung, sondern durch ein Gesetz zu treffen sei, wofür sich in der Criminalprocefs-Ordnung der Platz fände, in welchem Falle dann auch gegen den Ausdruck „Enthauptung" Nichts zu erinnern ist. Mit dem Mangel der genauern Bestimmung, die hier vermifst wird, contrastirt die Ausführlichkeit, welche Art. 7 und 11. bei Freiheitsstrafen, den Bestimmungen über Kleidung, Speisung gewidmet ist, die mindestens theilweise in die besonderen Instructionen der Anstalten gehört, wie denn andere Entwürfe solche Specialitäten, wie sie Art. 11. aufzählt, übergehen. Mit vollem Rechte wird nur einfache Todesstrafe, mit Verwerfung jeder Schärfung, anerkannt, aber vielleicht dürfte dieses ausdrücklich auszusprechen seyn; politische Gründe, die es etwa für unräthsam erscheinen lassen[20]), dieses bekannt werden zu lassen, können sich nicht gegen die nothwendige Oeffentlichkeit geltend machen; zudem kann

---

[18]) Diese finden sich abgedruckt bei Grohmann Vernunft und Christenthum für die Abschaffung der Todesstrafe. Berlin 1835. S. 1 fg. 16 fg.

[19]) a. a. O. S. 24.

[20]) Beispiele hiervon s. in meiner Geschichte des Strafrechts und der Strafgesetzgebung der Brand. Preufs. Lande. Berlin 1835. S. 138 fg. 167 fg.

Digitized by Google

das Wegfallen der Schärfung nicht verborgen bleiben. Solcher Abschreckung bedarf auch der Staat keineswegs, die ohnehin nicht das Princip der Strafe ist; und der Gerechtigkeit ist mit dem Tode des Schuldigen Gnüge geleistet. Nur wenige Verbrechen sind als todeswürdig erklärt und man kann hier den Entwurf nur billigen. Ganz hinwegfallen kann aber jetzt die Todesstrafe um so weniger, da sie nicht etwa durch blofs politische Rücksichten in Folge relativer Theorieen, sondern durch die der Gerechtigkeit geboten wird. Möge man Denen, die solche Meinung vertheidigen, wie der erleuchteten sächs. Regierung und den Ständen, deren Verhandlungen über diese wichtige Frage uns vorliegen, es zutrauen, dafs sie gern auf dieses äufserste — aber gerechte Strafmittel verzichteten, wenn es dem Rechte und der Pflicht nach seyn dürfte. Auf die Gefährlichkeit eines einseitigen Versuchs der Abschaffung habe ich an einem andern Orte aufmerksam gemacht [21]). Die in Art. 6. getroffene Bestimmung: „Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste öffentliche anatomische Anstalt abgeliefert," — die wirklich einer Schärfung ähnlich sieht, was sie aber nicht seyn soll, schon weil sie allgemein gilt, „sofern dieses thunlich ist" — wünschte ich gestrichen zu sehen; sie mag im Criminalprocesse in dem Capitel von der Vollziehung der Strafurtheile ihre Stelle finden. Die Gründe für meine Ansicht, die üble Wirkung eines solchen Strafbefehls auf das Volk, da ja auch Leichname von Nicht-Verbrechern den anatomischen Theatern übergeben werden, habe ich bei einer andern Gelegenheit angedeutet [22]).

Bei der Angabe der Freiheitsstrafen, die mit Recht die häufigsten und, angemessen abgestuft, auch nicht zu weit ausgedehnt sind, vermifst man noch mehr jene ein-

[21]) Meine Kritik des würtemb. Entwurfs S. 27. Zu der das. S. 26. Not. 16. angef. Literatur komme jetzt noch meine Abh. in den Jahrb. der jurist. Liter. Bd. XXVII. S. 166 fg.

[22]) Meine Kritik des norweg'schen Entwurfs S. 36.

Digitized by Google

leitende positive Vestsetzung darüber, was für Strafarten bestehen sollen. In Art. 7. heifst es: „Die Zuchthausstrafe hat zwei Grade und es ist in den Erkenntnissen der Grad der zu verbüfsenden Zuchthausstrafe jedes Mal anzugeben." Vergebens sucht man die unerläfsliche Bestimmung, die den einen und den andern Grad charakterisirt. Der Artikel erklärt sich über Kleidung, Arbeit, Fesselung der Züchtlinge, der Art. 8. spricht von den Schärfungen beider Grade, Art. 9. von den Folgen erlittener Zuchthausstrafe, Art. 10. von Arbeitshausstrafe, Art. 11. Gefängnifsstrafe, Art. 12. von Schärfung dieser beiden Strafarten, und man erfährt noch immer nicht, worin die Zuchthausstrafe des ersten und zweiten Grades bestehe. Endlich, nachdem noch Art. 13—15. von Handarbeit, Geldstrafe und Verweis gesprochen, kommt in Art. 16. „Bestimmungen über die Zeitfrist der Strafen," wonach wieder Art. 17. zu den Handarbeitsstrafen zurückkehrt und von deren Vollziehung handelt. Aber auch Art. 16. enthält die Angabe der Grade zum Theil wieder nur indirect. „Bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe ist jedes Mal auf den ersten Grad zu erkennen." Eine Strafe, welche, auf Lebensdauer berechnet, morti proxima ist, dürfte wohl nicht nur überhaupt schon bestimmter hervorgehoben, sondern wohl auch, weil sie qualitativ wesentlich selbst von der längsten zeitlichen Freiheits-Entziehung sich unterscheidet [23]), als specifisch von der letztern getrennt und demnach entweder eine Abstufung von drei Graden oder noch besser von zwei Graden gemacht werden, wo dann die sonst zu billigenden Art. 16. verordneten Abstufungen beizubehalten wären [24]).

---

[23]) Denn dafs auch jede andere, selbst auf kurze Zeit zuerkannte Freiheitsstrafe in der Vollstreckung zu einer lebenslangen werden kann, ist etwas Factisches, was sich erst am Ende ergibt.

[24]) Nämlich entweder: Erster Grad, lebenslanges Zuchthaus, zweiter Grad der im Entwurfe genannte erste, mit Aus-

Digitized by Google

Erst später, nachdem Art. 18—20. von alternativen Strafen und der Strafverwandlung handeln, wird der körperlichen Züchtigung und Art. 21. „der Vollziehung und des Mafes" derselben (lieber umgekehrt, da die Bestimmung über das Mafs der Vollziehung vorausgeht) gedacht. Zwar möchte man hiernach und überhaupt annehmen, dafs die mit Recht möglichst selten anzuwendende, aber doch nicht ganz zu entbehrende körperliche Strafe nur eine Ausnahme seyn solle, wie sie denn wirklich nur bei der Verwandlung genannt ist, allein da sie denn doch eine der Strafarten ist, die der Richter, wenn auch — sofern sie andere Personen aufser Vagabunden und Bettlern treffen soll, nicht ohne höhere Genehmigung erkennen darf, so scheint es, dürfe auch deren besondere gesetzliche Anordnung nicht fehlen. Wie sehr übrigens auch die Beschränkung dieser stets den Menschen unwürdig afficirenden Mafsregel zu billigen ist, insbesondere dafs sie gegen alle andere als die eben genannten Personen nur ausnahmsweise, gegen weibliche gar nicht vorkommt, so mufs ich dennoch Herrmann [25]) beistimmen, wenn derselbe erinnert, dafs gleichwohl zu häufige Anwendung von derselben gemacht werde, wogegen man auf das in angemessener Beschränkung gewifs mit gutem Erfolge zu verhängende Strafmittel einsamen Gefängnisses, auch wohl der Entziehung der Arbeit, Verzicht geleistet hat. Gewifs wäre es, nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen, zu empfehlen, diese Art der Schärfung Statt der in Art. 8. und 12. bei dem Zuchthause, Arbeitshause und Gefängnisse ver-

---

schlufs des eben genannten Falles, also soweit die Zuchthausstrafe hier zeitliche ist, dritter Grad, der jetzige zweite; oder: als eigne Strafart lebenswieriges Zuchthaus; dann erster und zweiter Grad des zeitlichen Zuchthauses, wie sie der Entwurf abstuft.

[25]) a. a. O. S. 59. Der von diesen auch angef. Klien, de nimia in jure servitute. P. 51 fg.

Digitized by Google

verordnete Schärfung durch körperliche Züchtigung treten zu lassen, welche noch dazu auch mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod verbunden werden kann (Art. 12.), oder mindestens, wenn man überhaupt solche Art der Schärfung in unserer Zeit für unentbehrlich hält, sie durch Zulassung des einsamen Gefängnisses seltner zu machen und mit Vortheil das Gebiet der von dem Richter zu wählenden Strafmittel auf diese Weise zu erweitern. Die in Art. 20. erklärte Bestimmung „von ferneren Verbrechen abzuschrecken," welche ich aus den oben bei Gelegenheit der Frage über das Princip der Strafe angedeuteten Gründen wünschte hinweggelassen zu sehen, vermag keineswegs eine Rechtfertigung zu gewähren [26]). Am Wenigsten bin ich damit einverstanden, dafs nach Art. 7. nicht als Schärfung, sondern als regelmäfsiger Bestandtheil der Zuchthausstrafe ersten Grades eine körperliche Züchtigung von zehn bis dreifsig Hieben bei der Einlieferung Statt finden soll, also der ehemalige, mit empörendem Spotte sogenannte Willkommen, den mit Grund andere Gesetzgebungen verlassen haben, wieder eingeführt wird. Gewifs sind unter den Verbrechen, die mit Zuchthaus ersten Grades, der bis zu zwei Jahren herabsteigt (Art. 16.) geahndet werden, manche, die an sich und manche, die im concreten Falle und mit Berücksichtigung der Person des Strafbaren ohne Verletzung der Forderungen der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit keineswegs körperliche Ahndung nach sich ziehen dürfen, und wir würden jeden Falls die unbedingte Androhung entfernt wünschen oder, sollte man diesen Zusatz für unentbehrlich halten, ihn nur als Schärfung für besondere Fälle zulassen, gegen welche, sowie gegen die durch öffentliche Ausstellung, ich mich freilich an anderen Orten bereits erklären zu müssen geglaubt habe [27]).

---

[26]) Vergl. noch Herrmann S. 64.

[27]) Kritik des würtemb. Entwurfs S. 29.

Digitized by Google

Ohne das Verdienst der Fortschritte zu verkennen, welches die Abfassung dieses Capitels bekundet, kann ich doch nicht umhin, eine theilweise Umarbeitung nach Ordnung, Inhalt und Fassung der Artikel für wünschenswerth zu erklären. Im Uebrigen beziehe ich mich auf Das, was ich selbst über den Inhalt der entsprechenden Capitel einiger anderen neuen Entwürfe [28]) weiter ausgeführt habe, sowie auf die meist übereinstimmenden Erörterungen von Herrmann [29]) mit denen noch die neuerlich gegen den würtemb. Entwurf von einer andern Seite [30]) aufgestellten Bedenken wenigstens Theilweise zu vergleichen seyn dürften. Den Mangel einer Begrenzung der Geldstrafen, das Bedenkliche der Bestimmung und Fassung des Art. 14., ferner des Art. 22. wollen wir, um nicht weitläufig zu werden, nur andeuten [31]).

Den Bestimmungen über die Strafverwandlung widmet der würtemb. Entwurf ein eignes Capitel. Der sächsische verbindet dieselben mit der Aufzählung der Strafarten. — Es könnte gleichgiltig scheinen, wie man die Sache darstellt. Doch spricht für die Trennung nicht nur die Rücksicht, dafs es ganz verschiedene Lehren, sondern auch verschiedene Functionen sind, da bei der Verwandlung dem richterlichen Ermessen eine gebührende Freiheit gelassen werden mufs, der Inhalt des andern Capitels aber veststehende Normen in sich fafst.

Umgekehrt sind, um für die folgenden Capitel noch eine Bemerkung über die Stellung vorauszuschicken, in dem sächs. Entwurfe, den Lehren von Vollendung

---

[28]) Kritik des norweg'schen Entwurfs S. 30 fg. Des würtemb. Entwurfs S. 24 fg.

[29]) a. a. O. S. 23 fg.

[30]) Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg. Stuttgart und Tübingen 1836.

[31]) Dafs in Art. 15. Statt „den Bestrafenden" zu lesen sei „dem zu Bestrafenden" hat schon Herrmann S. 44. erinnert. Zu Art. 22. vergl. meine Kritik des würtemb. Entwurfs S. 31 fg.

Digitized by Google

und Versuch, von dem rechtswidrigen Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von der Beihilfe und der Begünstigung, drei besondere Capitel gewidmet, während andere Entwürfe und Gesetzgebungen die hierauf sich beziehenden Bestimmungen zusammenstellen. Will man einen Werth hierauf legen und offenbar mufs man annehmen, dafs die sächs. Gesetz-Commission mit gutem Grunde von dem Beispiele der Vorgänger abgewichen sei, so kann man eine solche Trennung nur gutheifsen. Weniger zu billigen ist aber die Ordnung, in welcher der sächs. wie der würtemb. Entwurf die Momente darstellen, die das Wesentliche einer verbrecherischen Handlung enthalten. Was hier in Betracht kommt, ist ein Individuum oder es sind mehrere, die als Thäter, Urheber, Gehilfen u. s. w. eine Gesetzesübertretung hervorbringen, welche, wie die Handlung überhaupt, die beiden Seiten des Innern und Aeufsern an sich hat, so dafs ersteres vorausgeht und die durch den Verbrecher bewirkte Aeufserung bestimmt. Warum soll nun die natürliche Ordnung verlassen und die entgegengesetzte befolgt werden, wonach von dem, was der Anfang und Ausgangspunkt ist, von dem Thäter u. s. w. zuletzt (Cap. V.), von den Folgen aber zuerst und hier wiederum in der Anordnung die Rede ist, dafs die Wirkung des zur Thätigkeit sich bestimmenden Willens (Vollendung — Versuch) an die Spitze (Cap. III.) gestellt und die Ursache, der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit dann erst (Cap. IV.) in Betracht gezogen wird? Dazu kommt, dafs dann schon bei der vorausgeschickten Lehre von dem Versuche diejenige des Vorsatzes vorausgesetzt wird. Letztern Mifsstand hat das würtemb. Project vermieden, welches auch zweckmäfsig den in demselben Capitel (III.) zusammengefafsten drei Lehren in Art. 49. unter der Ueberschrift: „Bedingungen der Strafbarkeit überhaupt" eine allgemeine Vorschrift vorausgehen läfst: „Strafbar ist, wer den Vorschriften dieses Gesetzbuchs mit Vorsatz

Digitized by Google

oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt" — eine Bestimmung, die hier an der Spitze der Gesammtlehre von Verbrechen und in solcher positiver Form mehr am Orte ist, als die im sächs. im vierten Capitel Art. 20. ersichtliche, weit eher in ein Lehrbuch passende Bemerkung, die nicht eine Sanction enthält, „eine dem Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung kann entweder mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen werden," und welcher, wenn man auf äufsere Consequenz sieht, für das dritte Capitel eine ähnliche, „dafs gesetzwidrige Handlungen entweder die Vollendung oder den Versuch eines Verbrechens begründen," entsprechen müfste, die jedoch mit Recht unterblieben ist.

Wir unterwerfen nun diese Satzungen näherer Betrachtung.

Drittes Capitel.

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Die Bemerkungen, mit welchen Herrmann [32]) dieses Capitel begleitet hat, scheinen mir gröfsten Theils Berücksichtigung zu verdienen, nicht minder dürften vergleichungsweise diejenigen zu erwägen seyn, die Hepp unlängst in unserem Archive des Criminalrechts [33]) über diese Lehre mit Berücksichtigung des würtemb. Entwurfs vorgelegt hat. Ich enthalte mich eines weitern Eingehens über diese wichtige Frage, die jetzt eben in zwei Monographieen [34]) ausführlicher bearbeitet und auch in den früheren Schriften über Gesetzgebungspolitik u. s. w. fleifsig und umsichtig erörtert worden ist.

---

[32]) S. 66 fg.

[33]) Neue Folge Jahrg. 1836. St. I. S. 31 fg. II. S. 230 fg.

[34]) Die Lehre vom Versuche der Verbrechen von Dr. H. A. Zachariä. Erster Theil. Göttingen 1836. Eine andere Schrift von Dr. Luden in Jena habe ich im neuesten Mefskatalog angezeigt gefunden, aber noch nicht gesehen.

Digitized by Google

Der Entwurf sucht, gleich seinem Vorgänger, die Sache zu vereinfachen, insbesondere indem für den Versuch keine Grade, demnach auch keine eigenthümlichen technischen Bezeichnungen bestimmt, sonst aber und in den Fällen, wo unter den Rechtsgelehrten und Praktikern verschiedene Meinungen über die Straflosigkeit des Versuchs oder das Gegentheil und über die Grenze der Strafbarkeit herrschen, sind hier meist strengere Grundsätze aufgestellt, die sich vielleicht eher aus politischen Rücksichten, als aus Gründen des Rechts vertheidigen lassen. Ich nehme nämlich an, wozu die Motive berechtigen, dafs die Gesetzgebung nicht durch eine einseitige, einer s. g. relativen Theorie angehörige Rücksicht geleitet und dafs namentlich das von angesehenen sächs. Juristen und Verfassern der früheren Entwürfe z. B. von Tittmann aufgestellte Praeventionsprincip, als solches, nicht anerkannt sei, so wenig, wie die von Stübel durchgeführte, hiermit verwandte Ansicht.

Nach Allem, was hierüber vorliegt, würde es überflüssig seyn, von Neuem die Controversen zu erörtern. Man kann aber darüber Zweifel hegen, ob es rathsam und gerecht sei, dafs der Entwurf nicht nur in Art. 24. neben unleugbar strafbaren Versuchshandlungen auch solche mit zum Theil schwerer Ahndung bedroht, die wohl eher auszuschliefsen und höchstens Veranlassung policeilicher Mafsregeln wären, sondern auch Art. 25. für den Fall, wo es unmöglich war, an dem Gegenstande eine Verletzung zu begehen, dennoch eine Strafe bis zu 4 Jahren Arbeitshaus verhängt [35]), ja sogar, was weder rechtlich noch politisch gebilligt werden kann, die früher allgemein angenommene Straflosigkeit Dessen, der freiwillig von dem Vorhaben der Ausführung und zwar zu einer Zeit absteht,

[35]) Die hier vorkommende Erwähnung des Grades des an den Tag gelegten gesetzwidrigen Willens (vergl. auch Art. 24. 27.) und im Art. 28., die Verbindung Mehrerer bestätigt Das, was ich vorhin über die Stellung dieser Lehre erinnert habe.

Digitized by Google

wo auch durch die begonnene Unternehmung noch keine sonst strafbare Handlung verübt ist, aufhebt und eine Strafe, die bis zu einjährigem Arbeitshause steigen kann, androht.

Noch bleiben einige Worte über die Fassung der Sätze zu sagen. Der Art. 23., welcher die Ueberschrift hat: „Vollendung des Verbrechens," und also eine Definition des Verbrechens vermuthen läfst, gibt diese nicht unmittelbar, sondern mittels einer Strafbestimmung, wogegen sich Nichts einwenden läfst; passender ist hiernach die freilich wieder nicht correspondirende Ueberschrift des Art. 24., die aber den Inhalt besser andeutet: „Strafen des Versuchs." Jener Artikel lautet: „Die volle gesetzliche Strafe einer gesetzwidrigen Handlung ist nur dann zu erkennen, wenn diese Handlung völlig beendigt und im Falle ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen [36]) des Verbrechens gehört, auch dieser eingetreten ist." Diese Bestimmung scheint dem würtemb. Entw. Art. 55. nachgebildet, welche übrigens zwar weitläufiger und in zwei getrennten Sätzen Das sagt, was der sächs. Entwurf zusammenfafst, aber das Wort „Erfordernifs" und damit die hieraus hervorgehende Bedenklichkeit, auf welche Herrmann aufmerksam macht, vermeidet. Hier heifst es: „Die volle gesetzliche Strafe eines Verbrechens findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist. Ein Verbrechen, zu dessen Begriffe nach dem Gesetze ein bestimmter Erfolg gehört, ist erst nach dem Eintritte dieses Erfolgs als vollendet anzusehen."

In beiden Artikeln könnten die Worte „die volle gesetzliche Strafe" wenigstens auf einen Augenblick zu der Ansicht führen, als solle auf die Vollendung das Maximum der nicht absolut bestimmten Strafe gesetzt seyn, eine Ansicht, die sich freilich sofort durch ihre Unhalt-

---

36) Statt „Erfordernisse" empfiehlt Herrmann S. 66. den im hannov. Entwurfe gebrauchten Ausdruck: „Merkmale."

barkeit und durch den Inhalt des sechsten Capitels, sowie des ganzen zweiten Theils widerlegen mufs, die aber durch die Bestimmung über den Versuch Art. 24. Not. 4. „so ist auf eine verhältnifsmäfsig geringere Strafe, als die auf die vollendete verbrecherische That gesetzte zu erkennen" nicht genügend entfernt wird[37]). Offenbar ist der Sinn, dafs die gesetzliche Strafe erst im concreten Falle ihre nähere Bestimmung, wo nämlich dem richterlichen Ermessen ein gewisser Raum gestattet ist, erhalten und dafs nach dieser die Berechnung der Strafe des Versuches erfolgen soll, die, wie man aus dem Schlusse des Art. 24. ersieht, unter das Minimum der für das Verbrechen überhaupt bestimmten herabsinken kann. Da nun das Verbrechen z. B. Tödtung, Raub eben dieses nur als vollendetes ist, der Versuch desselben aber nicht auch dieses Verbrechen, so könnte überhaupt eine einfachere Fassung Statt finden. In beiden Entwürfen würde ich die Worte „nur dann" streichen. Sie drücken eine Beschränkung, etwas Negatives aus, während das Gesetz sich kategorisch und positiv aussprechen soll; jeden Falls sind sie überflüssig. Es genügt: Die — Strafe ist zu erkennen oder ist verwirkt, wenn u. s. w. Da aber das Gesetz, wie es nothwendig ist, bei der Unterscheidung von Vollendung und Versuch eine Abstufung von den höheren zu den niederen macht, so scheint mir die Fassung in dem würt. Entwurfe vorzuziehen zu seyn, nach welchem (Art. 56—62.) auch bei der Strafe des Versuchs das „Herabsinken" ausgedrückt und

[37]) Als etwas Aeufserliches, die Einrichtung des Abdrucks betreffend, bemerke ich, dafs, da in Art. 24. vier Fälle unterschieden werden, es passender war, die für diese am Schlusse verordnete rechtliche Folge in einem eignen Satze und nicht in Verbindung mit dem vierten allein darzustellen, wodurch die einfache Uebersicht, wie die Symmetrie, erschwert wird. Schon die unter 4. vorkommende Bestimmung „in den vorgedachten Fällen unter Nr. 2 u. 4." — bekundet, dafs mit den Worten „so ist auf eine verhältnifsmäfsig geringere Strafe u. s. w." ein neuer, auf die 4 Nummern gemeinschaftlich sich beziehender Satz beginnen sollte.

Digitized by Google

nur angegeben ist, unter welchen Grad in gewissen Fällen nicht herabgegangen werden dürfe, — der des sächs. Entwurfs, da Art. 24. N. 4. von einer Steigerung spricht. Praktisch mag es freilich einerlei seyn, wie das geringere Mafs der Versuchsbestrafung bezeichnet werde; auch spricht für die Weise, wie sich der sächs. Entwurf ausdrückt, der Umstand, dafs überhaupt nicht, wie im würtemb. Entwurfe geschehen, für gewisse Stufen des Versuchs quantitative Strafbestimmungen gegeben sind, vielmehr dem richterlichen Ermessen volle Freiheit, nur mit Beschränkung auf ein nicht zu überschreitendes Maximum gelassen ist. Aber so wenig ich die Vortheile verkenne, die hier durch Vermeidung einer ängstlichen Casuistik und eines oft unangemessenen Mifstrauens gegen das Richteramt erreicht werden, so wenig vermag ich das hier angenommene Princip in seinem ganzen Umfange in Schutz zu nehmen. Die Strafzumessungsgründe (Cap. VI.) können nicht hinlänglich einer, möglicher Weise bis zur Willkür gehenden Verschiedenheit der Beurtheilungen in den einzelnen Gerichtshöfen begegnen. Vielleicht würde diese zu einer grofsen Gelindigkeit führen. Eher aber steht zu besorgen, dafs nach Analogie der Bestimmungen Art. 24. N. 4. Art. 25 und 26. sich eine Härte behaupten werde, die um so mehr hervortreten würde, da mehrere Fälle für strafbare Versuchshandlungen erklärt sind, welche wenigstens nach einigen nicht unwichtigen gesetzlichen und wissenschaftlichen Autoritäten nicht in diese Classe gehören.

Obgleich nun in Ansehung des Versuchs keine Grade unterschieden sind, sondern die Strafzumessung nach der besondern Eigenthümlichkeit jedes Falles erfolgen soll, so ist doch zwischen „dem begonnenen verbrecherischen Unternehmen" (Art. 26.) und „Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen ist" ein Unterschied von praktischer Wichtigkeit angenommen, dessen nähere Bestimmung das Gesetz sich für berechtigt hält, voraus-

Digitized by Google

zusetzen. Solche Handlungen nämlich „unterliegen, in sofern sie an sich selbst nicht strafbar sind, keiner Strafe" — was gewifs aus mehreren Rücksichten und aus Gründen des Rechts gebilligt werden kann. „Es kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände die Stellung des Thäters unter policeiliche Aufsicht angeordnet werden [38])."

Bedenken erregt aber wieder der Art. 28. „Jede Verbindung Mehrerer zu einem gesetzwidrigen Zwecke [39]) ist nicht als nur vorbereitende Handlung anzusehen, sondern als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen." Hierin liegt, abgesehen davon, dafs der Versuch selbst leicht zu hart angerechnet werden könnte, da das Gesetz nichts Näheres bestimmt, eine grofse Strenge, zumal wenn man hinzunimmt, dafs nach Art. 26. selbst das freiwillige Abstehen die Straflosigkeit nicht bewirkt und so ein Motiv für dasselbe den Renigen entzogen wird. Zwar enthält der würtemb. Entwurf Art. 74. eine ähnliche Bestimmung, die, wie ich glaube, passender unter die Rubrik des Complotts und zu der Lehre von den Thätern u. s. w. gestellt ist, als im sächs. zu der vom Versuche. Sie ist aber auch darum vorzuziehen, weil sie auch hier die freiwillige Unterlassung als Grund der Straflosigkeit anerkennt (vergl. Art. 67.) und im Falle der Strafbarkeit den Grad näher bezeichnet. Dieser Art. lautet: „Ist das Verbrechen ganz unterblieben, so wird, wenn die Unterlassung nicht aus freiem Willen geschahe (Art. 67.), die blofse Eingehung des Complotts als nicht beendigter Versuch bestraft.

Auf mehrere Widersprüche, zu denen die Art. 26 u. 68. in Verbindung mit Art. 63. und einigen Bestimmungen

---

[38]) Vergl. würtemb. Entwurf Art. 57.

[39]) Warum nicht bestimmter, zu einer Gesetzesübertretung oder zu einem Verbrechen? Denn darauf, nicht auf den Zweck und die letzte Absicht, zu deren Erreichung das Verbrechen as Mittel dienen soll, kommt es für die strafrechtliche Würdigung an.

Digitized by Google

des besondern Theils führen, hat Herrmann [40]) aufmerksam gemacht.

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

Nur drei Artikel sind dieser Lehre gewidmet. Des mehr doctrinalen Art. 29., der bemerkt, dafs die dem Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung eine dolose oder culpose seyn könne, ist bereits gedacht worden. Daran schliefst sich Art. 31.: „Eine bei dem Mangel rechtswidrigen Vorsatzes aus Fahrlässigkeit entstandene Rechtsverletzung ist nur in den im Gesetze bestimmten Fällen mit Strafe zu belegen." Mit Beziehung auf das oben über die Fassung Bemerkte möchte ich den entsprechenden würtemb. Artikeln 49 und 52. den Vorzug geben.

Bleibt nun, da eine Angabe Dessen, was *dolus* ist, vermifst wird [41]), ja selbst was andere Gesetzgebungen noch sonst zur Begegnung von Mifsverständnissen näher erläutern [42]), hier wohl der Wissenschaft überlassen, gewifs aber auch angenommen wird — nur noch der Art. 30. übrig, der sich auf s. g. alternativen dolus zu beziehen scheint. Eine gröfsere Ausführlichkeit, die auch den intellectualen dolus und das Verhältnifs zur *culpa* bestimmte, dürfte wohl zu wünschen, sonst aber gegen die Grundsätze, die der Entwurf ausspricht oder voraussetzt, Nichts zu erinnern seyn. Von der culpa ist gar nicht gehandelt, es

---

[40]) S. 79 f.

[41]) Meine Kritik des würtemb. Entwurfs S. 36. 37., des norweg'schen Entwurfs S. 43. 44.

[42]) z. B. würtemb. Entwurf Art. 50.: „Der rechtswidrige Vorsatz wird weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Gröfse der Strafen noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes, um dessen willen der Entschlufs zur That gefafst worden, ausgeschlossen."

Digitized by Google

sind daher auch hier keine technischen Unterscheidungen nach Graden gemacht und wohl mit Recht der richterlichen Würdigung des besondern Verhältnisses, nach Anleitung von §. 41. (bei der Lehre von der Zumessung der Strafe Cap. VI), die gebührende Freiheit gelassen. Dennoch scheint auch hier die Gesetzgebung noch einige Lücken auszufüllen zu haben[43]).

Fünftes Capitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihilfe und Begünstigung.

Auf wenige Bestimmungen, Art. 32—39., ist diese wichtige, den eigentlichen Mittelpunkt bildende Lehre zurückgeführt. Die Vereinfachung derselben, das Vermeiden der Casuistik u. s. w. mufs man mit Beifall anerkennen. Dennoch scheint man hier zu weit gegangen zu seyn und ich möchte weder das Umgehen einiger unentbehrlichen Definitionen, in einer der Sprache eines Gesetzbuchs angemessenen Weise, noch den Inhalt der hier getroffenen Bestimmungen durchgängig billigen. Auf die nur zum Theil dem würtemb. Entwurfe sich anschliefsende Fassung (vgl. z. B. dessen Art. 70. mit Art. 35. des sächs.), in der Hauptsache wesentlich von den fast allgemein angenommenen Grundsätzen abweichende Darstellung — das Verlassen der Begriffe von Urheber, Miturheber, Gehilfen u. s. w., wogegen die Rede von gleicher und ungleicher Theilnahme ist, hat ohne Zweifel die von dem verdienstvollen sächs. Rechtsgelehrten Stübel aufgestellte Theorie Einfluss gehabt. Die Ausdrücke Begünstigung und Begünstiger brauchen jedoch Art. 37—39.; und der Art. 36., dessen Ueberschrift lautet: „ungleiche Theilnahme" hat im Texte doch auch den Ausdruck „Beihilfe" nicht umgehen können.

---

[43]) Wächter im neuen Archive XIV. S. 328. Not. Motive zum würtemb. Entwurfe S. 39 fg. und Herrmann S. 89 fg.

Digitized by Google

Da ich indefs bereits früher die Stübel'sche Ausführung einer genauen Prüfung unterworfen [44]), meine Ansichten über die legislative Fassung dieser Lehre an die Kritik des würtemb. Entwurfes angeknüpft habe [45]), der im Ganzen auch Herrmann [46]) in einer sehr beachtungswerthen Aufstellung von mancherlei Bedenken gegen den sächs. Entwurf beistimmt, so würde ich eine umfassendere Wiederholung hier nicht rechtfertigen können.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungsgründen.

Eine auf die Anordnung sich beziehende Bemerkung glaube ich vorausschicken zu müssen. Die Bedingungen der Strafbarkeit überhaupt, über die Zurechnung, sowie die Angabe der Gründe, welche dieselbe ausschliefsen, sind nothwendige Voraussetzungen und müssen zuerst in jedem zur Beurtheilung vorliegenden Falle erörtert werden, bevor die Rede von Zumessung u. s. w. seyn kann. Es sprechen daher nicht minder Gründe der auch in einem Gesetzeswerke auf dem Standpunkte der heutigen Bildung nicht aus der Acht zu lassenden Methode, als die Rücksichten auf die Anwendung für die im würtemb. Entwurfe befolgte Ordnung, nach welcher zuerst (in Cap. IV.) „von der Zurechnung," dann ferner (Cap. V.) „von der Zumessung der Strafe" gehandelt wird. Der sächs. Entwurf hat aber die Ordnung umgekehrt, indem die Zurechnung, so weit von derselben die Rede ist, (auf welche dann z. B. beim Art. 61. als erst später Art. 64. bestimmte, verwiesen wird) erst in dem folgenden siebenten Capitel gesprochen wird, welches zwei wesentlich unterschiedene, auch sonst getrennt abgehandelte Lehren, nämlich Ausschliefsung der Strafbarkeit und Er-

[44]) Jahrb. der jurist. Liter. Bd. IX S. 48 fg.
[45]) a. a. O. S. 41 fg.
[46]) S. 92 fg.

Digitized by Google

löschung derselben in Verbindung dargestellt. Etwas Anderes ist es, dafs überhaupt wegen mangelnder Zurechnung und Handlungsfähigkeit eine Handlung überhaupt oder eine verbrecherische gar nicht vorliege, oder dafs zwar eine Handlung da sei, auch ihr Erfolg äufserlich eine sonst zu ahndende Wirkung sei, die aber aus besonderen Gründen, nicht Verbrechen, nicht strafbar ist, wie bei Verletzungen im Nothstande, der Nothwehr — und etwas Anderes, ob eine wirklich strafbare Handlung wegen bereits erlittener Strafe, Verjährung u. s. w. für den Schuldigen später nicht mehr eine criminale Verantwortlichkeit begründen soll.

Demnach möchte ich eine Sonderung in mehrere Capitel und eine Anordnung derselben, wie in dem angeführten Entwurfe vorschlagen.

Bleiben wir nun aber bei dem Inhalte des sechsten Capitels stehen, so finde ich in Anerkennung der Beifallswürdigkeit mancher Bestimmungen und in Erwägung, dafs da, wo man Etwas vermifst, die Hinweisung auf die Wissenschaft und ein richtig verstandenes Gerechtigkeitsprincip zur Norm diene, nur wenig den Bemerkungen Herrmann's hinzuzufügen. Zumal da ich auch die Genugthuung habe, dafs er meinen früher für die Aufstellung von Strafzumessungsgründen vorgetragenen Gründen [47]) beistimmt [48]). Möchte doch überhaupt dessen Betrachtung des gegenwärtigen Capitels, wo er die verschiedenen, in Theorie und Gesetzgebung herrschenden Ansichten neben einander stellt, nicht unerwogen bleiben. Dem sächs. Entwurfe, der von dem einem Extreme wie von dem andern sich entfernt und durch das in Art. 40. aufgestellte Princip sich der gewifs richtigen Ansicht anschliefst, kann man also nur eine theilweise Unvollständigkeit zur Last legen, da Manches offenbar nicht lediglich als consequente Fol-

---

[47]) Kritik des norweg. Entwurfs S. 49.

[48]) Herrmann a. a. O. S. 109. 110.

Digitized by Google

gerung sich ergibt, was doch die Gerechtigkeit zu berücksichtigen gebietet. Ueber anderes Einzelne, besonders da, wo positive Bestimmungen der Schärfungs- und Milderungsgründe getroffen sind, mag man rechten, aber man kommt hier auf eine Grenze, wo dem Concreten und endlich auch der letzten Entscheidung Etwas nothwendig zu überlassen ist. Doch bleibt es auch hier die Aufgabe, näher zu bestimmen, wo diese Entscheidung als eine dennoch allgemeine der Gesetzgebung und wo sie, als mehr besondere, dem Richter anheimfällt, also wo die Grenze ist, zwischen einer zu weit ausgedehnten Thätigkeit der Gesetzgebung und zwischen der Möglichkeit der aus dem Princip s. g. allgemeiner Ermächtigungen hervorgehenden Willkür der Richter. Am Meisten bezieht sich dieses auf das Milderungsrecht. Vielleicht ist der sonst so sehr zur Gelindigkeit sich neigende Entwurf hier dennoch theilweise härter, als es gebilligt werden kann, während der Schärfung gebührende Schranken gesetzt sind. Wir wollen aber überhaupt und mit Bezugnahme auf die sonst aufgestellten Forderungen hinsichtlich der Grundsätze gerechter Strafzumessung, welche alle, die allgemeinen und besonderen Momente der einzelnen That, zusammenfassend würdigt und jedem sein Recht widerfahren läfst [49]), es anerkennen, dafs die Gesetzgebung des Landes unter Anderem auch durch Erfahrung und besonderes Bedürfnifs geleitet werden müsse, obschon hier, wie oben erinnert, nicht wohl eine wesentliche Abweichung in den einzelnen Ländern Deutschlands wahrzunehmen seyn dürfte. Das Allgemeine dieser Lehre, auch in dem Entwurfe richtig anerkannt, findet nur zunächst durch die Aufnahme der Theorie der hier s. g. gleichen und ungleichen Theilnahme eine Modification, die, wie die Theorie selbst, bedenklich erscheint.

Der Art. 60. „Sicherung gegen besonders gefährliche

---

[49]) Meine Strafrechtstheorieen S. 53 fg. 55—73.

Verbrecher," gegen dessen Inhalt sich auch Herrmann [50]) auch hier mit mir übereinstimmend erklärt hat, gehört wohl nicht in die Lehre der Strafzumessung, indem auch der Umstand, dafs die Gefährlichkeit zu einer längern Aufbewahrung berechtigen soll — welche die „Verwaltungsbehörde" verfügen solle — nicht diese Stellung vertheidigen läfst.

Auf die Widersprüche, zu denen der Art. 63. mit Art. 26. führt, hat gleichfalls Herrmann aufmerksam gemacht [51]).

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschliessen oder tilgen.

Auf den Inhalt dieses Capitels und auf die Anordnung der Lehren desselben in ihrem gegenseitigen Verhältnisse und in demjenigen zu dem vorigen Capitel habe ich bereits bei Gelegenheit des letztern aufmerksam gemacht. Es werden nämlich hier Theils Fälle erwähnt, wo eine Zurechnung nicht Statt findet (d. h. wo gar keine im Sinne des Strafrechts der Verantwortung zu unterstellende Handlung vorliegt) Art. 64—67. oder wo die unleugbar mit den Erfordernissen der Zurechnung vorgenommene Handlung nicht eine strafbare, nicht ein Verbrechen ist, Art. 68—70., Theils solche, wo die wirklich vorhandene Strafbarkeit getilgt oder ausgeschlossen wird. Was letztere anlangt, so bedürfte die bereits erlittene Strafe, Art. 71., kaum einer besondern Anführung, wie denn auch andere Entwürfe dergleichen übergehen oder in die Processs-Ordnung verweisen. Ob man diese Gründe hier oder dort erwähne, oder eine Trennung derselben veranstalte, mag zufällig erscheinen, wie ich sonst schon angedeutet habe [52]). Wenn das ganze Straf-

[50]) a. a. O. S. 30 fg.

[51]) a. a. O. S. 80.

[52]) Kritik des würtemb. Entwurfs S. 51.

Digitized by Google

gesetzbuch davon handelt, dafs Verbrechen, und welche und wie sie gestraft werden sollen, so ergibt sich von selbst die Unstatthaftigkeit einer nochmaligen Bestrafung, die wohl eher, wenn sie besonders zu erwähnen ist, dem Processe angehört. Uebrigens, da, wie wir oben bemerkt haben, der sächs. Entwurf seine Strafbefugnifs so ungemein hinsichtlich der Ausländer und der im Auslande begangenen Verbrechen ausdehnt, so darf man wohl annehmen, dafs unter der in Art. 71. gedachten „in Folge richterlicher Untersuchung erlittenen Strafe" auch die im Auslande verhängte zu verstehen und nicht noch ein Mal, selbst nicht gegen Inländer, eine Untersuchung einzuleiten sei; selbst nicht, um, wie Tittmann meinte, wenigstens den Ueberschufs zu vollstrecken, der nach sächs. Rechte, im Falle die ausländische Strafe geringer gewesen wäre, den Frevler treffen müfste. Zu welchen Collisionen und Ungerechtigkeiten die entgegengesetzte Ansicht führen würde, darf hier nicht erst auseinandergesetzt zu werden.

Was Art. 72. über die Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod des Verbrechers, insbesondere der Haftung des Nachlasses für nicht alternativ zuerkannte Geldstrafen, sowie über die Befugnifs der Erben die noch übrigen gesetzlichen Rechtsmittel zu ergreifen verfügt, gehört gewifs eher in die Strafprocefsordnung zu der Lehre von der Vollziehung des Urtheils und den Rechtsmitteln. Hierher würde nur, und nicht einmal unbedingt, der Fall zu rechnen seyn, wo der Tod schon die Untersuchung hindert.

Die in Art. 6. getroffene Verfügung in Betreff der Ablieferung der Leichname der Hingerichteten an anatomische Lehranstalten, wo dieses thunlich ist, wird hier auch auf die zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher, welche der Hinrichtung durch frühern Tod — wohl ohne Unterschied, ob sie ihn selbst herbeigeführt haben oder nicht, bezogen; gegen die Sache selbst läfst sich weniger erinnern, auch erscheint es mehr als eine policeiliche Mafsregel,

Digitized by Google

regel, dann als eine Strafe am Leichname, wie es nach Art. 6. erscheint, wogegen ich mich schon oben erklärt habe.

Endlich, um diese Fälle in Verbindung zu betrachten, die in Art. 73. getroffene richtige Bestimmung, dafs bei solchen Verbrechen, die nicht von Amtswegen geahndet werden, die Bestrafung hinwegfalle, wenn die zum Antrage berechtigte Person ihre Anzeige zurücknimmt, möchte wohl auch dem Procefsgesetzbuche zu überweisen seyn, wo dann auch der Begnadigung Erwähnung geschehen wird, die wir hier nur defshalb vermissen, weil die anderen, doch nicht mehr berechtigten Fälle gerade im Entwurfe mit aufgenommen sind. Zwei Ausnahmen stellt aber der Art. 73. auf, wo, unerachtet der Zurücknahme der Anzeige, dennoch die Strafe — beziehungsweise die Untersuchung über die Strafe nicht ausgeschlossen wird. Die eine, ganz zu billigende, die sich schon aus einer richtigen Interpretation, wie aus allgemeinen Gründen ergibt, ist, wenn eine andere ebenfalls betheiligte (d. h. zum Antrage auf Bestrafung berechtigte) Person eine gleichmäfsige Anzeige gemacht hat oder noch macht, die andere, wenn über die That, auf Grund der Anzeige, bereits erkannt ist; Letzteres unbedingt anzunehmen, scheint mir bedenklich.

Es ist jedoch Zeit, zu dem Anfange des Capitels und der Lehre von der Zurechnung u. s. w. uns zu wenden, indem wir einige Bemerkungen über die Verjährung, welche noch in die so eben betrachtete Kategorie gehört, zum Schlusse vorbehalten.

Wie bemerkt, wird diese Lehre unter den Gesichtspunkt der Ausschliefsung der Strafbarkeit nicht so selbstständig, wie im würtemb. Entwurfe, gestellt. Was zuerst den in Art. 64. erwähnten „Mangel der Zurechnungsfähigkeit bei Kindern" betrifft, so ist hier die Grenze bis an den Ablauf des zwölften Jahres gestellt, während jener Entwurf das zehnte Jahr annimmt. Für den sächs. Entwurf scheint mir nicht blofs die Rücksicht der Milde, son-

Digitized by Google

dern auch der Sitte und der Erziehung u. s. w. zu sprechen, wie denn auch das, was ich bei der würtemb. Verordnung, — welche policeiliche Besserungsmittel gegen Kinder unter zehn Jahren vorbehält, vermifst habe [53]), hier die nöthige Beachtung gefunden hat, dafs nämlich die unter Umständen dennoch auch gegen solche jugendliche Frevler — (die also doch auch nicht stets für ganz zurechnungslos zu halten sind, besonders ubi malitia supplet aetatem) zu verhängende Züchtigung nicht ausschliefslich von der Obrigkeit, sondern von den Aeltern oder anderen Personen veranstaltet werde *). Da aber

---

[53]) S. 45. und Kritik des norweg'schen Entwurfs S. 41 fg.

*) Den einsichtsvollen Verfassern des Entwurfes konnte es bei ihrem Streben, mit der nothwendigen Rücksicht, welche die Gerechtigkeit fordert, diejenige der Schonung des Ehrgefühls und der Milde zu verbinden, nicht entgehen, welche Nachtheile es für die künftige Stellung eines jugendlichen Verbrechers, an dessen Besserung man doch nicht zweifeln darf, haben müfste, wenn unbedingt eine verwirkte körperliche Ahndung am Gerichtsorte und durch den Criminalgerichtsdiener vollzogen und sie haben mit Recht das Princip der Familie und häuslichen Zucht anerkannt, welcher manche Vergehen allein zur Ahndung überlassen werden oder doch so, dafs deren Vollziehung, sofern der Richter die Strafe erkannt hat, anderen Personen — mit Ausschliefsung der Criminal-Executoren, anheimgestellt wird. Der Art. 64. sagt, nachdem er verordnet, dafs Kinder unter zwölf Jahren nicht für zurechnungsfähig als Verbrecher gelten, „es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Aeltern (ich hätte vorgeschlagen, Vater oder Vormund u. s. w., denn die Mutter ist wohl nicht hierzu geeignet) oder, sofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen." — Ich würde dieses nicht hervorheben, wenn ich nicht fand, dafs Herr Grohmann einen Vorschlag dieser Art, der offenbar auf sittlichen Gründen beruht, unlängst auf eine unwürdige Weise lächerlich zu machen gesucht, denselben als „komisch" und den „Gedanken" als einen „leeren" bezeichnet hätte. Selbst die, welche anderer Meinung sind, werden dem Entwurfe und meiner Ansicht gewifs mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen. Vergl. Wächter Abh. Th. I. S. 244 oben.

Digitized by Google

hier nur von Gründen der Ausschliefsung, nicht blofs der Herabsetzung criminaler Strafbarkeit die Rede ist, so ist es nicht inconsequent, wenn eine Bestimmung, wie sie der würtemb. Entwurf Art. 90. über Verbrecher zwischen 10 und 16 Jahren aufstellt, hier nicht, sondern im vorigen Cap. Art. 61. ihre Stelle erhalten hat, wo sich die Milde des sächs. Entwurfs darin bekundet, dafs die Grenze, wo die Jugend aufhört, ein Milderungsgrund zu seyn und insbesondere Todes- und Zuchthausstrafen ausgeschlossen sind, erst mit dem vollendeten achtzehnten Jahre beginnt.

Der Art. 65. führt, gleich dem würtemb. Art. 91., die Ueberschrift: „Bei mangelnden Vernunftgebrauche." Gegen den Ausdruck hat man Manches nicht ohne Grund erinnert, weil die Imputation allerdings auch aufgehoben werden kann bei Krankheiten und Störungen, die „Verwirrung der Sinne oder des Verstandes," wie sich der würtemb. Entwurf Art. 91. ausdrückt, zur Folge haben oder die sich auf den Willen beziehen. Indefs dürfte doch diese, jetzt ziemlich allgemein angenommene Bezeichnung in Schutz genommen werden können. Denn wie verschieden auch die Terminologie der Philosophen und insbesondere der Psychologen und psychischen Aerzte über die Arten der Störungen und Hemmungen der Geistes- und Seelen-Thätigkeiten, der Krankheiten des s. g. Willens- und Begehrungs-Vermögens, wie verschieden ferner die mit diesen Bezeichnungen verbundenen Begriffsbestimmungen seyn mögen; für den praktischen Gebrauch können wir an der wohl allgemein zugestandenen Wahrheit festhalten, dafs zwischen Denken und Wollen ein nothwendiger Zusammmenhang Statt finde, wo noch eine Störung des einen Vermögens nicht ohne Einflufs auf das andere seyn kann; ferner dafs Vernunft und Verstand, unerachtet ihrer Verschiedenheit — die freilich auch nicht von Allen übereinstimmend angegeben wird, in solcher Beziehung zu einander stehen, vermöge welcher der, des-

Digitized by Google

sen Verstand gestört, gehemmt u. s. w ist, nicht als vernünftig gelten können. Demnach kann man wohl für den praktischen Gebrauch in Strafrechten Alles auf den Vernunftmangel zurückführen. Nur mufs man nicht so weit gehen, wie Manche thun, die aber mit Recht von den Gesetzgebungen unberücksichtigt bleiben, — dafs nämlich das Verbrechen als eine vor der Vernunft nicht bestehende und somit unvernünftige Handlung für sich als Grund der Annahme der Vernunftlosigkeit, folglich der Unzurechnungsfähigkeit gelten solle, — eine Annahme, welche die Aufhebung alles Unterschiedes von Recht und Unrecht und die Straflosigkeit der Verbrechen zur Folge haben müfste. Aus der Vernunftwidrigkeit der Handlung folgt nicht, dafs der Handelnde selbst überall vernunftlos sei und von Verantwortung frei bleibe, sondern im Gegentheile, er ist, indem er zur Rechenschaft gezogen wird, als Mensch und in seiner Ehre als Vernunftwesen, selbst in der Bestrafung so lange anzuerkennen, bis der besondere, doch nicht als Regel, sondern nur ausnahmsweise eintretende Umstand erwiesen ist, der daher mit vollem Rechte auch nicht vermuthet wird, dafs er sich, wie man es ausdrückt, in einem Zustande der Unfreiheit befunden habe. Man könnte daher vielleicht diese Bezeichnung oder Mangel der Freiheit vorziehen, allein Theils ist dieses nicht nöthig, da unsere gerichtliche Sprache genügend veststeht, um bei dem Ausdrucke: „Mangel des Vernunftgebrauchs" etwaige Zweifel zu entfernen, Theils scheint es bedenklich, weil in der Rechtssprache der „Mangel der Freiheit" in einem mehr äufserlichen und materialen Sinne in Betracht kommt, nämlich bei der Frage, wiefern Handlungen straflos seien, zu denen Jemand durch „unwiderstehliche Gewalt oder Drohungen" genöthigt worden ist, für welchen Fall der würtemb. Entwurf Art. 95. und der sächs. Art. 67. eben die Ueberschrift „mangelnder Freiheit" gebrauchen. Allerdings lassen sich auch diese Fälle, wie die obigen,

Digitized by Google

auf das aus dem Wesen der Handlung sich ergebende Princip der Zurechnung oder deren Mangels zurückführen — aber es ist gewifs zu billigen, wenn in einer Gesetzgebung, die ihre historische Grundlage nicht verleugnen will, nicht ohne überwiegende Gründe die herkömmlichen bewährten Ausdrucksweisen geändert und mit anderen, vielleicht nicht durchgängig veststehenden vertauscht werden.

Völlig richtig ist daher die kurze Bestimmung des Preufs. L.-R. II. 20. §. 16.: „Wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe Statt."

Nach Allem diesem kann man dem sächs. Entwurfe seinen Beifall nicht versagen, wenn er zunächst Art. 65. Nr. a. bestimmt: „Die Zurechnung eines Verbrechens findet nicht Statt bei Personen, welche durch eine Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt sind," sich aber hierbei (wo sich allenfalls gegen die Fassung und den Ausdruck „Seelenkrankheit" Etwas erinnern liefse, wenn diese als technisch und ausschliefsend gelten sollte) der Aufzählung der besonderen Formen solcher Krankheiten, der Bestimmung ihrer Unterschiede mit rechtlichen Folgen und der Ausschliefsung Anderer gänzlich enthält. Der würtemb. Entwurf, der, wie man aus den Motiven ersieht, von demselben Grundsatze ausgeht, hat daher, indem er solche Formen erwähnt, dieses nur beispielsweise gethan, so dafs das Ergebnifs dasselbe ist; denn es wird in Betreff anderer jetzt behaupteter z. B. *manie sans délire* mit lobenswerther Vorsicht bemerkt, dafs zur Zeit wegen Mangels genügender Aufklärung keine Rücksicht von der Gesetzgebung auf sie genommen werden könne und dürfe, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen wird, dem besondern Falle nach Umständen und wo er unter das allgemeine Princip gestellt werden kann, sein Recht angedeihen zu lassen [54]). Leicht könnte sich eine

[54]) Motive zum würt. Entw. S. 55. Meine Kritik dess. S. 64.

Digitized by Google

entgegengesetzte Meinung, über die Nothwendigkeit einer bestimmten Angabe und Classificirung der Krankheiten u. s. w. geltend machen und es ist daher besondere Pflicht, hier dem sächs. Entwurfe das Wort zu reden. Wie gefährlich würde es seyn, den ärztlichen Controversen und der schwankenden Terminologie hier einen Einflufs zu gestatten? Es hat bekanntlich Mühe genug gekostet, diesen Nachtheil bei der Lehre der Tödtung, hinsichtlich der bestrittenen Eintheilungen über die Verletzungen u. s. w. zu entfernen und die Sache auf den Gesichtspunkt zurückzuführen, auf den es bei der gerechten Beurtheilung allein ankommt. Sollte man es nun bei der Zurechnung thun, die das Allgemeine und die Grundlage jeder Beurtheilung ist? Die gesetzliche Aufstellung bestimmt unterschiedener Krankheitsformen ist schon darum praktisch nicht zu empfehlen, weil, der richtigen Ansicht nach, dergleichen Unterschiede eben so wenig für sich bestehen, als es gegründet ist, eine Sonderung der einzelnen s. g. Seelen- oder Geisteskräfte und mit dieser die Möglichkeit anzunehmen, dafs eine derselben, bei völligem Wohlseyn der übrigen und ohne dafs diese mit afficirt würden, leidend seyn könne. In welche Verlegenheit geräth man, wenn man an dergleichen Unterschiede und Formen besondere praktische Folgen knüpft, andern aber, die nicht genannt sind, diese abspricht. Da man hier — schon wegen des unleugbar meist vorhandenen somatischen Grundes oder Zusammenhangs, das Gutachten der Aerzte nicht entbehren kann, so ist die Folge, dafs gegen die Wahrheit Zurechnung abgesprochen oder angenommen wird, dafs, wenn man der gesetzlichen Terminologie treu bleibt, welche der Wissenschaft keine Grenze setzen kann und darf, entweder bei fehlender Zurechnungsfähigkeit diese dennoch geleugnet wird, weil sie einer bestimmten Form gesetzlich nicht anerkannt wäre, oder unter eine nicht entsprechende Form gestellt würde, um die Sache zu retten und scheinbar, wenigstens dem Worte nach, dem Ge-

Digitized by Google

setze genug zu thun. Ob Freiheit, Handlungsfähigkeit vorhanden war, das ist die Frage, die beantwortet werden soll. Dem Sachverständigen mag es überlassen bleiben Urtheil zu motiviren und nach dem Standpunkte der Wissenschaft zu rechtfertigen. So werden die Forderungen der Gerechtigkeit, ohne Beeinträchtigung der Wissenschaft, befriedigt und es bleibt möglich, erstere gegen etwaige Eingriffe sicher zu stellen [55]).

Es schien nöthig, dieses zur wiederholten Erwägung zu stellen, weil die dem sächs. Entwurfe entgegengesetzte Ansicht sehr gewichtige Autoritäten für sich hat und der Gegenstand zu wichtig ist, als dafs man nicht annehmen sollte, er werde bei den Berathungen zur Sprache gebracht werden.

Dafs bei dem Art. 65. N. 5. bei „die Zurechnung findet nicht Statt — bei Denjenigen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens — in dem Zustande völliger Bewufstlosigkeit sich befunden haben, in sofern sie sich nicht absichtlich in diesen Zustand versetzt haben, um das Verbrechen zu verüben," der Fall übergangen sei, wo solches Versetzen zwar nicht absichtlich, aber doch überhaupt schuldhaft erfolgt sei, war ein Vorbehalt, den das Preufs. L.-R. II. 20. §. 22., nicht aber der würtemb. Entwurf Art. 91. macht, dessen Fassung hier übrigens genauer ist (durch die Worte: „um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen") hat schon Herrmann [56]) erinnert und eine andere Fassung vorgeschlagen, welche den Fall der absichtlichen und fahrlässigen Versetzung in jenen Zustand in sich begreift. Welche Grenze der Zurechnung bei der

---

[55]) Ich halte es für Pflicht, auf folgende Schrift aufmerksam zu machen: „Die gesetzlichen Bestimmungen über Zurechnung mit besonderer Rücksicht auf dieselben im Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg, aus dem ärztlichen Gesichtspunkte beurtheilt" von W. Laube, M. D. Tübingen 1856.

[56]) S. 137 fg.

Digitized by Google

Strafbemessung hier anzuweisen sei, ist eine andere Frage, aber hier genügt es, dafs jede schuldhafte oder nicht unverschuldete Versetzung nicht von Verantwortlichkeit befreie. Demselben trete ich auch bei in Betreff seiner Bemerkung zu Art. 67. über die Nothwendigkeit der Anerkennung des Familienprincips, obgleich man kein Bedenken tragen dürfte, auch ohne ausdrückliche Bestimmung anzunehmen, dafs die durch gegenwärtige unabwendbare Gefahr für Leib und Leben [57]) unterdrückte Freiheit auch auf den Fall zu beziehen sei, wenn dieselbe nicht unmittelbar den Genöthigten selbst, sondern auch seine nächsten Angehörigen betrifft und bedroht.

Richtig ist Art. 68 fg. der Fall der Nothwehr von den Gründen der Zurechnungslosigkeit auch äufserlich getrennt [58]); nur möchte Art. 70., der von Nothfällen überhaupt handelt und auch den Nothstand in sich fafst, welcher zur Nothwehr führt, die nur eine Unterart ist, in etwas anderer Fassung voranzustellen, dann aber die Lehre der Nothwehr, über deren Bedingungen u. s. w. man jetzt meist einverstanden ist, auf eine etwas ausführlichere Weise zu bestimmen seyn, um einigen Zweifeln zu begegnen, die sich hier ergeben können, obgleich ich nicht durchgängig mit Herrmann [59]) übereinstimme, der vielleicht zu ängstlich besorgt, die wissenschaftliche Praxis möge durch den Buchstaben des Gesetzes in Geltendmachung der anzuerkennenden rechtlichen Rücksichten beschränkt werden.

Von den Fällen der Erlöschung der Strafbarkeit ha-

---

[57]) Statt Leib und Leben hat der würtemb. Entwurf Art. 95. Leib oder Leben, was, wie die Berücksichtigung der „Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, der Geschwister und Ehegatten" demselben zum Vorwurfe gereicht. Vgl. auch Herrmann S. 138 fg. und Wächter Abh. Th. I. S. 248. Not. 5.

[58]) Meine Kritik des würtemb. Entwurfs S. 47 fg.

[59]) S. 149 fg.

Digitized by Google

ben wir schliefslich, da die anderen bereits oben gelegentlich betrachtet sind, der Verjährung zu gedenken.

Gleiche Fristen und Bedingungen sind für die Verjährung der Untersuchung oder gerichtlichen Verfolgung und für die der bereits erkannten Strafe eines Verbrechers festgesetzt. (Art. 74.) Indem in beider Hinsicht, insbesondere in Betreff des Laufes, der Berechnung und Unterbrechung einfachere Bestimmungen aufgestellt sind, als in einigen anderen neuen Gesetzgebungen, entgeht der Entwurf zum Theil den Erinnerungen, welche unlängst gegen den würtemb. (Art. 121 — 125.) vorgebracht sind [60]). Zu billigen ist es, dafs die Forderung ununterbrochen guten, in der Zwischenzeit geführten Lebenswandels nicht gemacht und dafs eine neuere Gesetzübertretung nicht als Unterbrechungsgrund der Verjährung betrachtet wird. Denn wie Viel sich auch dafür sagen läfst, dafs ein Verbrecher durch neue Uebelthaten sich jener Wohlthat verlustig mache, so ist doch, anderer Rücksichten zu geschweigen, nicht aufser Acht zu lassen, einmal, dafs der rechtlich politische Grund der Verjährung nicht lediglich eine Begünstigung des Thäters sei und dann, dafs, soweit diese vorkommt, es nicht angemessen erscheine, irgend einer, möglicher Weise gering zu büfsenden Uebertretung den Einflufs einzuräumen, eine lange, vielleicht dem Ablaufe nahe Verjährung zu unterbrechen. Eher läfst sich bemerken, dafs die scheinbare Einfachheit der Lehre durch Annahme von nur zwei Fristen, nämlich einem Jahre für alle nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag zu untersuchende Verbrechen und funfzehn Jahre für alle übrige, zu einer grofsen Härte führe, indem hiernach alle Unterschiede der Gröfse der Verbrechen und der darauf stehenden Strafen, alle Abstufungen u. s. w. aufser

---

60) In der oben schon angeführten Schrift eines Ungenannten: „Bemerkungen über den Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Königreich Würtemberg." Stuttgart und Tübingen 1836. S. 79 fg.

Digitized by Google

Betracht gelassen und die geringsten, selbst culposen strafbaren Handlungen nicht auf gleiche Stufe, wie die schwersten Missethaten gestellt werden. Der Art. 78. verfügt: „Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht Statt." Ueber die Angemessenheit dieser, von allen anderen Gesetzgebungen abweichenden Anordnung — denn auch das gemeine Recht erkennt nur bei einigen, nicht bei allen solchen Verbrechen eine Ausnahme von dem Grundsatze der Verjährbarkeit an, — läfst sich Manches bemerken. Eine Reihe von Gründen, nämlich sowohl für als wider, könnte man überhaupt auf das ganze Institut der Verjährung beziehen; von diesen soll hier nicht die Rede seyn. Für die Unverjährbarkeit der todeswürdigen Verbrechen läfst sich anführen die Nothwendigkeit dieser seltenen, aber durch die Gerechtigkeit für manche Fälle gebotenen Strafe — die, wie ich sonst schon auszuführen gesucht habe, mehr ist, als eine blofse äufsere Unentbehrlichkeit, — die Gröfse dieser Verbrechen selbst, und jene dieses um so mehr, je sparsamer die Gesetzgebung mit Androhung der Todesstrafe ist, je mehr sie, wie der vorliegende Entwurf, den Forderungen der Gerechtigkeit und Humanität entsprechend, nur solche Handlungen mit jener Strafe zu ahnden gebietet, wo es sich nachweisen läfst, dafs es nothwendig sei. Dieser Gedanke eines höhern Gebots der Gerechtigkeit hat ohne Zweifel die Bestimmung des Entwurfs veranlafst. Es soll nicht die Zufälligkeit, dafs ein Frevler sich dem Arme der Gerechtigkeit eine Zeit lang zu entziehen wufste, darüber entscheiden, ob die nothwendige höchste Strafe eintrete oder nicht. Allein die Motive zu dem siebenten Capitel (S. 93.) drücken dieses auf eine minder überzeugende Weise aus und die hier angeführten Gründe scheinen mir nicht geeignet, eine so erhebliche Abweichung von den übrigen Gesetzgebungen zu rechtfertigen. „Im Uebrigen," heifst es, „hat man bei den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, wegen der besondern Gefährlichkeit sol-

Digitized by Google

cher Verbrecher, sowie wegen des tiefen Abscheues, den solche schwere Unthaten in der Menge hervorbringen und des unangenehmen Eindrucks, den daher die Straflosigkeit derselben erregen müsse, die Verjährung gänzlich ausgeschlossen." Es ist nicht meine Absicht, hier Alles auszuführen, was sich gegen diese, nur von einem relativen Gesichtsgunkte ausgehenden Rücksichten von einem gleichen, vollends, was sich von einem Höhern dagegen erinnern liefse. Man kann z. B. einer Seits einen Praeventions- und Abhaltungsgrund, der freilich wenig wirksam ist, darin finden, dafs der zum Verbrechen Entschlossene, wenn er an die Folgen der Uebelthat denkt, und der angeblichen psychologischen Abschreckung bei sich Raum gibt, es wisse, seine Schuld könne nie verjähren. Aber, hat er die That verübt, so kann man entgegnen, dafs ihm dann die Rückkehr zu einem bessern Leben erschwert und die Verzweiflung ihn möglicher Weise zu neuen Verbrechen treiben werde, da er ja doch im schlimmsten Falle nicht mehr zu fürchten hat, als, wenn ihn kein Zeitablauf, kein Raum, keine Besserung befreit, — die Todesstrafe. Aber, wie gesagt, dergleichen aus relativen Theorieen für oder wider entlehnte Rücksichten können sich um so weniger selbstständig behaupten, als solche Theorieen selbst nicht im Gesetze anerkannt sind.

Aber ein höherer Grund, wie gesagt, mufs hier entscheiden. Spricht dieser für die Unverjährbarkeit der Verbrechen der gedachten Classe, weil die Strafe das Gebot höherer Nothwendigkeit ist, so wollen wir uns nicht verhehlen, dafs dieser Grund bei allen anderen Verbrechen, bei jeder Strafe eintritt, folglich nicht nur der Verjährung überhaupt in den Weg tritt, sondern auch der sonst zu rechtfertigenden Bestimmung, in gewissen Fällen Untersuchung und Bestrafung von dem Antrage der Privatpersonen, also von der Willkür abhängig zu machen, die sich hier gegen die Nothwendigkeit behauptet. Indefs müssen bei der bürgerlichen Strafrechtspflege neben der Gerech-

Digitized by Google

tigkeit auch politische Rücksichten beachtet werden, und da werden dann die bekannten, die für die Verjährung sprechen — und die, wenn auch nicht ihr geschichtlicher Grund, doch gewifs nach einer andern Seite hin richtig sind, sich vorzugsweise auch bei den todeswürdigen Verbrechen, besonders wenn eine lange Zeit abgelaufen ist, behaupten. Vielleicht hat die Sache praktisch weniger Bedenken, weil es nach vielen Jahren eben kaum möglich seyn wird, eine Untersuchung mit dem sichern Ergebnisse hinsichtlich aller und jeder Merkmale des Thatbestandes und des Beweises zu führen, welche die Voraussetzungen eines gerechten Urtheils und hier eines Todesurtheils seyn müssen. So wird es factisch meistens dahin kommen, dafs eine Todesstrafe ausgeschlossen und höchstens eine Freiheitsstrafe zuerkannt wird. Gesetzt aber, es würde nach 20, 30 Jahren ein Individuum, das so lange tadellos gelebt hat, wirklich zum Tode, mit Beobachtung aller unerläfslichen Bedingungen, verurtheilt, würde dann die Vollziehung nicht gleichfalls, um die Worte der Motive zu gebrauchen, einen unangenehmen Eindruck auf die Menge hervorbringen? Ohne Zweifel würde hier die Begnadigung das Mifsverhältnifs ausgleichen und somit in der Anwendung das Bedenken hinwegfallen, zu welchem das Gesetz Anlafs gibt. Freilich mag man gute Ursachen haben, im Gesetze nicht zu bestimmen, dafs in solchen Fällen auf Gnade ein Anspruch gewährt oder dafs von dem Gerichte auf dieselbe angetragen werden solle. Dagegen halte ich es für unverfänglich, wenn man verfügte, dafs durch Ablauf einer (allerdings das Maximum der sächs. Verjährung anderer Verbrechen von funfzehn Jahren übersteigenden) langen Reihe von Jahren die Todesstrafe, aber nicht eine andere, den Umständen angemessene Freiheitsstrafe verjähre, wenn man Bedenken tragen sollte, nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen völlige Straflosigkeit und nach Umständen selbst die Unstatthaftigkeit der Einleitung einer Untersuchung auszusprechen, welche oft, um über

Digitized by Google

das Daseyn der Bedingungen der Verjährung zu entscheiden, eintreten müfste, aber freilich auch wieder zu gegründeten Bedenken Anlafs gibt.

Blicken wir am Schlusse des ersten Theils nochmals auf das Ganze zurück, so ergibt sich, dafs der Entwurf sich durch Kürze und Einfachheit der Bestimmungen, sowie durch die zu Grundelegung eines richtigen Princips durch Milde und ein Anschliefsen an die jetzt anerkannten allgemeinen Forderungen der Rechtspolitik vortheilhaft empfehle. Indessen scheint die Kürze oft unangemessen, so sehr es zu billigen ist, dafs der Wissenschaft und dem durch sie geleiteten Ermessen der Richter nicht zu ängstlich durch Angabe von nicht zu rechtfertigenden Grenzen — ihr gebührender Einflufs verkürzt worden ist. Im Einzelnen dürfte Manches näher zu bestimmen, auch Anderes nach Form und Inhalt zu lassen, Manches aber auch gegen Anfechtung mehr in Schutz zu nehmen seyn, als es die nur kurz abgefafsten Motive thun. Freilich kann man sich überall auf die reichhaltigen Vorarbeiten, die unsere Literatur darbietet, beziehen. Dasselbe mag denn auch für die fernere Betrachtung dem Verf. dieser Beiträge gestattet seyn, die er in regem Antheile für die wichtige Angelegenheit zu geben wagt.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung [61]).

Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Bekanntlich ist es eine der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung, hier zugleich der Gerechtigkeit, der hier sich vorzugsweise geltend machenden Politik und den Ansprüchen bürgerlicher Freiheit durch Vestsetzung der gebührenden Grenzen zu entsprechen. Während die neuere Zeit im ganzen Gebiete des Strafrechts, insbesondere aber bei den politischen Vergehen zu einer mildern Behandlung sich neigt, die sich wenigstens in der häufigen Ausübung des Begnadigungsrechts, der Abolitionen und Amnestieen und der Anerkennung des Rechts der Asyle in fremden Ländern und der Nichtauslieferung ausspricht, so hat zugleich die Häufigkeit solcher, nicht selten durch die gröbste Unkenntnifs des Wesens des Staats und der Verfassung und ihrer objectiven Berechtigung von Manchen in Schutz genommenen oder doch entschuldigten Vergehen die Auf-

---

[61]) Ueber das System erklären sich die Motive, auf welche hier verwiesen wird. Dasselbe ist durch Aufgebung aller mehr doctrinalen Classificationen, sowie der zum Theil willkürlichen, sonst beliebten Unterscheidungen sehr vereinfacht und wie verschieden auch die Ansichten seyn mögen hinsichtlich einer wissenschaftlichen Anordnung in Lehrbüchern, so wird man doch nicht umhinkönnen, den S. 93—95. angegebenen Gründen für die Gesetzgebung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Freilich mufs denn doch in den einzelnen Capiteln und Lehren den Forderungen des Systems genügt werden, die überhaupt, auch ohne gerade äufserlich hervorzutreten, doch anzuerkennen sind. Nur hat man sich mit Recht vor der Anknüpfung bestimmter praktischer Folgen an gewisse Grund-Eintheilungen gehütet.

Digitized by Google

merksamkeit mehr als früher wieder hierauf lenken müssen. Vornehmlich hat sich ein gröfsten Theils ungerechter Widerwille gegen die gemeinrechtlichen Bestimmungen in dieser Lehre gewendet [63]). Allerdings bedürfen diese für unsere Zeit und Sitte gar mancher Modificationen, aber so schlimm, wie Manche die Sache darstellen, ist es doch nicht. Jetzt soll die Gesetzgebung alle Theile, auch die befriedigen, welche von einer, nicht den Staaten und dessen Oberhaupte, sondern dem Volke zustehenden Souveränität sprechen, zugleich das Interesse und die Sicherheit des Staates und des Ganzen wahrnehmen und, wer weifs, wie viele angebliche Freiheit dem Einzelnen einräumen, seine subjectiven Ansichten zu behaupten, ja durch Handlungen geltend zu machen. Diese in Perioden des Uebergangs innerer Gährung und Unruhen sich zeigende Erscheinung, wo es denn an vesten Grundsätzen, da die Basis selbst bestritten ist, gebricht, zeigt sich zwar nicht in deutschen, sondern mehr in fremden Ländern, jedoch nicht ohne Einfluſs auf einen Theil unserer, besonders derjenigen Politiker, die in einer blinden Verehrung des Fremden befangen sind. Unerachtet aller Hemmungen und ungünstigen Verhältnisse ist es aber in den deutschen Staaten meist gelungen, den rechten Weg, hier nur von der Gesetzgebung zu sprechen, einzuschlagen und kein Billiger wird den, die Strenge der Gerechtigkeit, die Rücksicht der Sicherheit mit derjenigen der Milde, vereinigenden Geist verkennen, der sich in den neuen Bestimmungen und so auch in denen des vorliegenden Entwurfs ausspricht. Auch hier ist gröfsten Theils der würtemb. Entwurf zu Grunde gelegt und man mufs, zur Erleichterung der Kritik, um so mehr die zu demselben erschienenen Motive (S. 122 fg.) vergleichen, als der sächs. Entwurf zu den beiden ersten Capiteln des zweiten Theils keine Motive vorlegt.

---

[62]) Meine Kritik des würtemb. Entwurfs S. 53.

Digitized by Google

Beide stimmen im Ganzen zum Thatbestande des Hochverraths, zu dem auch als Object das Daseyn, die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes gehört, in den Grundsätzen über Theilnahme, auch durch Nichtanzeige, der Straflosigkeit der Theilnehmer, welche eine rechtzeitige freiwillige Anzeige machen, sowie in der Strafsatzung überein und schliefsen sich den jetzt bei uns fast allgemein anerkannten, zum Theil schon gemeinrechtlich ausgesprochenen Ansichten an.

Zu dem Art. 79. des sächs. Entwurfs werden dieselben drei, nach dem Objecte des hochverrätherischen Angriffs bestimmten Kategorieen aufgenommen, die auch der würtemb. Entwurf enthält und die sich aus dem Begriffe des Staats ergeben [63]), nämlich — Hochverrath an dem Staatsoberhaupte, an der Selbstständigkeit und an der Verfassung des Staats. Der sächs. Entwurf hat mit der ihm eigenthümlichen und ihm vielfach zum Lobe gereichenden Kürze und Präcision die Fälle, die unter jene Kategorieen gehören, meist nur mittels des Princips aufgestellt. Vorzuziehen dürfte aber, besonders bei der Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit dieses Verbrechens, die Weise des würtemb. Entwurfs seyn, welcher die einzelnen verbrecherischen Handlungen bestimmt aufzählt und überhaupt sich, wie es für ein Gesetzbuch pafst, das für einen concreten Staat und dessen Verfassung berechnet ist, genau an das Concrete gehalten und die abstracten allgemeinen Bezeichnungen vermieden, die der sächs. Entwurf hier gebraucht und die mehr in einem Lehrbuche am Orte sind. So nimmt mit Recht der würtemb. Entwurf in diesem und in dem folgenden Capitel den König oder Reichsverweser als Object des Verbrechens, während der sächs. Entwurf Art. 79. N. 1. und bei dem Majestäts-Verbrechen

[63]) Mein Lehrbuch des Strafrechts. Neustadt a. d. O. 1836. §. 426.

Digitized by Google

chen (Cap. II.) in den Ueberschriften und Art. 95 — 99. diese für den besondern Staat und dessen Regenten angemessenen und dem Volke weit mehr verständlichen und nahe liegenden Ausdrücke gänzlich vermeidet und dafür die allgemein unbestimmte Bezeichnung „Staatsoberhaupt" gewählt hat, während da, wo vom Staate und Lande die Rede ist, Art. 79. N. 2. Art. 86., wenigstens abwechselnd auch der Ausdruck „Königreich" gebraucht ist. Diefs könnte gleichgiltig und ein Wortstreit seyn, da ja darüber, wer das Staatsoberhaupt verfassungsmäfsig im Königreiche Sachsen ist, kein Zweifel obwaltet. Allein wenn man dieses weifs, warum soll es nicht gesagt, nicht geradezu in einem von dem Könige mit Zustimmung der Stände (S. 81.)[64] publicirten Gesetzbuche ausgesprochen werden? Auch ist es nicht überall gleichgiltig. Es genüge unter Anderem, nur darauf aufmerksam zu machen, dafs in Art. 98. „Gemahlin des Staatsoberhaupts" offenbar die „Königin" bezeichne, wohl schwerlich aber auf den Fall einer Gemahlin in morganatischer Ehe gehen soll.

Der Art. 79. N. 1. drängt nur die Handlungen, welche die entsprechenden Artikel anderer Gesetzgebungen aufzählen[65], in die Worte zusammen: „Wer gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes — einen Angriff unternimmt." Hier scheint mir das Bestreben nach Kürze zu einer Undeutlichkeit und möglicher Weise zu Streitfragen zu führen, denen durch genauere Aufzählung vorgebeugt werden könnte. Theils kann nämlich über den Begriff und Umfang des „Regierungsrechts des Staatsoberhaupts" ein Zweifel entstehen, Theils erschöpft das Regierungsrecht, wenigstens im engern Sinne, sofern man von der gangbaren, keineswegs aber überall richtigen Unterscheidung der Ge-

---

[64]) Entwurf zu der Publications-Verordnung S. 81.

[65]) z. B. würtemb. Entwurf Art. 130 fg.

Digitized by Google

walten und der ebenso wenig richtigen Ansicht einer durchgreifenden Theilung derselben ausgeht — noch nicht das Gebiet der Rechte, welche der fürstlichen Gewalt nothwendig und verfassungsmäfsig auch in Sachsen zukommen.

Derselbe Art. bestimmt N. 3.: „Wer gegen die Staatsverfassung in der Absicht, eine gewaltsame Veränderung derselben herbeizuführen, einen Angriff unternimmt u. s. w." Den Ausdruck „gewaltsam" haben auch andere Gesetze, auch bekunden die als Beispiele meist angegebenen Fälle wirklich Gewaltthätigkeiten im engsten Sinne. Sonst aber ist zunächst der Angriff nicht lediglich auf förmliche Gewalt (*vis*) beschränkt und so möchte wohl unzweifelhaft jedes hochverrätherische Bestreben zur Herbeiführung einer Aenderung der Verfassung dem Gesetze verfallen. Ob die Veränderung gewaltsam im wörtlichen Sinne seyn solle oder nicht, ist hier gleichgiltig; denn jede verfassungswidrige, jede auf anderem, als dem durch die Verfassung selbst gebotenen und eröffneten Wege zu bewirkende Aenderung ist widerrechtlich. Obgleich man nun einwenden könnte, dafs dieses Letztere eben der Sinn des Wortes „gewaltsam" seyn solle, dafs — was ich zugeben will — jede von rechtlichem Wege abweichende Veränderung Gewalt sei, ja dafs auch der auf solche gerichtete Angriff eine Gewalt enthalte, obschon das Verbrechen herkömmlich und seiner Natur nach nicht als solche, sondern als Verrath bezeichnet wird, so wäre doch zu wünschen gewesen, dafs die Motive durch bestimmte Erklärung etwaigen Zweifeln begegneten oder dafs man das Wort „gewaltsam" hinweglasse. Denn die Fassung: „Wer gegen die Staatsverfassung in der Absicht, eine Veränderung derselben herbeizuführen, einen Angriff unternimmt" scheint hinreichend; da schon das Merkmal der Unternehmung eines Angriffs gegen die Staatsverfassung deutlich genug bekundet, dafs hier nicht

Digitized by Google

von verfassungsmäfsigen Aenderungen im organischen Wege die Rede sei.

Ob der Hochverrath nur von solchen Personen verübt werden könne, die dem in Rede stehenden Staate zur Unterthanentreue verpflichtet sind, oder auch von fremden, und was damit in Verbindung steht, ob nur das eigne Vaterland des Schuldigen oder auch ein fremder Staat als solcher Gegenstand des Verbrechens sei, ist bekanntlich bestritten. Dafür, dieses Verbrechen nicht zu weit auszudehnen, sprechen gewichtige Gründe. Nach dem Art. 2. würde man die gröfste Ausdehnung annehmen dürfen. Der Art. 81. schlägt einen Mittelweg ein, indem „auswärtige Regenten oder Staaten," nur in sofern sie „verbündete" sind, als Gegenstand eines „gleichen unternommenen Angriffs" bezeichnet werden, worauf zehn- und zwanzigjährige Zuchthausstrafe ersten Grades gesetzt ist. Diese Bestimmung dürfte wenigstens so weit zu billigen seyn, als dergleichen von Einheimischen oder von Fremden in Sachsen gegen das mit dem Königreiche verbundene Ausland sich selbst mittelbar unter den Gesichtspunkt eines Verbrechens an dem Königreiche u. s. w. stellen lassen.

In Art. 82. in Betreff der hochverrätherischen Verabredung und Verbindung, die nach dem herkömmlichen, jetzt nicht mehr passenden Sprachgebrauche als „Verschwörung" bezeichnet wird, sind weit geringere Strafen, als in anderen Gesetzgebungen angenommen und dieses ist wohl zu billigen, da dabei vorausgesetzt wird, dafs der hochverrätherische Angriff nicht wirklich erfolgt sei. „Bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher ist nach Vorschrift des Art. 60. zu verfahren." Gegen diesen habe ich mich schon oben erklärt. Ueberhaupt auch andere entfernte, auf jenes Verbrechen sich beziehende Handlungen, Art. 83., ahndet der Entwurf gelinder. Dagegen hat der Art. 85., welcher die Unterlassung der Anzeige mit Strafe bedroht, dem Familienprincipe nicht die gebührende

Digitized by Google

Rücksicht erwiesen, die dasselbe z. B. im würtemb. Entwurfe Art. 133. gefunden hat [66]).

Der Staatsverrath, worunter Art. 86 fg. das verstehen, was sonst auch Landesverrath und besser so genannt wird, weil die als Hochverrath zu betrachtenden Handlungen eher Staatsverrath im engern Sinne sind, wird näher nach den besonderen hierher gehörigen Handlungen, jedoch nicht so genau als im würtemb. Entwurfe Art. 135. 136. bestimmt. Die Strafe kann auch hier bis zu lebenslanger Entziehung der Freiheit steigen, es ist jedoch auch, und mit Recht, ein niedriger Grad, als in jenem Gesetze für zulässig erachtet worden.

Unter der Rubrik „staatsgefährliche Handlungen" sind Art. 88—91. körperliche Verletzungen, andere Thätlichkeiten, Bedrohungen und ehrverletzende Aeufserungen gegen auswärtige Regenten, deren Familie und öffentliche Bevollmächtigte hervorgehoben und in dem zweiten Capitel entsprechen diesem die Art. 98—101., welche eben diese Frevel in Beziehung auf Glieder der königlichen Familie (der Entwurf sagt: „des Staatsoberhaupts") verpönen. Die Strafen sind für einige Fälle gleich, für andere höher bestimmt, wenn das Verbrechen an der königlichen Familie, als wenn es gegen auswärtige, verübt wurde. Auch ist, und mit Recht, der Gesichtspunkt verschieden, dort nämlich — als staatsgefährliche Handlung, hier als Das, was man gewöhnlich zu dem s. g. Majestäts-Verbrechen rechnet.

Noch werden in die genannte Classe gestellt, staatswidrige und überhaupt unerlaubte Verbindungen Art. 92. und absichtliche Verbreitung falscher, für den Staat nachtheiliger oder die öffentliche Sicherheit beunruhigender Nachrichten, welche wohl nicht zu schwer bedrohten Handlungen, eher hieher gehören, als die Art. 93.

---

[66]) Vergl. auch Art. 169. und die Motive S. 273. 301. Meine Kritik des würtemb. Entwurfs S. 44. und Herrmann S. 105.

Digitized by Google

erwähnte Verleitung einer Militärperson zur Desertion oder Begünstigung der letztern.

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie.

Eine auffallende und nicht ganz richtige Umschreibung Dessen, was man als Majestätsbeleidigung oder Majestätsverbrechen bezeichnet, und was der Entwurf selbst auch in der Ueberschrift zu Art. 95. so nennt. Schon bei Gelegenheit des vorigen Capitels ist erinnert worden, dafs Statt Staatsoberhaupt — König zu setzen seyn dürfte. Man sieht nicht ab, wefshalb man so absichtlich die hier auch in der Wirkung auf die Staatsbürger keineswegs gleichgiltige richtige Bezeichnung vermeidet, da doch die Person des Königs, welcher die Majestät zukommt, an sich und nach der Verfassung unverletzlich ist, wie sie denn auch der Art. 95. als „geheiligte" bezeichnet [67]). Spricht man, wie in der Titelrubrik und im Texte geschieht, von „Beleidigung der Person" so könnte man leicht versucht seyn, die Grundsätze der Injurien mit Unterscheidungen anzuwenden, die hier nicht am Orte sind und wogegen sich die Motive zum würtemb. Entwurfe treffend erklären [68]). Auch das Wort „Familie" weist auf einen mehr privatrechtlichen Gesichtspunkt hin, der hier aber schon durch die Stellung, die diesem Verbrechen angewiesen ist, entfernt wird. Dem Verhältnisse angemessener erscheint die Rubrik des gedachten andern Entwurfs: „Von Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses." Ohnehin weicht hinsichtlich des Thatbestandes der sächs. Entwurf nicht ab. Die Liberalität und Majestät, die, eben weil sie unverletzlich ist, auch eher gewisse Angriffe ver-

[67]) Ebenso der würtemb. Entwurfe Art. 140. und die Motive S. 135., welche sich auf die Verfassungsurkunde berufen.

[68]) a. a. O. S. 135.

Digitized by Google

zeihen kann, über die sie erhaben ist, hat andere Wege, sich kundzugeben. Dahin gehört, was man anerkennen mufs, die verhältnifsmäfsig gröfsere Milde der Strafbestimmungen, welche diesen Entwurf vor anderen auszeichnet, wie denn z. B. der schwerste Fall, den der würtemb. Entwurf in Uebereinstimmung mit älteren und neueren Gesetzgebungen mit dem Tode bedroht, nach dem vorliegenden Art. 95. nur lebenslange Zuchthausstrafe nach sich ziehen soll. Ferner das Begnadigungsrecht, zu welchem hier besondere Gelegenheit gegeben ist [69]). Eine Untersuchung auf Anzeige (d. h. wohl nicht, wie in anderen Stellen — der Betheiligten) soll nur nach beifälliger Entschliefsung des Justizministerii eingeleitet werden. Ob nicht die Bemerkungen, die ich an einem andern Orte [70]) für eine, freilich etwas abweichende Bestimmung gemacht habe, auch hier einige Berücksichtigung verdienen, stelle ich der Prüfung anheim.

Im Uebrigen ist des Inhalts dieses Capitels schon bei Gelegenheit des vorigen gedacht worden.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die Obrigkeit.

Wenn hier weniger Fälle hervorgehoben werden, als in dem würtemb. Entwurfe, so gründet sich diese auf die beschränktere Rubrik im Gegensatze zu der dort in dem entsprechenden dritten Capitel gewählten „Von Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen." Dagegen sind einige theilweise Erweiterungen unter den Gesichtspunkt „öffentlicher Gewalt" in Art. 103. 105. (wozu die Motive zu vergleichen) aufgenommen. Die Selbstbefreiung der Gefangenen ist von der Reihe der Verbrechen ausgeschlossen. Zu billigen ist es, dafs man die, wie ich glaube, auch gemeinrechtlich nicht begründete [71]), aber freilich vielfach

---

[69]) Vergl. L. unic. Cod. si quis imperatori maledixerit.

[70]) Kritik des norweg. Entwurfs S. 61.

[71]) Mein Lehrbuch des Strafrechts §. 475 fg.

Digitized by Google

und auch in anderen Gesetzgebungen angenommene Theorie den Thatbestand des Aufruhrs von der Vereinigung von mindestens zehn Personen abhängig zu machen, in Art. 110. aufgegeben hat [72]); und dafs hier im Ganzen einfache, auch nicht zu strenge Grundsätze für die Fälle aufgestellt sind, die sich als von Aufruhr wesentlich verschieden ergeben, vorbehaltlich der Concurrenz anderer Verbrechen [73]). Eine Bestimmung, wie der würtemb. Entw. Art. 163. sie, aber nicht für den Aufruhr, vestsetzt, die in keiner Weise gerechtfertigt wird, „die Strafe der Widersetzung ist innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen zu mildern, wenn solche gegen ein gesetz- und ordnungswidriges Verfahren oder ihrer Diener gerichtet ist," wird vermifst. Ob man sich den Fall nicht als möglich denkt, oder ob man den Milderungsgrund gar nicht anerkennen will, oder ob man die Berücksichtigung eines solchen mildernden Umstandes, als sich nach Art. 40 41. von selbst verstehend, betrachte und eine ausdrückliche Verfügung für überflüssig oder vielleicht für bedenklich hielt, vermag ich, da die Motive sich hierüber nicht erklären, nicht zu entscheiden: glaube aber, dafs die in dem Capitel über die Zumessung der Strafen aufgestellten Grundsätze eine Rücksicht auf jenen gewifs zu beachtenden Umstand nicht ausschliefsen, wenn schon zu wünschen und gewifs unbedenklich wäre, dafs das Gesetz sich hier deutlich erklärte.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Die hierher nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen gerechneten Verbrechen, Theils wider das Leben, Theils die damit in Verbindung stehen, ohne dafs der Lebensverlust die nothwendige (oft nicht eintretende oder nur zufällige) und jeden Falls nicht beabsichtigte Folge der

---

[72]) Meine Kritik des würtemb. Entwurfs S. 56.

[73]) Meine angef. Kritik S. 58.

Digitized by Google

Handlung ist, wie bei der Aussetzung hilfloser Personen (Art. 126.) sind in wenigen Strafbestimmungen, meist den jetzt anerkannten Grundsätzen gemäfs zusammengefafst und geben nur zu wenigen Erinnerungen Anlafs. Die Rubriken entsprechen nicht ganz den Forderungen, die man hier machen könnte. Statt dafs z. B. zuerst des Verbrechens der Tödtung als solchen und als des wichtigsten gedacht würde, eröffnet die Lehre der Art. 115. „Thatbestand des Verbrechens der Tödtung" mit einer zwar richtigen, aber den Thatbestand nicht erschöpfenden, vielmehr lediglich „auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung" sich beziehenden Bemerkung. Um nicht frühere Erinnerungen zu wiederholen, erlaube ich mir, sowohl hierüber, als über die fast wörtlich aus dem würt. Entwurfe beibehaltene Definition des Mordes Art. 116. auf meine Kritik dieses Entwurfs mich zu beziehen [74]).

Der Art. 117., welcher mit Verweisung auf Art. 32. verfügt, dafs wenn mehrere Personen sich zur Verübung einer Mordthat vereinigt und solche gemeinschaftlich ausgeführt haben, diese insgesammt (d. h. jeder einzeln) mit der Todesstrafe zu belegen seien, hätte, da hier eine unmittelbare Anwendung des im allgemeinen Theile aufgestellten Princips vorliegt, weggelassen, dagegen der Vergiftung gedacht werden können, welche als solche weder in diesem Capitel, noch in dem folgenden von Verbrechen wider die Gesundheit selbstständig hervorgehoben ist. Ohne Zweifel hielt man die Bestimmungen über Tödtung und Gesundheitsstörung, welche auch die durch das Mittel des Giftes bewirkten mit in sich begreifen, für hinreichend, indem man diesen Fall, abgesehen etwa von Dem, was bei Strafzumessung im besondern Falle in Berücksichtigung gezogen wird, nicht durch eine höhere Strafe auszeichnen wollte. Dennoch verdiente derselbe, schon aus Rücksicht auf die Volksansicht, die solche Handlungen mit Recht als

---

[74]) Daselbst S. 69. 70.

Digitized by Google

ganz besonders frevelhafte betrachtet, nicht völlig mit Stillschweigen übergangen zu werden; auch, wenn man nicht eine Bestimmung, wie sie andere Gesetzgebungen über den eventualen dolus bei einer nur auf Beschädigung gerichteten Vergiftung, die aber den Tod zur Folge hat[75]), aufnehmen wollte. Hier kann dann auch die Unvollständigkeit der oben erwähnten Vorschriften über dolus Schwierigkeit machen, obschon der Art. 30. wohl in der Regel den Zweifel heben wird.

Die hinter den Todtschlag gesetzte Bestimmung des Art. 120.: „Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängnifsstrafe von einem bis zu drei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen," sollte wohl gleich hinter der Lehre von dem Morde stehen, wo sie hingehört und auch von dem würtemb. Entwurfe (Art. 226.), dessen Worte hier meist beibehalten sind, mit Recht gestellt wird. Denn eine Tödtung unter den angegebenen Merkmalen hat durchaus alle Eigenschaften des Mordes und keine einzige des blofsen Todtschlags. Das Folgeleisten auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen (ein schwer zu erweisender Umstand), wonach die Tödtung beschlossen und ausgeführt wird, kann nicht anders als mit Vorbedachte und Ueberlegung geschehen. Es ist daher Mord, und der Thäter, (dessen Strafbarkeit der Entwurf anerkennt, unerachtet jenes Umstandes, der, wenn er wirklich auf das Recht Einfluss haben dürfte, die Straflosigkeit begründen müfste)[76]), hat von Rechtswegen die Strafe des Mordes verwirkt; und nur im Wege der Gnade könnte bei aufserordentlichen Umständen hier ein Nachlafs Statt finden. Der ganze Artikel ist aber wohl als Ueberrest einer falschen Theorie über

---

[75]) z. B. würtemb. Entwurfs Art. 227.

[76]) Die man doch nicht aufstellt und dadurch die Widerrechtlichkeit einer Handlung zugesteht, die sich dann als solche nicht von der strafbaren Tödtung unterscheidet.

Digitized by Google

das Verfügungsrecht über das Leben, und eines Mifsverständnisses des Satzes „*volenti non fit injuria*," zu streichen, da das öffentliche Gesetz, das Verbot der Tödtung, nicht Gegenstand des Verzichts und der Verfügung Einzelner seyn darf. Es ist zu bedauern, dafs auch jetzt noch solche, dem Rechte und der Sitte gefährliche Vorurtheile nicht überwunden werden und ich kann nicht umhin, von Neuem mich dagegen zu erklären. Eine weitere Begründung meiner Ansicht, die ich an anderen Orten [77]) versucht habe, überhebt mich hier einer nochmaligen Ausführung.

Der Todtschlag, — eine Bezeichnung, die der Art. 118. in der Ueberschrift, aber nicht im Texte hat, was nicht wohl zu billigen ist, wird mit Recht nicht mehr am Leben geahndet.

Statt der Worte „Tödtung im Affect," die der würtemb. Entwurf hat, mit dem der sächs. übrigens in der Angabe der Merkmale übereinstimmt, braucht letzter die Worte: „in aufwallender Leidenschaft" ohne Zweifel, um die fremden Ausdrücke zu vermeiden. Allein was hier Affect sei, ist allgemein auch in der Gerichtssprache anerkannt, wogegen Leidenschaft etwas Anderes ist und an sich nicht hinreicht, selbst nicht durch den Beisatz „aufwallend" den Thatbestand des Todtschlags für eine Tödtung dieser Art zu begründen, wogegen freilich zuzugeben ist, dafs die negative Bestimmung „ohne Vorbedacht" den Mord ausschliefse.

Den Milderungsgrund, wenn der Thäter durch den Getödteten zum Zorne u. s. w. gereizt worden war, überhaupt wenn er von demselben widerrechtlich behandelt worden — den die neueren Gesetzgebungen übereinstimmend anerkennen [78]), hat der Entwurf nicht besonders angeführt.

---

[77]) Meine Untersuchungen aus d. Gebiete d. Straf-R.-W. S. 62 fg. 72 fg. Meine Kritik des norweg'schen Entwurfs S. 71 fg. des würtemberg'schen Entwurfs S. 71 fg.

[78]) Meine Kritik des würtemb. Entwurfs S. 73.

Digitized by Google

Man darf jedoch annehmen, dafs dieser Umstand, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Strafzumessung, nicht aufser Berücksichtigung hätte bleiben sollen, da auch der sächs. Entw. eine nur relativ bestimmte Strafe für den Todtschlag überhaupt vestsetzt. Dennoch wird dadurch eine möglich zu grofse Strenge nicht entfernt; denn das Maximum sind doch acht Jahre Zuchthaus; während der würt. Entwurf Art. 129. bis zu vier Jahre Arbeitshaus herabzugehen den Richter ermächtigt.

Auch der Art. 109. „über Tödtung in Raufhändeln" schliefst sich den Vorgängern an [79]).

Der Art. 121. „Kindesmord" bestimmt in angemessener Kürze gleichfalls in Uebereinstimmung mit anderen neuen Entwürfen den Thatbestand, setzt jedoch ein weit geringeres Strafmafs vest und schliefst gleichfalls die Todesstrafe aus. Auch, was für die Abmessung der Strafe bemerkt wird, verdient Beifall. Hingegen die Verfügung: „Ist jedoch mit Gewifsheit oder grofser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dafs das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so ist die nach vorstehender Bestimmung verwirkte Strafe (acht bis funfzehn Jahre Zuchthaus zweiten Grades) auf die Hälfte herabzusetzen," — scheint als Nachklang einer ältern, nicht gerechtfertigten Behauptung, die in die Praxis vielfach übergegangen ist, gemifsbilligt werden zu müssen, wie denn auch die richtige Ansicht ausdrücklich in dem würtemb. Entwurfe [80]) anerkannt ist. Zum Begriffe der Tödtung gehört in objectiver Hinsicht nur, dafs einem lebenden Wesen das Leben genommen wurde; es kann keinen Unterschied machen, ob der Getödtete ohnehin in kurzer Zeit hätte sterben müssen. Ein Todtkranker, ein tödtlich Verwundeter bleibt Gegenstand einer an sich voll strafbaren Tödtung und es gibt keinen

---

[79]) Meine angef. Kritik S. 74. vergl. mit Wächter im neuen Archive des Crim.-R. XIV. S. 102 fg. und meiner Abh. in demselben Archive neue Folge Jahrg. 1836. 2. St. S. 171 fg.

[80]) S. die Motive zu dem Art. 132. S. 218.

Digitized by Google

Rechtsgrund bei neugebornen Kindern einen Unterschied aufzustellen, den das Gesetz selbst in allen anderen Fällen nicht gelten läfst. Auch die Rechtspolitik unterstützt nicht jene Meinung, die vielmehr als eine gefährliche zum Mifsbrauche führt. — Der Art. 125. „Verheimlichung der Geburt" hätte vielleicht gleich an den über Kindesmord sich anschliefsen oder wenigstens nach dem Art. 122., der von „Tödtung aus Fahrlässigkeit" handelt, gesetzt werden können. Letzteres empfiehlt sich, weil dann ein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt ist, da die Verheimlichung eine fahrlässige Tödtung zur Folge haben kann, wie der Art. 125. selbst bei der Strafbestimmung anerkennt. Es wird aber nun dieser Zusammenhang durch Art. 123. 124. von „Abtreibung der Leibesfrucht" unterbrochen, — denn wenn gleich diese unter Anderem auch jene Folgen haben kann, so ist dieses doch nicht der alleinige oder vorherrschende Gesichtspunkt nach der jetzigen Ansicht.

Die Strafe der Tödtung aus Fahrlässigkeit kann nach Art. 122. höher steigen, als nach dem würtemb. Entwurfe Art. 234. und in der That dürfte bei sehr grober Verschuldung in Erwägung der Wichtigkeit eines Menschenlebens [80]) und im Verhältnisse zu den sonst befolgten Principien über die Strafwürdigkeit eine bis zu drei Jahren steigende Arbeitshausstrafe nicht zu hart erscheinen. Auch der sächs. Entwurf bedient sich der Ausdrücke: „Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit" läfst aber die schon im preufs. R. und in anderen Gesetzgebungen hervorgehobene „Uebertretung der policeilichen Vorschriften" hinweg; ich weifs nicht, ob mit Grund, wogegen es gebilligt werden kann, dafs der *culpa* der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker u. s. w. hier nicht namentlich gedacht ist, da dieselbe unter die allgemeinen Grundsätze fällt; die Entziehung aber der Be-

[81]) Martin Lehrbuch des Crim.-R. §. 113. Not. 6.

fugnifs zur Ausübung ihrer Kunst auf immer oder auf einige Zeit nicht sowohl Strafe als eine nothwendige administrative Mafsregel ist.

Auch erlaube ich mir den Wunsch, dafs Statt der Worte: „Wer durch eine — sich zu Schulden gebrachte Handlung" die nicht sprachrichtig erscheinen, eine andere Fassung gewählt würde.

Bei der Abtreibung der Leibesfrucht Art. 123. 124. ist des Falles, wo dritte Personen diese gewerbmäfsig treiben, nicht besonders gedacht worden. Zum Theil nur helfen die Bestimmungen über Rückfall aus, dessen Voraussetzungen aber nicht überall eintreten; und wenn auch die Strafzumessung, vom Rückfalle abgesehen, das Maximum der in Art. 124. gedrohten Strafe erreicht, so dürfte doch nicht stets damit der Gerechtigkeit Gnüge geleistet und ein richtiges Verhältnifs zu anderen Bestrafungen hergestellt werden. Ueberhaupt setzt Art. 124. mit dem Maximum von sechs Jahren Zuchthaus ersten Grades mehrere Fälle auf gleiche Stufe, die so verschieden in ihrer concreten Gestaltung seyn können, dafs die Zumessung innerhalb des hier gelassenen Raumes von vier bis sechs Jahren nicht für hinreichend zu erachten ist, um ein gerechtes Verhältnifs herzustellen. So ist z. B. der Fall einer ohne oder wider Willen der Schwangern durch eine dritte Person verübten Abtreibung, welche den Tod der Mutter verursacht, auch nur mit jener Strafe bedroht. Nach allgemeinen und auch von unserem Entwurfe sonst anerkannten Grundsätzen würde dieser Fall, sofern nicht eine besondere Bestimmung vorläge, unter den Gesichtspunkt der Tödtung, mindestens mit eventualem dolus, zu ziehen seyn. Und so wenig ich für die häufigere Anwendung der Lebensstrafe und für eine Vermuthung des dolus bin, — wogegen ich nicht nöthig habe, mich zu verwahren, so mufs ich doch hier dem würtemb. Entwurfe Art. 138. N. 1. beistimmen, dessen besondere Anordnung sich als nothwendige eines auch von dem sächs. Entwurfe

Digitized by Google

anerkannten Grundsatzes ergibt. Trägt man auch Bedenken, hier so unbedingt auf den Tod zu erkennen, so dürfte doch nicht nur für diesen Fall eine längere Freiheitsstrafe zu setzen, sondern auch die in gedachtem Art. 238. N. 2. erwähnte Zufügung eines dauernden Nachtheils an der Gesundheit als schwerer zu ahnden hervorzuheben seyn.

Bei der Aussetzung hilfloser Personen sind die gewöhnlich angenommenen Unterschiede der gröfsern oder geringern Wahrscheinlichkeit der Rettung oder des gänzlichen Mangels einer Gefahr für Leben oder Gesundheit in Art. 126. beibehalten, die Strafe aber geringer, als sonst, und so bestimmt worden, dafs auf die Verschiedenheit des Erfolgs, wenn z. B. dennoch der Tod u. s. w. eintrat, gar keine Rücksicht genommen ist; man müfste denn das Maximum der allgemein gedrohten Strafen für genügend halten, was allerdings der überall sichtbaren Gelindigkeit dieses Entwurfs entspricht.

Fünftes Capitel.

Von dem Verbrechen wider die Gesundheit.

Durch die Wahl dieser Rubrik sind die Erinnerungen beseitigt, die ich gegen die sonst gewöhnliche „Körperverletzung" vorgebracht habe [82]), da auch die geistige Integrität Gegenstand eines Angriffs seyn kann, wenn schon meist, nur doch nicht ausschliefsend, mittels Einwirkung auf den Körper. Der Vergiftung ist, wie gesagt, hier nicht besonders gedacht. Der „Körperverletzung" Art. 127. werden in Art. 131. gegenüber gestellt: „Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derselben." „Wer mit Absicht einen Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinns versetzt, oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit Zuchthausstrafe ersten Grades von vier bis zu zwanzig Jahren zu belegen." Gegen die erste Hälfte dieser Be-

[82]) Meine Kritik des würtemb. Entwurfs S. 75.

Digitized by Google

stimmung bemerke ich, dafs selbst bei der Absicht, Wahnsinn hervorzubringen, der Erfolg nicht so in der Gewalt des Frevlers steht, wie bei allen anderen Verbrechen, wo die bestimmte beabsichtigte Wirkung an sich durch gewisse Mittel immer möglich ist und ferner, dafs darüber, ob ein eingetretener Wahnsinn dauernd sei, sich kaum mit der Gewifsheit, die zu einer dieses Erfordernifs des Thatbestandes voraussetzenden gerechten Beurtheilung erforderlich ist, entscheiden lasse, am Wenigsten dann, wenn nicht erst etwa gegen das Ende der Verjährungsfrist, wenn der Wahnsinn also wirklich lange gedauert hat, sondern wenn bald nach der That die Untersuchung geführt wird. Legislativ ist daher zu rathen, was ich früher vorgeschlagen [83]) und auch in dem würt. Entwurfe geschehen ist, diesen Fall als möglichen und selbst beabsichtigten Erfolg überhaupt unter den allgemeinen Gesichtspunkt der Gesundheitsstörung zu stellen, wie denn selbst der sächs. Entwurf in dem Art. 127., der den wesentlichen Forderungen entspricht, unter N. 4. des Falles der Versetzung in eine „anscheinend unheilbare Geisteskrankheit" freilich nur unter Voraussetzung körperlicher Einwirkung gedenkt. Der Ausdruck: „anscheinend" will mir nicht zusagen — es ist damit die Wahrscheinlichkeit gemeint; aber auch die Sache selbst hat ihr Bedenkliches. So wenig wie Art. 131. darüber, dafs der Wahnsinn ganz unheilbar, dauernd, so wenig läfst sich hier darüber, dafs er „anscheinend unheilbar" seyn werde, entscheiden, und es könnte sich leicht erst in der Folge nach gesprochenem Urtheile nähere Gewifsheit oder das Gegentheil, die Heilbarkeit und Genesung, ergeben, wo es sich dann fragen würde, ob und wiefern dieses den Schuldigen, wenn noch Zeit wäre, zu Statten kommen solle? Es scheint genügend, bei der Beurtheilung an der Thatsache vestzu-

---

[83]) Meine Abh. über die s. g. Verbrechen gegen die Geisteskräfte in meinen Unters. N. III. S. 379 fg.

Digitized by Google

halten, dafs jetzt eine Geisteskrankheit hervorgebracht sei. Dieser in Art. 127. gewählte Ausdruck dürfte auch in Art. 131., wenn man dessen erste Hälfte beibehalten sollte, Statt „Wahnsinn" angenommen und dadurch, wenn die Aerzte nicht solchen, sondern eine andere Form der Seelenkrankheit erkennen, dem Zweifel begegnet werden, ob auch hierauf das Gesetz anzuwenden sei, wofern nicht Art. 1. zur Beseitigung hinreichend erscheinen sollte.

Ob die zweite Hälfte des Art. 131. „Unterdrückung der Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes" die kaum ohne Concurrenz anderer Verbrechen möglich ist, unter die gewählte Rubrik stets passe, könnte man fragen?

Sonst gibt auch dieses, wie die früheren, umsichtig ausgearbeitete Capitel nicht Stoff zu eigenthümlichen Erinnerungen. Der würtemb. Entwurf unterscheidet in mehr systematischer Weise bei der Körperverletzung, Vorbedacht, Art. 243. 245. und Affect Art. 246—248. und stellt genauere Unterschiede der Bestrafung auf. Der sächs. Entwurf schliefst aber zu Folge seiner allgemeinen Principien auch diese wesentlichen Unterschiede nicht aus, und dafs, obgleich es nicht gesagt ist, dennoch bei der Strafzumessung nicht aufser Acht zu lassen sei, wenn „Pflegeältern, Erzieher oder Vormünder, überhaupt solche Personen, denen der Thäter vorzügliche Achtung schuldig ist, oder eine Schwangere, deren Zustand ihnen bekannt gewesen" Gegenstand des Verbrechens waren, folgt aus den allgemeinen Gründen. Der würtemb. Entwurf Art. 255. nimmt hier und bei Blutsverwandten in aufsteigender Linie einen „Erschwerungsgrund" an. Der sächs. nennt Art. 128. nur letztern, will aber dann die Strafe nach Mafsgabe der Art. 8 und 12. „geschärft" wissen. Ich würde vorziehen, auch hier, da ich jene Arten der Schärfung nicht zu billigen vermag, einen Grund höherer Zumessung anzunehmen, wo dann wohl das Maximum der ohnehin auch hier nicht zu hoch bestimmten Strafen im Gesetze Etwas höher zu setzen seyn dürfte.

Ueber

Ueber die Gründe, weshalb hier des Schmerzengeldes Art. 133—135. gedacht ist, sprechen sich die Motive S. 98. aus.

Noch ist hier der Selbsverstümmelung, Art. 136., sofern sie strafbar ist, gedacht und dann mit Recht die mit Einwilligung des Andern durch einen Dritten vorgenommene Verstümmelung auf gleiche Stufe gesetzt worden, ohne dafs hier dieser Einwilligung ein so falscher Einflufs auf Herabsetzung der Strafe, wie in Art. 120. bei der Tödtung, eingeräumt wird.

Sechstes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Unter diesen Gesichtspunkt werden gestellt Menschenraub Art. 137 fg., Entführung Art. 140. und Nothzucht Art. 149., letztere, meiner sonst schon ausgeführten Ansicht zu Folge, gewifs mit Recht hier und nicht bei dem s. g. Unzuchts-Verbrechen, wodurch das wahre Verhältnifs und Hauptmoment der Strafbarkeit verkannt wird; die zwischen die beiden zuletzt genannten Verbrechen in Art. 147 fg. verpönte widerrechtliche Gefangenhaltung würde vielleicht richtiger gleich hinter dem Menschenraube ihre Stelle erhalten. Ferner Erpressung, Nöthigung und Drohungen Art. 157—160., sowie Raub Art. 156 fg., der zwar einer Seite nach allerdings hierher gehört, aber doch wesentlich, wie schon das Wort rauben lehrt, bei den Eigenthumsverletzungen seine Stelle hat, die denn auch andere Entwürfe demselben anweisen.

Die gelungene Darstellung läfst nur wenig wünschen. Hinsichtlich der in Art. 137. von dem „Menschenraube" getroffenen Bestimmung des vierzehnten Jahres als Grenze einer Unterscheidung, wo der Wille des den Seinigen Geraubten ohne Einflufs seyn soll oder nicht, mufs ich mich auf die Bemerkungen beziehen, die ich dem

Digitized by Google

würtemb. Entwurfe entgegengesetzt habe [84]). Uebrigens ist dieser letztere hier weniger streng, wenn man erwägt, dafs er die Strafe von der Vollendung des Verbrechens in der Art abhängig macht, dafs erfordert wird, dafs der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden — in auswärtigen Schiffs- oder Kriegsdienst gebracht worden u. s. w. (Art. 237.) wogegen der sächs. Entwurf bei an sich minderen Strafen nur erfordert, dafs der Geraubte dem Schutze des Staates oder Denjenigen, die ihn in rechtmäfsiger Gewalt haben, entzogen wird, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei beabsichtigt worden ist, wenn er zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienste gebraucht werden soll u. s. w. Richtig ist es zwar, die Vollendung des Menschenraubes von der widerrechtlich vollführten Bemächtigung abhängen zu lassen und nicht erst von der Erreichung der weitern Absicht des Menschenräubers; wenn aber diese letztere Statt fand und dadurch, sowie durch die möglicher Weise lange Dauer des bewirkten Zwanges der Schade und das dem so Gemifshandelten zugefügte Unrecht weit gröfser und unersetzlich ist, so dürfte wohl eine höhere Strafe, als hier gesetzt ist, verwirkt seyn, wie denn dieser Fall offenbar über die Bestimmung des so gefafsten Gesetzes hinausgeht. Gesetzt, der in fremden Kriegsdienst Gelieferte käme in die Lage, gegen sein Vaterland zu fechten, so würde der Räuber hier gelinder wegkommen, als wenn er intellectualer Urheber zum Uebertritte des Andern, zum Feinde, wäre, wo er nach Art. 86. zweijähriges bis lebenslanges Zuchthaus zu gewärtigen hat. Und doch erscheint unser Fall strafbarer, ohne dafs man, da der Art. 137. sich hierüber selbstständig erklärt, berechtigt wäre, eine Concurrenz anzunehmen. Defsgleichen dürfte zwischen Art. 137. N. 2. a. E., wo Landstreicher, Gaukler u. s. w., wel-

---

84) Meine Kritik S. 76 fg., s. auch Kritik des norweg'schen Entw. S. 77 fg.

Digitized by Google

che Kinder unter vierzehn Jahren rauben, mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades bedroht werden, nicht ganz im richtigen Verhältnisse zu Art. 131. stehen, wonach der, welcher „die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, mit Zuchthausstrafe ersten Grades von vier bis zu zwanzig Jahren zu belegen ist." Der Entwurf spricht hier nicht, wie in den oben angeführten Fällen, von einer weitern Absicht, sondern davon, dafs der Raub von diesen Leuten selbst verübt und somit auch deren Absicht erreicht sei. Geht diese nun nicht etwa auf vorübergehende Bemächtigung z. B. um ein Lösegeld zu erpressen, sondern, wie in der Regel, darauf, sich des geraubten Kindes bei der vagirenden und unsittlichen Lebensweise zu bedienen, in der es aufwachsen soll und möglicher Weise aufwächst, so liegt hierin nicht nur jene Unterdrückung, von welcher Art. 131. handelt und zwar nicht als blofs fahrlässige, sondern es wird die Verführung zum Laster und Verbrechen, jeden Falls die Entsittlichung die Folge einer Freveltat seyn, die unwiderherstellbare Nachtheile und Unglück für den Geraubten und unnennbaren Schmerz über ihn und die Seinigen bringt und von Rechtswegen höherer Ahndung unterliegt. Wie ich schon oben andeutete, werden es meist Handlungen dieser Art oder ähnliche seyn, in denen sich das Art. 131. mit erwähnte Verbrechen wirksam zeigt und auch dieses kann rücksichtlich der Stellung im Strafsysteme geltend gemacht werden. Wenn auch die in Art. 137. N. 2. gedrohte Ahndung dann hinreicht, wenn der Geraubte alsbald und ehe jene höchsten Nachtheile eingetreten sind, wieder frei gemacht und den Seinigen oder anderen rechtlichen Personen u. s. w. übergeben wird, so scheint doch auch die unleugbare Möglichkeit eines gröfsern Schadens nicht aufser Berücksichtigung bleiben zu dürfen.

Die Grundsätze über Zumessung reichen auch hier nicht aus, weil der Richter an das Maximum gebunden ist.

Digitized by Google

In Art. 143. wird zwar bei der widerrechtlichen Gefangenhaltung auf die Dauer und Art der Freiheitsberaubung Rücksicht genommen, was denn auch in den anderen Fällen natürlich geschieht; aber wie, wenn jene länger als sechs Jahre gedauert hätte? Der Entwurf setzt als höchste Strafe sechs Jahre Arbeitshaus. Freilich wird der Fall nicht leicht vorkommen, aber unmöglich ist er gewifs nicht, zumal da das Gesetz selbst, neben der durch den Thäter selbst vorgenommenen Einsperrung auch anführt: „wenn er die Inhaftirung oder Einhaltung in einem Gefängnisse (man könnte hinzusetzen: Irrenhause u. s. w.) durch wissentlich falsche Angaben oder sonst auf gesetzwidrige Weise veranlafst." Wohl liefse sich hier noch ein anderer strafrechtlicher Gesichtspunkt für solche Handlung auffinden, aber es wäre wohl nicht überflüssig, darüber im Gesetze neuen Vorbehalt zu machen.

Bei der Entführung dürfte Art. 140. Statt: „wer sich einer Person" zu setzen seyn: „Frauensperson" oder „Person weiblichen Geschlechts" — bemächtigt. Ohne Zweifel will man nicht von der Ansicht abgehen, dafs nur eine solche, nicht auch Mannspersonen Object dieses Verbrechens seien und die Worte Ehefrau und Entführer, Entführte in Art. 141. 142., Frauensperson in Art. 144. 145. soll wohl nicht blofs hier auch hinsichtlich des Objects, sondern nur der anderen Merkmale der Handlung etwas Ausschliefsliches bezeichnen. Aber defshalb dürfte es angemessen seyn, durch genaue Angabe in den an der Spitze der Lehre stehenden Artikeln 140. 141., welche von Personen überhaupt sprechen, dem Zweifel zu begegnen [85]), den eine wörtliche Auslegung und das Vesthalten

[85]) Oder sollte die Absicht des Gesetzes hier dennoch die seyn, auch Mannspersonen hierher zu rechnen? Bei dem Anschliefsen an den würt. Entwurf möchte man es fast glauben. Die auch hier nur sehr kurz gefafsten Motive übergehen diesen Punkt, wie überhaupt das ganze Verbrechen. In den würtemberg'schen Motiven aber heifst es S. 234. zu Art. 261. 262.: „Die Worte: „„einer Per-

Digitized by Google

an der in den einzelnen Artikeln verschiedenen Bezeichnung um so eher erregen könnte, als es bekanntlich doch nicht an Vertheidigern der andern Meinung fehlt.

Die Nothzucht, Art. 149., wird, wie gesagt, mit Recht hier als Angriff auf die Persönlichkeit betrachtet; so läfst sich denn auch, gleich dem würtemb. Entwurfe, der den ebenfalls treffenden, jedoch nicht allein hinreichenden Gesichtspunkt einer Verletzung der Sittlichkeit aufstellt [86]), die Ausdehnung auf männliche Personen als Object (Art. 150.) eher vertheidigen. Die Strafen sind auch hier und in den folgenden Artikeln über verwandte Verbrechen geringer, als sonst; ich weifs nicht, ob in den Fällen, wo der Tod der gemifsbrauchten Person eintrat, Art. 161. 163., besonders wo diese Folge als mögliche oder wahrscheinliche vorhergesehen werden konnte, müfste oder würde, nicht eine höhere Strafe nach Art. 30. verwirkt seyn sollte [88]).

Zu dem sonstigen Inhalte dieses Capitels finde ich Nichts zu erinnern, als was oben in Betreff der Stellung des Raubes gesagt ist, wie denn auch die in Art. 158. erwähnte Art der Drohung und Erpressung vielleicht zu den Handlungen gerechnet werden dürfte, denen

das siebente Capitel
von gemeingefährlichen Handlungen

gewidmet ist.

Einfacher wäre es wohl, wenn man die im neunten Capitel abgehandelten Verletzungen der Ehre gleich nach

---

son"" wurden gewählt, um auch die Entführung einer Person männlichen Geschlechts zum Zwecke widernatürlicher Unzucht unter die Strafdrohung zu bringen."

[86]) Meine Kritik S. 80.

[87]) Vergl. noch zu Art. 152. Herrmann S. 38.

[88]) Art. 151. ist „vier- bis sechsmonatlicher" ein Versehen und mufs gelesen werden: ein- bis sechsmonatlicher, wie Gesetzsammlung von 1835 S. 99. unter dem 3. Febr. bekannt gemacht hat. S. Wächter Abhandlungen u. s. w. Th. I. S. 225. Not. 27.

Digitized by Google

dem sechsten Capitel und so die vier Classen von Verbrechen, welche an der Person unmittelbar verübt werden, gegen Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre[89]), wie in anderen Entwürfen zusammengestellt würden.

Als gemeingefährlich werden hier bedroht die „Brandstiftung," wobei denn freilich auch der nicht gemeingefährlichen Art. 164. 165. gedacht wird, die Vergiftung von öffentlich verkäuflichen Waaren oder anderen Gegenständen mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer Personen, in sofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt." Art. 168., die Verursachung einer Ueberschwemmung, Art. 169. und die Verbreitung von Viehseuchen, Art. 170.; und auch die „fahrlässige" Verübung der Art. 161—170. angegebenen Verbrechen wird in Art. 171. hervorgehoben.

Ueber die Stellung der Brandstiftung, die so viele verschiedene Seiten darbietet, sind bekanntlich die Ansichten sehr getheilt[90]). Die hier gewählte Stellung nach der Rücksicht der Gemeingefährlichkeit scheint mir, obgleich diese nicht die ausschliefsende ist, doch, weil sie die wichtigste und für die Strafbarkeit einflufsreichste ist, derjenigen vorzuziehen, die der würtemb. Entwurf annimmt, welcher mit ihr die Lehre der „Beeinträchtigung des Eigenthums" (Cap. XI.) eröffnet, was auch nicht durchgreifend ist[91]).

Der in Art. 161. 162. gebrauchte Ausdruck „Feuersbrunst" scheint auf mehr hinzuweisen, als der Art. 166. besagt, nach welchem „das Verbrechen der Brandstiftung für vollbracht zu achten ist, sobald der von dem Verbrecher angelegte Brandstoff andere Gegenstände ergriffen

---

[89]) Meine angef. Kritik S. 68. und mein System der Crim.-R.-W. §. 173. 174., auch mein Lehrbuch des Strafrechts. Neustadt a. d. O. 1836. §. 218.

[90]) Hepp im neuen Archive Bd. XIV. S. 322 fg. 460 fg. und meine Abh. das. J. 1835. S. 389 fg.

[91]) Meine Kritik des würt. Entwurfs S. 87.

Digitized by Google

hat." Letzteres ist richtig, aber doch noch nicht nothwendig eine Feuersbrunst, und doch wird die so eben bezeichnete Brandstiftung nach Art. 163. gleichbedeutend mit der Erregung der Feuersbrunst genommen. Diese soll unter den Art. 161. N. 1 — 5. angegebenen Umständen mit dem Tode gebüfst werden, was wenigstens nach dem sonst in dem sächs. Entwurfe aufgestellten gelinden Mafse der Strafe und der weisen Sparsamkeit mit der Todesstrafe nicht in allen Fällen vertheidigt werden kann. Zwar ist es gewifs, dafs diese Strafe verdient sei, wenn durch die Handlung Jemand um's Leben gekommen (nicht auch unbedingt, wenn er, wie der Entwurf hinzusetzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist) und dieser Erfolg vorausgesehen werden konnte; aber wir haben oben bemerkt, dafs in ähnlichen Fällen der Entwurf solchen Erfolg, wie z. B. bei der Nothzucht, wohl mit Unrecht, nicht für hinreichend hält, um jene höchste Strafe zu rechtfertigen und finden hier eine Inconsequenz, da, wenn jene objective Rücksicht sonst nicht so weit beachtet wird, auch die Gemeingefährlichkeit nicht hinreichend erscheint, um die Todesstrafe eintreten zu lassen, die auch sonst nicht verhängt wird. Art. 162. Vollends, wenn man Art. 166. zu Grunde legt[92]), scheint es für manche Fälle zu hart, wenn nach Art. 161. N. 4. die Todesstrafe eintritt, „wenn sich mehrere Personen zu der Ausführung des Verbrechens zusammenrottirt haben"[93]).

Im Uebrigen scheint der Inhalt des ganzen Capitels Beifall zu verdienen, vielleicht dürften noch einige andere gemeingefährliche Handlungen hieher zu ziehen seyn z. B. der oben erwähnte Fall gemeingefährlicher Drohungen und

---

[92]) Das heifst, wenn man eine Feuersbrunst in dem Sinne nimmt, den, wie ich glaube, das Gesetz aufstellt.

[93]) Ueberhaupt ist hier der Entwurf oft sehr strenge. So macht z. B. Art. 162. N. 2., welcher lebenslanges Zuchthaus verhängt, dieses Mal keinen Unterschied zwischen Wiederholung und Rückfall, der vielmehr ausdrücklich untersagt wird.

Digitized by Google

Erpressungen, Art. 158. und die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, mittels Uebertretung der Vorschriften über Sanitätscordons und Contumazen, wenn dergleichen Einrichtungen nämlich überhaupt bestehen sollen, worüber die Ansichten der Sachverständigen allerdings sehr getheilt sind [94]).

Achtes Capitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Meineid Art. 172., leichtsinniger Eid Art. 176., Gotteslästerung Art. 178., Störung gottesdienstlicher Handlungeu Art. 179., öffentliche Herabsetzung der Religion Art. 182. sind die hier gebrauchten Rubriken.

Die Aufstellung eines eignen Capitels für Religions-Verbrechen und damit die bestimmte Erklärung, dafs die Heiligkeit der Religion auch selbstständig anerkannt und in Schutz genommen, dafs diese, wenn sie Gegenstand eines widerrechtlichen Angriffs werde, nicht ungestraft verletzt werde, mufs man mit Beifall hervorheben. Früher hat man darüber kaum gezweifelt, bis in einer unlängst vorübergegangenen Periode zuerst von Seiten der Doctrin, die sich bald Eingang in die Praxis verschaffte, dann auch der Gesetzgebungen ein Bestreben sich zeigte, das wesentliche religiöse Moment, wo möglich auch das sittliche, aus dem Strafrechte zu entfernen, und so mufste, da gewisse, auf religiöse Voraussetzungen sich gründende Pflichten, wie die Eidesleistung, nicht ungestraft verletzt werden durften, irgend ein anderer Gesichtspunkt aufgesucht werden, unter welchen dann, gezwungen genug, die Verbrechen mittels Verletzung der Religion gestellt wurden. Zu leugnen ist zwar nicht, dafs es nothwendig war, gegen die kirchliche Seite, welche sich früher mit Ueberschreitung

---

94) Vergl. jedoch die Motive S. 100., welche dergleichen als aufserordentliche policeiliche Mafsregeln betrachten.

Digitized by Google

ihrer Grenze dem Staate gegenüberstellte, auch diesem und dem weltlichen Standpunkte das gebührende Recht zu verschaffen; aber man ging dabei im andern Extreme zu weit und gröfser, als der Nachtheil für das in seiner wahren Stellung verkannte Strafrecht, war derjenige, den diese Herabsetzung der Religion auf das Volk zu einer Zeit ausüben mufste, wo die religiöse Grundlage überhaupt bei Vielen erschüttert war. Wie oft ist schon über den Mifsbrauch des Eides geklagt worden und wie sehr wird dieser begünstigt, wenn man in der Eides-Verletzung — der Verletzung einer religiösen Betheuerung, einer Pflicht, die nur durch das religiöse Moment, mittels dessen sie übernommen wird, ihre Bedeutung erhält, Nichts weiter sahe, als eine ausgezeichnete Betrügerei, unter der Gotteslästerung eine Injurie der Gesellschaft." In der neuern Zeit hat man, gleich entfernt von den beiden früheren Extremen, angefangen, auch in neueren Gesetzgebungen den richtigen Standpunkt mehr anzuerkennen. Der würtemb. Entwurf nennt z. B. in Art. 179. „Vergehungen gegen die Religion" und wenn ich auch nicht ganz hinsichtlich der weitern Stellung der einzelnen Fälle und der Unterordnung dieser ganzen Rubrik unter die Friedensstörungen einverstanden bin [95]), so ist es doch schon wichtig, dafs hier überhaupt die Religion als Object von Vergehen angesehen wird. Die Aufstellung aber einer umfassenden selbstständigen Rubrik von Seiten des sächs. Entwurfs bedarf keiner Vertheidigung — sie rechtfertigt sich durch die Sache selbst und durch das wahrhafte Bedürfnifs. Nur gegen die Fassung — die wohl einfacher, wie in dem würtemb. Entwurfe, lauten könnte, — „Verbrechen (oder Vergehen) gegen die Religion" möchte sich Etwas erinnern lassen. Es ist nicht überall in den hier genannten Handlungen eine blofse Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion, obschon auch diese mit

[95]) Meine Kritik des würtemb. Entwurfs S. 60 fg. u. S. 65.

Digitized by Google

darin liegt und der Meineid z. B. ist mehr als eine Unehrerbietigkeit gegen die Religion.

Die über den Meineid (von dem Eidesbruche spricht hier der Entwurf nicht) getroffenen Bestimmungen, wobei die Strafen zum Theil gelinder, als in dem würtemb. Entwurfe angeordnet sind, geben mir zu keinen Bemerkungen Anlafs, da ich schon bei anderer Gelegenheit einige legislative Gesichtspunkte auszuführen gesucht habe [96]). Nur Einzelnes der weitern Prüfung zu unterstellen, möge mir verstattet seyn. In Art. 174. a. E. heifst es:

„Ist an einem Unschuldigen in Folge des meineidigen, in der Absicht, ihm die Todesstrafe zuzuziehen, abgelegten Zeugnisses diese Strafe wirklich vollstreckt worden, so findet Todesstrafe Statt."

Diese Sanction steht nicht nur mit dem sonst (obschon nicht ohne Ausnahme) angenommenen Grundsätzen des Entwurfs über die mittelbar herbeigeführte Tödtung im Widerspruche, sondern sie ist überhaupt nicht zu rechtfertigen, wie ich schon bei der Würdigung einer gleichen Bestimmung des norweg'schen Entwurfs ausgeführt habe [97]). Nach der jetzt angenommenen Beweistheorie, die die sächs. Gesetzgebung in dieser Beziehung wohl schwerlich verlassen und bei Fragen, wo es sich um Todesstrafe handelt, gegen eine minder strenge vertauschen wird, kann auf das eidliche Zeugnifs eines einzigen Zeugen auf den Tod, überhaupt in der Regel auf Strafe nicht erkannt werden. Sollte daher das eidliche Zeugnifs eines *testis singularis* die Strafe eines Unschuldigen gebaut worden seyn, so mufsten noch andere Beweisgründe, Umstände, für welche dieser Meineidige nicht verantwortlich gemacht werden kann, vorhanden gewesen seyn, und es kann daher der Tod des Unschuldigen, auch wenn er von dem Frevler

---

[96]) Meine Abh. im neuen Archive neue Folge J. 1834. S. 579 fg. Kritik des würtemberg'schen Entwurfs S. 64 fg.

[97]) Meine Kritik des norweg'schen Entwurfs S. 68.

Digitized by Google

beabsichtigt war, ihm doch nicht allein zugerechnet werden, wenigstens nicht so weit, dafs hier die Gerechtigkeit die Todesstrafe erforderte. Selbst wenn zufällig zwei solche Schändliche, unabhängig von einander, in einer Capitalsache falsches Zeugnifs mit dem erwähnten Erfolge ablegten, würde noch nicht jene äufserste Strafe für verwirkt zu achten seyn, sondern erst, wenn, wie es andere sich hier der gemeinrechtlichen Theorie anschliefsende Entwürfe annehmen, Mehrere sich zur Ablegung des falschen Zeugnisses vereinigt haben, weil hier Theils Jeder in Beziehung auf den Falsch-Eid des Andern als Miturheber oder gleicher Theilnehmer anzusehen ist, Theils Jeder weifs, welches ganz andere Gewicht jetzt seine Aussage durch die Verbindung mit derjenigen seiner Schuldgenossen erhält. Sonach empfiehlt sich eine Bestimmung, wie die des würt. Entwurfs Art. 218. N. 3.: „wenn ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugnifs Mehrerer, welche sich zu solchem Zeugnisse mit einander einverstanden haben, den Tod (besser: die Todesstrafe) [98]) erlitten hat, so ist auf Todesstrafe zu erkennen" [99]).

Mit Recht wird in Art. 176. auch auf den „leichtsinnigen Eid," vielmehr — da ein solcher auch wahr seyn kann, auf den leichtsinnigen Falsch-Eid, eine Strafe gesetzt, die Gefängnifs von einem Jahre nicht übersteigt. Ebenso verdient es Billigung, dafs Art. 177., überschrieben „Widerruf" — der Reue bei dem Meineide und dem s. g. leichtsinnigen Eide grofsen Raum läfst, indem dem Schuldigen dazu so lange Zeit gelassen wird, als noch kein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, obgleich hier weder, wie in anderen Entwürfen, Strafloſigkeit, noch die Strafe des bloſsen Versuchs und diese mit Recht nicht verordnet ist, denn das Verbrechen ist

---

[98]) Vergl. dazu die Motive S. 198.

[99]) Denn der Unschuldige könnte sich ja auch in Gewärtigung seines Schicksals selbst entleibt haben.

Digitized by Google

wirklich vollendet, sondern nur die Hälfte der sonst (Art. 172. 173.) bestimmten Strafe eintreten soll. Möglich, dafs aber auch diese, welche doch noch immer hart ist, manchen Meineidigen oder Leichtsinnigen abhält, sich als solchen kund zu geben und dafs er lieber bei der Unwahrheit beharrt und es darauf ankommen läfst, ob seine Schuld entdeckt und er mit der vollen Strafe belegt oder im Gegentheile ganz straflos ausgehen werde; und man kann fragen, ob es nicht, um von Anderen und dem Staate Unheil abzuwenden, räthlich erscheine, ein noch gröfseres Motiv für die thätige Reue hinzustellen?

Der leichtsinnig falsch Schwörende hat nach Art. 176. höchstens ein Jahr Gefängnifs zu gewärtigen; widerruft er reuig unter den Bedingungen des Art. 177, so kann nach Beschaffenheit der Umstände seine Strafe, auch wenn sie nur die Hälfte der in Art. 173. vestgesetzten ausmacht, jene Ahndung weit übersteigen. Widerruft er nicht, was er leichtsinnig falsch geschworen, so wird seine Schuld, nachdem er den Irrthum innegeworden, bei dem er nachher verharrt, weit gröfser und er kann dann für Unschuldige die Folge herbeiführen, die das Gesetz Art. 172. 173. viel härter ahndet, als es nach Art. 176. der Fall seyn würde. Diese Bestimmungen scheinen einer Revision zu bedürfen.

Hinsichtlich des weitern Inhalts dieses Capitels liefse sich etwa noch bemerken, dafs die in Art. 181. erwähnte „Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen" wohl auch einen andern und mehr hervortretenden Gesichtspunkt, als den einer Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion darbiete; indefs mag es nicht gemifsbilligt werden, die unter einander doch verwandten Lehren nicht zu sehr zu trennen.

Digitized by Google

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Eine der schwierigsten Aufgaben für die Gesetzgebung, wobei der Wissenschaft und Praxis noch Manches zu ergänzen bleibt.

Hier ist diese Lehre sehr vereinfacht, die Erfahrung mufs entscheiden, wiefern die Bestimmungen angemessen und ausreichend sind. Es ist einleuchtend, wefshalb diese auch sonst geltende Bemerkung sich vorzugsweise bei den Ehrenkränkungen darbietet.

Der Entwurf stellt die Verleumdung Art. 183 fg., falsche Denunciation Art. 186., der Beleidigung Art. 187. voran; umgekehrt und, wie ich glaube, natürlicher ist die Ordnung im würtemb. Entwurfe. Schmähschriften machen den Schlufs Art. 189., wobei die „Anonymität" als Merkmal des Thatbestandes aufgestellt ist. In Art. 185. sind die Voraussetzungen, unter denen die s. g. Einrede der Wahrheit nicht nur von dem Vorwurfe der Verleumdung, sondern auch von dem der strafbaren Beleidigung befreit, in einer Fassung gegeben, welche die Bedenken beseitigt, die ich dem entsprechenden Artikel des würtemb. Entwurfs geglaubt habe, entgegenstellen zu müssen [100]). Auch enthält Art. 184. a. E. in Betreff der irrigen Mittheilung von ehrenrührigen Gerüchten über Dritte an dabei betheiligte Personen eine beachtenswerthe Beschränkung.

In Art. 187. bedürfte wieder die Fassung: „sich zu Schulden gebrachte Thätlichkeiten" einer Aenderung z. B. ganz einfach: „verübte Thätlichkeiten."

Mit Recht sind durch Art. 191. Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf und zwar ausdrücklich abgeschafft, um, wie die Motive S. 101. — die hier sehr treffend sind — erklären, jeden Zweifel hinsichtlich der frühern Praxis und der Möglichkeit, deren Fortbestehen als

---

[100]) Meine Kritik S. 79.

Digitized by Google

Civil-Genugthuung zu behaupten, entgegenzutreten. Hinlängliche Genugthuung gewährt die Möglichkeit öffentlicher Bekanntmachung des Straferkenntnisses, die nach Umständen von dem Beleidigten allein oder von dem Gericht mit Zustimmung des erstern vorgenommen werden darf, resp. solle. Für den erstern Fall dürften vielleicht nähere Bestimmungen nicht ganz überflüssig seyn.

Von Amtswegen sollen nach Art. 193. „solche Ehrenverletzungen untersucht werden, welche mit Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung oder an Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden sind," „andere Ehrenverletzungen sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen in (zur) Untersuchung zu ziehen." Das gem. R. hebt bekanntlich Injurien der Kinder gegen Aeltern als schwer zu ahndende neben anderen hervor. Sonst nimmt man jetzt meist an, dafs sich, wenn nicht ganz besondere erschwerende Umstände eintreten, das Gericht nicht zu sehr in die Familienangelegenheiten einmische und ohne Antrag nicht bei Injurien gegen Ascendenten verfahre — und diese nothwendige Schonung des Familienprincips verdient alle Billigung. Auch der würt. Entwurf Art. 274., welcher die Klage in der Regel als Bedingung erfordert, hat nur den Fall concurrirender Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorbehalten; der sächs. Entwurf geht zu weit, wenn er, ohne nähere Unterscheidung der Beschaffenheit der Ehrenverletzung, unbedingt bei Denen, welche an Verwandten in aufsteigender Linie verübt sind, das Einschreiten von Amtswegen gebietet. Zu wünschen wäre hier mindestens eine Beschränkung, die schon durch Art. 129. (von Gesundheitsverletzungen) motivirt werden dürfte.

Digitized by Google

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthilfe und dem Zweikampfe.

Passend schliefst sich diese Lehre an die im vorigen Capitel behandelte an, da der Entwurf eine strenge Trennung der öffentlichen Privatverbrechen nicht für angemessen gehalten hat.

Der Beifall, den der würt. Entwurf in den Bestimmungen über den Zweikampf verdient, mufs auch dem sächs. Entwurfe gezollt werden, welcher zwar an jenem ein gutes Vorbild hatte (wie denn z. B. in Art. 196. die vier unterschiedenen Fälle und der Art. 197. beinahe wörtlich aus ersterem entlehnt sind) aber noch einige ihm eigenthümliche, durchaus gut zu heifsende Sätze aufstellt, wohin besonders der in Art. 198. a. E. befindliche gehört: „Gegen die zu dem Zweikampfe zugezogenen ärztlichen Beistände findet jedoch keine Strafe Statt." Man hätte vielleicht, nach dem Beispiele mehrerer academischen Gesetze, noch weiter gehen und diese Zuziehung in sofern zur Bedingung machen können, als sie die Absicht der Tödtung in der Regel widerlegt, so dafs deren Unterlassung einen höhern Strafzumessungsgrund darböte; doch mag man es für bedenklich gehalten haben, eine Bestimmung zu treffen, die scheinbar den Zweikampf begünstigt.

Der Art. 196. N. 1. verhängt „Gefängnifs von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, dafs der Zweikampf bis zu der Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden solle und die Tödtung erfolgt" [101]). Diefs ist offenbar zu gelind, und von besonderen Umständen abgesehen wird sich hier bei der Verabredung und dem erfolgten Tode der Thatbestand eines Mordes defshalb nicht in Abrede stellen lassen, weil der Thäter sich selbst gleicher Gefahr aussetzte und auch sein Leben Preis gab. Dafs die Duellan-

---

[101]) S. auch den würt. Entwurf, womit meine Kritik desselben S. 62. zu vergleichen ist.

Digitized by Google

ten in diesen Erfolge nicht eventual, sondern so, dafs er für einen Theil nothwendig eintreten soll, einwilligen, kann so wenig, wie die Einwilligung zum Kampfe überhaupt (ohne welche derselbe gar nicht zu Stande käme, sondern s. g. Attaque und Vertheidigung dagegen wäre) hier Etwas ändern. Denn eben diese Einwilligung schon zu der rechtswidrigen Handlung an sich und ohne Rücksicht auf den Erfolg ist das Verbotene, weshalb mit Recht auch schon die Annahme der Herausforderung verpönt ist (Art. 199.) und ferner ist in Betreff jenes Erfolgs die Einwilligung als über einen Gegenstand, der der Privatverfügung nicht unterliegt, geradezu nichtig, sowohl das Gesetz, als auch das besondere Object, hinsichtlich dessen das Gesetz hier übertreten wird, das Leben, sind dem Privatwillen entzogen. *Jus publicum privatorum pactis mutari non potest.* Und so wenig sonst die Tödtung eines Einwilligenden anders denn als eine Tödtung überhaupt beurtheilt werden darf, so wenig läfst sich dieses hier rechtfertigen [102]).

Freiwilliges Abstehen begründet mit Recht völlige Straflosigkeit, während, wenn der Zweikampf nach ergangener und angenommener Herausforderung, wegen äufserer Hindernisse nicht vor sich gegangen ist, Gefängnifs von einem bis zu drei Monaten dem Schuldigen bevorsteht. Diefs möchte unter Umständen zu hart und dürfte wohl zuweilen eine noch geringere Ahndung zu empfehlen seyn. Im Uebrigen erlaube ich mir auf meine Bemerkungen zu dem würtemb. Entwurfe [103]) zu verweisen.

Eilf-

---

[102]) Meine Kritik desselben S. 61—63.

[103]) Mindestens wäre das jetzt gedrohte Minimum zu erhöhen, wenn man es auch bei dem Maximum belassen will. Man sieht nicht ein, was bei einer Verabredung, dafs ein Theil bleiben solle, die zur Ausführung kam, für Umstände von Erheblichkeit eintreten können, die einen Raum von 5—20 Jahren erfordern.

Digitized by Google

Eilftes Capitel.

Von Verletzungen der ehelichen Treue.

In diese Rubrik, gegen die sich Nichts erinnern läfst, obschon gute Gründe auch für die in dem würtemb. Entwurfe gewählte „der Verletzungen gegen die Sittlichkeit" sprechen, der hier weit mehrere Fälle begreiflicher Weise umfassen mufste, als der vorliegende Entwurf unter die angegebene Kategorie zählen konnte, werden **Ehebruch** Art. 201 fg., **bösliche Verlassung eines Ehegatten** Art. 207 fg. und **Bigamie** gestellt.

Dieser Theil des Entwurfs zeichnet sich durch mehrere ihm eigenthümliche Bestimmungen und durch die ganze Bearbeitung, über die jedoch die Motive gänzlich schweigen, vortheilhaft aus. In der Vestsetzung der Strafen schliefst sich derselbe den Ansichten der Zeit an, die besonders bei dem Ehebruche nicht sehr streng sind. Eigenthümlich, aber zweckmäfsig und durch besondere Rücksichten für das Land geboten ist die Unterscheidung der Fälle der Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bette, vor anderen, woran sich praktische Folgen knüpfen [104]). Die Bestimmung, dafs im Falle der Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung, dem Folge geleistet werden mufs, und ohne welchen das Verfahren gar nicht eingeleitet werden darf, der Denunciant alle bis dahin aufgelaufenen Unkosten zu übernehmen habe, ist zwar zu rechtfertigen, scheint aber eher in den Procefs zu gehören, Art. 204. Ebenso die des Art. 205. Dafs einer Klage des unschuldigen Theils auf Ehescheidung wegen Ehebruchs die Untersuchung vorausgehen müsse, sofern nicht bereits die Verjährung des Vergehens eingetreten sei; wie denn endlich die Bemerkung, dafs wenn der unschuldige Ehegatte

---

[104]) Nicht als ob diese Unterscheidung nach gemeinem Rechte und neueren Gesetzgebungen njcht auch sich bei Beurtheilung concreter Fälle wirksam erzeigte. Aber der sächs. Entwurf hat unter den neueren her den Anfang mit genaueren gesetzlichen Bestimmungen gemacht.

Digitized by Google

sich des Rechts bediene, das weitere Verfahren in der Sache zu hemmen und dem schuldigen Ehegatten verzeihe, und zugleich des Rechts, auf Scheidung zu klagen, sich begebe, streng genommen auch nicht in den Straf-Codex gehört.

Sehr zu loben ist die Bestimmung einer Strafe wegen böslicher Verlassung, welche unleugbar eine Verletzung der ehelichen Treue ist, Art. 207., und dafs nach Art. 208. ein Grund gröfserer Strafbarkeit in dem Umstande anerkannt wird, „wenn ein Ehemann seine Frau oder Kinder in einem mittellosen und hilfsbedürftigen Zustande zurückläfst." Zweifelhaft ist mir nur, ob das „oder Kinder" auch auf den Fall gehen soll, wenn er nicht die Frau, sondern nur die Kinder in jenem Zustande zurückläfst. Man könnte entweder an einen Wittwer oder Geschiedenen denken, der auf solche Weise seine Pflichten gegen die Kinder verletzt; diefs ist ein Unrecht und mag für strafbar erklärt werden; aber es ist dann nicht die Art der Verlassung, als Verletzung der ehelichen Treue, von welcher dieses Capitel handelt; oder an den Fall, wo nicht die Frau, welche vielleicht abgesondertes Vermögen hat, sondern nur die Kinder durch die Verlassung in jenen mittellosen Zustand geriethen. Aber diefs läfst sich doch kaum dem Gesetze unterlegen, da hier ohnehin, bei dem Daseyn der vermögenden Mutter, die Kinder nicht hilflos sind und, wenn sie von der Mutter aus irgend einem Grunde getrennt waren, so dafs dieser gar keine Pflichten gegen sie obliegen sollten, wieder der vorige Fall vorausgesetzt werden müfste. Hier scheint mir entweder eine deutlichere Erklärung (z. B. „Frau oder Frau und Kinder") oder die theilweise Stellung unter einen andern Gesichtspunkt nothwendig.

Bei der Bigamie, deren Strafe für den conjux binubus Art. 209. bestimmt, heifst es in Art. 210.: „Die Person, welche mit einer bereits verheuratheten Person

Digitized by Google

eine eheliche Verbindung eingegangen ist, wird mit drei-, bis mit sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft."

Dafs hier eine ledige Person gemeint sei, ergibt sich Theils aus dem Artikel selbst und dem Gegensatze zu „einer bereits verheuratheten Person," Theils aus dem folgenden Art. 211., welcher, wenn beide Theile schon in ehelicher Verbindung leben, die sich des Verbrechens der Doppel-Ehe schuldig machen, eine weit höhere Strafe vestsetzt. Es mag dahingestellt bleiben, ob es überflüssig sei, jenen Umstand, dafs die Person bisher unverehelicht war, ausdrücklich zu bemerken. Aber das dürfte wohl nicht unterlassen werden, zu sagen, dafs dieser Person eine Unkenntnifs der bereits bestehenden Ehe des andern Theils, sofern diese nicht selbst mindestens als Fahrlässigkeit zuzurechnen sei, als Befreiungsgrund gelten müsse; zwar kann man dieses aus den allgemeinen Grundsätzen über entschuldbare Unwissenheit schliefsen, auch wohl aus Art. 212., welcher „einen Ehemann, der unter dem Vorgeben, dafs er unverheurathet sei, eine Frauensperson zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet, mit drei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades" bedroht. Allein der Art. 210. ist denn doch zu allgemein gefafst, und was sollte abhalten, eine wichtige Bestimmung, wenn sie auch mittels Induction von dem wissenschaftlich gebildeten Richter aufgefunden werden kann, auch mit einigen Worten aufzustellen und dadurch die Arbeit für die Urtheiler zu erleichtern?

Zwölftes Capitel.

Von Diebstahl und Veruntreuung.

Man klagt über die Häufigkeit dieses Verbrechens und findet, wohl nicht ganz richtig, eine Hauptschuld entweder in der Gesetzgebung oder in der Praxis, indem beide zu gelind seien, oder mindestens letztere die zu grofse Härte der alten Strafgesetze zu mildern, ja ganz bei Seite zu setzen gewufst habe. Die neueren Gesetzgebungen, wel-

Digitized by Google

che zum Theil die an sich immer zu vertheidigende gemeinrechtliche Grundlage verlassen und eine Reihe von Fällen des ausgezeichneten Diebstahls nach Momenten aufgestellt haben, die dazu und zu Anwendung schwerster Strafen nicht überall berechtigten, haben ihrem Zwecke nicht entsprochen, — wenn man anders einen solchen darein setzen will, dafs durch das Strafgesetz und dessen Anwendung die Verbrechen seltner werden. Die Bestimmungen des preufs. und die hiervon völlig abweichenden des baier. Strafrechts mufsten bald neuen Verordnungen weichen. Die neuesten Entwürfe suchen die Lehre zu vereinfachen, mit weniger Strafmitteln auszureichen und gebührenden Nachdruck auch zum Zwecke der Sicherung, mit einer Milde zu vereinigen, wie sie der Standpunkt der Zeit fordert, wonach z. B. jetzt allgemein die Unzulässigkeit der Lebensstrafen bei blofsen Eigenthumsverletzungen anerkannt wird. Diefs bekundet schon der norweg'sche und würtemb. Entwurf[105]), um hier nur der neuesten zu gedenken. Der vorliegende ist noch einen Schritt weiter gegangen und zeichnet sich nicht nur durch gröfsere Einfachheit im Allgemeinen, sondern auch dadurch aus, dafs mehrere Umstände, die man in anderen Gesetzgebungen für qualificirend erklärt hat, hier nicht diese Eigenschaft haben (Motive S. 103.) und dafs die Strafbestimmungen fast durchgängig gelinder sind, sowohl überhaupt, als auch mittels „beträchtlicher Erhöhung des Betrags, bis zu welchem der Diebstahl nur mit Gefängnifsstrafe geahndet werden kann." (Motive S. 102. und Art. 214.) Strenger sind die Grundsätze, von welchen der würtemb. Entwurf ausgeht, dessen Motive zu Art. 303. S. 263. folgendes Bemerkenswerthe enthalten: „Dafs in Würtemberg der Diebstahl (mit Ausnahme des Rückfalls) zu gelinde gestraft werde, ist bekanntlich von Vielen und namentlich

---

[105]) Meine Kritik des norweg'schen Entwurfs S. 81 fg., des würtemb. Entwurfs S. 82 fg.

Digitized by Google

auch von Seiten der Stände behauptet und von der Staatsregierung anerkannt worden. Diesem allgemein laut gewordenen Wunsche, die Verbrechen gegen das Eigenthum höher und wirksamer zu verpönen, wird durch die Strafansätze des Entwurfs entsprochen." Wenn ein solches Bedürfnifs sich in Sachsen nicht zeigen sollte, so kann sich der Menschenfreund recht von Herzen freuen über einen bessern moralischen Zustand. Ich wage nicht zu entscheiden, in wiefern man da und dort Recht habe, oder dort in dem Mifstrauen, hier in dem Vertrauen zu weit gehe. Wer möchte hier ein Urtheil fällen? Die Erfahrung mag lehren, was richtig und wiefern die Mittel, die man für nöthig hält, hinreichend seien oder nicht. Für jetzt wollen wir dem sächs. Entwurfe das Wort reden, der überhaupt das von sich sagen läfst, was Livius von der bessern Zeit der Römer bemerkt: „*nulli gentium mitiores placuisse poenas.*" Bei dem einfachen Diebstahle, dessen Begriff übereinstimmend mit neueren Entwürfen anderer Länder aufgestellt und auf Sach-Entwendung beschränkt ist, sind drei Abstufungen, je nachdem der Werth zehn Thaler oder funfzig Thaler nicht überschreitet, oder Letzteres der Fall ist. In dem ersten Falle mufs auf Gefängnifs, in dem zweiten kann auf Gefängnifs, aber auch Arbeitshaus, in dem dritten mufs auf Arbeitshaus erkannt werden (zu vergleichen sind hier mit Art. 214. die Art. 33. 49. und 63.). Der Ansicht unserer Zeit entspricht es, auch den Diebstahl unter Miteigenthümern und Miterben nicht blofs privatrechtlich zu behandeln, soweit ein wahrer Diebstahl vorliegt, also „mit Abzug des dem Diebe selbst zustehenden Theils." Der Art. 215. schliefst sich hier dem würt. Art. 300. an. Die Auszeichnung ist entweder durch eine objective Rücksicht bestimmt Art. 216 fg., wobei jedoch dem Diebstahle an Leichnamen aus Gräbern Art. 217. vielleicht eine andere Stelle gebührt (vergl. würt. Motive S. 259.) oder durch die subjective der Art der

Digitized by Google

Entwendung, — Eröffnen verschlossener Gebäude oder Behältnisse — (Einsteigen ist nicht besonders erwähnt) — gewerbmäfsige Vereinigung, Waffen u. s. w. Art. 219. Die Strafe des Erbrechens kann, da hier die obigen Unterschiede der Summen gleichfalls in Betracht kommen, möglicher Weise gelinder, als die eines einfachen Diebstahls seyn — wenigstens nach der Dauer, obschon allerdings zwei Monate Arbeitshaus mehr sind, als drei Monate Gefängnifs. Art. 214. Demnach scheint mir bei solcher Qualification das Minimum zu klein [106]). Gelinder werden als solche, und nur auf Antrag des Verletzten, die Diebstähle unter nahen Verwandten geahndet, Art. 226. und so auch „an Victualien zu blofser Befriedigung der Lüsternheit." Art. 227. Partirer und Hehler werden nach Art. 44. beurtheilt [107]), mit angemessener Beachtung des Familienprincips, Art. 228. Bei der „Vorenthaltung des Gefundenen" stellt Art. 229. zu billigende Unterscheidungen auf.

Die „Veruntreuung" Art. 230. ist dem einfachen Diebstahle, wie in dem würtemb. Entwurfe, gleichgestellt, wo sie „Unterschlagung" heifst. (Art. 325 fg.) Hier hat der sächs. Entwurf für nöthig gehalten, von dem frühern Grundsatze abzuweichen, wonach man dieselbe im Verhältnisse zu dem Diebstahle in einem geringern Grade für strafbar hielt. Die Motive (S. 103.) sagen: „Allein wenn auch Derjenige, welcher sich einer Unterschlagung schuldig macht, weniger äufsere Hindernisse zu überwinden hat, als ein Dieb, da er sich schon im Besitze der Sache befindet, die er widerrechtlich sich zu eigen macht, so ist doch zu erwägen, dafs sowohl die vorhandene Leich-

---

[106]) Ueber ein wahrscheinliches Versehen bei der Strafbestimmung in Art. 223. s. Herrmann S. 38. und das das. Not. 54. ang. Programm von Klien P. 11. Not.

[107]) Die Fassung: „Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet u. s. w." scheint von einem Ausdrucke, der nicht überall Bürgerrecht hat, befreit werden zu können.

Digitized by Google

tigkeit, das Eigenthumsrecht zu verletzen, eine stärkere Abschreckung erfordert, als auch der Mifsbrauch des in den Verbrecher gesetzten Vertrauens hierbei als ein erschwerender Umstand erscheint." Hier wird also das Princip der Abschreckung geltend gemacht, und zwar weil die Verübung des Verbrechens leichter sei; während man sonst die Ueberwindung gröfserer Hindernisse als ein Zeichen bösartigern vestern Willens ansieht. Diefs erkennen die Motive hier nur zum Theil an, indem sie diesen Umstand, dafs nicht solche Hindernisse zu überwinden sind, auf einem Umwege als Erschwerungsgrund, der gröfsere Abschreckung erfordere, aufstellen. Damit findet sich jedoch das Gerechtigkeitsprincip nicht befriedigt, welches das begangene Unrecht zu Grunde legt und es dürfte zur Rechtfertigung der gesetzlichen Bestimmung hinreichen, dafs hier eine Verletzung des besondern Vertrauens Statt findet. Richtiger scheinen mir die würt. Motive [108]) der Abschreckung hier nicht zu gedenken und jene Leichtigkeit der Verübung als Milderungsgrund zu betrachten, welcher durch den andern Erschwerungsgrund aufgewogen wird.

Die in Art. 231. getroffene höchst zweckmäfsige Bestimmung über „Staatsdiener, Gemeindebeamten, Patrimonial-Gerichtsverwalter, Advocaten, Notare, Vormünder und überhaupt alle Personen, welche zu dem Geschäffte,

---

[103]) S. 77. zu Art. 327. „Allerdings hat Derjenige, welcher eine Unterschlagung begeht, die Sache schon in Händen und macht sich sonach keiner eigentlichen Entwendung schuldig; er hat ein Hindernifs weniger zu überwinden, als der Dieb. Dagegen kommt jedoch in Betracht, dafs bei der Unterschlagung in der Regel Verletzung eines Vertrauens Statt findet, somit durch diesen Erschwerungsgrund jener Milderungsgrund wieder aufgehoben wird." Es ist diefs bei sonst gleichem Ergebnisse doch kein Wortstreit. Wäre die Leichtigkeit der Verübung für sich ein Grund höherer Bestrafung, während doch die Schuld geringer ist, so müfsten einfache Diebstähle härter geahndet werden, als s. g. subjectiv qualificirte, wo die Schwierigkeit als Abhaltungsgrund wirken kann.

Digitized by Google

in Ansehung dessen sie sich einer Veruntreuung schuldig gemacht haben, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet worden sind," ist, sofern sie von dem bisherigen, im Königreiche üblich gewesenen Verfahren abweicht, in den Motiven S. 104. sehr gut gerechtfertigt worden.

Dreizehntes Capitel.

Von betrügerischen Handlungen.

Eine Reihe von solchen fallen unter andere Gesichtspunkte und es rechtfertigt sich legislativ von dem vielgestaltigen Verbrechen des Betrugs und der Fälschung in einer angemessenen Beschränkung zu handeln. Zwar darf keineswegs hierbei, wie in einigen früheren Gesetzgebungen, als Hauptgesichtspunkt die Verletzung der Vermögensrechte aufgestellt werden, da eine Reihe strafbarer betrüglicher Handlungen nicht unter diese fallen, aber man darf im Ganzen wohl dabei stehen bleiben, dafs der Betrug als Mittel der Erreichung irgend eines widerrechtlichen Zwecks der Beeinträchtigung von Rechten des Staats, des Gemeinwesens oder Einzelner in Betracht komme [109]). Hiervon geht auch der vorliegende Entwurf aus, soweit in dem gegenwärtigen Capitel die Rede von dergleichen Handlungen ist. Daher stellt auch Art. 232. den einfachen Betrug in der Strafe dem einfachen Diebstahle gleich, soweit er Gegenstände betrifft, die eine Schätzung zulassen; wo dieses nicht der Fall ist, soll „eine willkürliche Strafe eintreten, welche bis zu sechsjährigem Arbeitshause gesteigert werden kann (vergl. Art. 214.). Hier finde ich, wenn ich nicht irre, zum ersten und einzigen Male die Bezeichnung „willkürliche Strafe," welche aus mehreren Gründen, deren Ausführung die Beschränktheit des Raums hier verbietet, in einem Gesetzbuche, wie das vorliegende, vermieden werden sollte. Die Verglei-

---

[109]) Vergl. hierzu die würt. Motive S. 280 fg.

Digitized by Google

chung mit dem einfachen Diebstahle und die Zulassung des Maximums der Art. 214. N. 3. bestimmten Strafe ist hinreichend, um anzunehmen, dafs auch das Minimum Art. 214. N. 1. zulässig, also überhaupt der Richter angewiesen sei, seinem gerechten Ermessen nach die Strafe im besondern Falle innerhalb derselben Grenzen, wie bei der einfachen Entwendung, zu bestimmen; die Strafe ist hier nicht mehr willkürlich, als in allen anderen Fällen relativ bestimmter Gesetze und der Richter ist auch hier nicht freier, nicht beschränkter, sondern an objective Grundsätze gebunden, wie sie das Capitel über die Zumessung u. s. w. aufstellt [110]).

Bei der Verschiedenheit der Ansichten, welche sich in der Lehre vom Betruge und bei der Frage, was darunter zu stellen sei oder nicht, geltend machen, will ich um so weniger über Einzelnes hier rechten, als der Entwurf im Ganzen dem praktischen Bedürfnisse zu entsprechen scheint, die getroffenen Bestimmungen deutlich, erschöpfend und die Strafen, wie immer, nicht zu hart sind.

Passend wird der Betrug bei Verträgen nicht allgemein, sondern nur unter näheren Bedingungen für strafbar erklärt [111]), Art. 233. Als ausgezeichneter Betrug werden hervorgehoben: Fälschung und Verfälschung mit mehreren Unterarten Art. 234 fg., wobei mit Recht eine Ausnahme und mildere Bestrafung in Art. 237. für die „Fälschung an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- und anderen Zeugnissen" dann verordnet ist,

---

[110]) Ohnehin ist hier dem Richter, nicht etwa wie bei der sonst s. g. willkürlichen Strafe, auch die Wahl einer angemessenen Strafart gestattet, sondern er ist an die Freiheitsstrafe gewiesen und hier, nach meiner Ausführung, von der ich glauben darf, dafs sie den Sinn des Gesetzes getroffen habe, an die Gründe der Strafzumessung. Sowohl in der Rechtssprache, als in der des gemeinen Lebens wird unter „willkürlicher Strafe" etwas Anderes verstanden, als hier gemeint ist.

[111]) Vergl. dazu die würt. Motive S. 282.

Digitized by Google

„wenn dieselbe nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden," obschon im letzten Falle sich der Vorbehalt einer sonst verwirkten schwerern Strafe, z. B. bei einer durch solche falsche Zeugnisse zum Zwecke des Unterkommens begangenen Amtserschleichung, zu verstehen scheint. Ob die in Art. 239. mit höchstens zwei Monaten Gefängnifs- oder verhältnifsmäfsiger Geldstrafe zu ahndende betrügliche Nachmachung oder Mifsbrauch fremder Handels-Etiketten u. s. w. (die ohnehin nur auf Antrag einer dabei betheiligten Person untersucht werden soll) nach dem Strafsysteme des Gesetzbuchs zu den ausgezeichneten Betrügereien zu rechnen sei, ist mir zweifelhaft. Ferner: „Mifsbrauch der Religion" Art. 240., wobei mir die Fassung: „Wenn die Religion — zur Ausführung des Betrugs gedient hat," aufgefallen ist, sowie in Art. 241. „Mifsbrauch amtlicher Eigenschaften" die Bezeichnung: „sich beigelegte amtliche Eigenschaften;" auch umfafst der Artikel mehr, als die Ueberschrift besagt, da nicht blofs der Mifsbrauch amtlicher Eigenschaften, die also in Wahrheit vorhanden sind, sondern auch das fälschliche Beilegen von solchen gerügt wird. Dann: „Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen" Art. 242., womit die Motive S. 104. zu vergleichen sind, welche einem Zweifel begegnen, zu dem das Gesetz Anlafs geben könnte. Nun folgen, nicht wie die früheren vier Fälle, die durch Zahlen bezeichnet sind, mehrere andere ohne Zählung, die aber unzweifelhaft auch zu den ausgezeichneten Betrügereien gehören, nämlich Täuschung des Credits, wobei Art. 243. 244. nachahmungswerthe Bestimmungen enthalten; betrüglicher Banquerott Art. 245., Betrug in Hinsicht auf Familienrechte Art. 246 fg. und Anmafsung öffentlicher Dienste Art. 250. Bei dem Art. 248. möchte ich mir eine kleine Aenderung erlauben und Statt: „Wer

Digitized by Google

wissentlich mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormunds ein demselben nachtheiliges Geschäfft eingeht u. s. w." — lesen: „ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes desselben ein jenem nachtheiliges Geschäfft eingeht u. s. w." — Auf diese Weise wird eine Undeutlichkeit beseitigt und dem Sprachgebrauche sein Recht gewährt. In dem Art. 249.: „Wer eine Person durch Betrug, wozu auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse zu rechnen, zu einer ungiltigen Ehe mit sich (mit ihm) oder einem Dritten verleitet," dürfte vorbehalten werden, dafs die Art. 209 fg. von Bigamie von dieser Bestimmung nicht berührt werden. Denn sonst liefse sich erinnern, dafs zu den dem Schuldigen bekannten gesetzlichen Ehehindernissen allerdings auch dessen bereits bestehende Ehe gehört und dafs, wie ja selbst Art. 209. anerkannt wird, das Verbrechen der Bigamie auch so vorkommen kann, dafs der Verheurathete sich betrüglich für unverehelicht ausgibt.

Vierzehntes Capitel.

Von Münz-Verbrechen.

Passend schliefst sich dieses an das vorige Capitel an, da hier nicht von Anmafsung des Münzrechts, sondern von betrüglichen Handlungen die Rede ist.

Die wenigen Artikel (251—257.) erschöpfen jedoch kaum die Lehre, sofern nicht noch andere Gesichtspunkte zu Hilfe genommen werden. Auch scheinen nicht alle Streitfragen entfernt zu seyn. In dem Art. 251. mit der Ueberschrift „Verfertigung falschen Geldes" ist wohl der Inhalt nicht ganz mit der erforderlichen Genauigkeit ausgedrückt. Dafs das Geld, welches für echt ausgegeben wird, falsch sei, steht nicht im Gesetze, mufs aber freilich erschlossen werden, in sofern man annimmt, dafs der Verfertiger kein Recht dazu hatte; aber dieses steht wieder nicht darin. So, wie der Artikel lautet: „Wer

Digitized by Google

inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld verfertigt und für echt ausgibt u. s. w." — ist er offenbar zu allgemein und es ist keineswegs überflüssig, wenn man nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen (z. B. des würtemb. Entwurfs Art. 195.) hinzusetzt: „unbefugter Weise." Denn verfertigt und für echt ausgegeben werden nothwendig, und natürlich ohne dem Strafgesetze zu verfallen, die Münzen und Papiergeld durch die dazu vom Staate beauftragten Personen. Vollends würde, wenn man jene Artikel im wörtlichen Verstande, sicher gegen die Absicht der Gesetzredactoren, nehmen wollte, ein eigenthümliches Mifsverhältnifs hinsichtlich der im Auslande dergestalt gefertigten ausländischen Münzen und Papiere entstehen (vergl. Art. 3. 4.), sofern diese nicht etwa im Inlande eingebracht und in Curs gesetzt wären.

Funfzehntes Capitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Es ist interessant, wie die beiden neuesten Entwürfe hinsichtlich der Fälle abweichen, die in diese, freilich gleichsam eine *generalis clausula* enthaltende Rubrik gestellt werden, wefshalb wir die Ueberschrift des sächs. Entwurfs „von anderen Beeinträchtigungen" der würt. „von Beeinträchtigung" vorziehen. Unter letztere werden gerechnet: „Brandstiftung" — gewifs nicht ganz mit Recht, dann „andere Beschädigung oder Zerstörung [112]) fremden Eigenthums" mit verschiedenen, zum Theil selbst wieder unter andere, für die Strafbarkeit erhebliche Gesichtspunkte fallenden Unterarten z. B. Vergiftung von Weiden oder Teichen, um Thiere zu tödten, Beschädigung oder unbefugte Eröffnung von Gräbern oder Grabstätten, Nachdruck, worüber jedoch auf ein „abgesondertes Gesetz" verwiesen wird. Der strafbaren Verletzung des Jagdrechts

[112]) Meine Kritik S. 86 fg.

Digitized by Google

ist, wohl nicht ohne guten Grund, ein eignes Capitel (das zwölfte) gewidmet.

Der sächs. Entwurf hingegen eröffnet gerade mit letzterem die Reihe der genannten Beeinträchtigungen, wobei er sich Theils genöthigt sieht, einige rein policeiliche Bestimmungen aufzunehmen z. B. über „das Abschrauben des Schlosses einer Flinte oder Büchse," welches denen zur Pflicht gemacht wird, die auf fremdem Jagdreviere, ohne Erlaubnifs des Jagdberechtigten, gehen (mit Angabe nothwendiger Ausnahmen), deren Nichtbefolgung unter Anderen mit einer, in der Reihe der gesetzlichen Strafen nicht aufgeführten[113]), — nämlich mit dem Verluste des Gewehrs, geahndet werden soll (vergl. Thl. I. Cap. II. und die Motive S. 85.); Theils kommen Art. 259. Handlungen zur Ahndung, die zwar im Zusammenhange nicht zu übergehen sind, aber nicht eine Beeinträchtigung des Eigenthums enthalten, als Drohungen, Widersetzungen des Frevlers, Gebrauchmachen von dem Gewehre durch Anschlagen oder Abschiefsen wider Solche, welche berechtigt sind, ihn anzuhalten. Zwar finden sich diese auch im würt. Entwurfe, aber derselbe hat eine eigne allgemeine Rubrik als Verletzung des Jagdrechts aufgestellt und diese nicht unmittelbar zu den Eigenthumsbeeinträchtigungen gerechnet. Erst Art. 260 — 263. wird von dem einfachen und gewerbmäfsig und in Vereinigung mit Mehreren verübten Wilddiebstahle gehandelt, welcher, wie andere Arten des einfachen oder durch die angegebenen Umstände erschwerten Diebstahls zu bestrafen ist.

---

113) Confiscation ist dort und gewifs mit Recht, nicht als zulässige Strafart anerkannt und kommt auch hinsichtlich specialer Gegenstände, wo sie gemeinrechtlich Statt findet, z B. der zu einem Münzverbrechen gebrauchten Werkzeuge, nicht vor. Vielleicht ist sie in solchen Fällen als policeiliche, durch höhere Rücksichten zuweilen gerechtfertigte Mafsregel nicht ausgeschlossen, und unter diesen Gesichtspunkt könnte auch unter Umständen die Confiscation des Gewehrs gestellt werden.

Digitized by Google

Art. 264. spricht von „unbefugter Ausübung der Jagd in fremdem Reviere, oder Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eignem Reviere, ohne Anmafsung des erlegten oder eingefangenen Wildes," welche auf Anzeige des Berechtigten mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu ahndende Handlung gleichfalls nicht unter die für das funfzehnte Capitel gewählte Ueberschrift pafst. Wie aber einmal die Sache aufgefafst ist, läfst sich dann die Art. 265 fg. gewählte Stellung der ähnlich behandelten Beeinträchtigung der Fischerei-Gerechtigkeit nicht mifsbilligen. Der Art. 267. verpönt „Vernichtung oder Verrückung der zur Scheidung von Privatgrundstücken errichteten Grenzzeichen," eine Handlung, die zum Theil auch einen andern Gesichtspunkt darbieten kann (vergl. würt. Entwurf Art. 215. N. 2., der hierin ein Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben erkennt), und jeden Falls dürfte Art. 268. „bei Vernichtung oder Verrückung eines Landesgrenzzeichens kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängnifs gesteigert werden," — einen Vorbehalt für hochverrätherische Unternehmungen voraussetzen.

Hinsichtlich der ungebührlichen Anmafsung fremden Grundeigenthums Art. 269., der widerrechtlichen Benutzung einer fremden Sache Art. 270., der Beschädigung fremden Eigenthums Art. 271 fg. finden wir Nichts zu erinnern und müssen Dem, was die Motive S. 105. zu den letzten Artikeln über die Nothwendigkeit, dem Richter hier einen grofsen Raum der Strafermessung zu gestatten, völlig beistimmen. Dasselbe gilt von dem „Baumfrevel" Art. 273., indem zwar die in Art. 274. verheifsene Belohnung für die Anzeige eines Frevlers vielleicht, streng genommen, nicht in das Strafgesetzbuch gehört, aber doch, auch nach dem Beispiele anderer Gesetzgebungen, hier und in ähnlichen Fällen die Verbindung vertheidigt werden kann.

Ausführlicher, als sonst, ist endlich die Lehre vom

Digitized by Google

Wucher behandelt. Einfacher Wucher, durch Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfufses, wie versteckter, soll von dem Wucherer selbst und Unterhändlern an Gelde gebüfst werden Art. 275 fg., während der würt. Entwurf, wenn kein Betrug concurrirt, nur die bestehenden privatrechtlichen und policeilichen Folgen vorbehält (Art. 236.). Der betrügliche Wucher soll (wie nach dem würt. R.) nach den Grundsätzen des einfachen Betrugs beurtheilt werden Art. 279. Der hierauf folgende Art. 280. überschrieben „Rückfall," bezieht sich nicht, wie man auf einen Augenblick nach der Stellung anzunehmen versucht ist [114]), auf den vorhergehenden, denn für den Rückfall des Betrugs, dessen Strafe nach Art. 279. verwirkt ist, müssen die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung kommen; auch wird der Betrug nicht mit Gelde gebüfst (Art, 232.) — sondern geht wohl auf die anderen Arten des Wuchers (Art. 275 fg.), wie aufser dieser Argumentation der Inhalt deutlich zu erkennen gibt. „Wenn Jemand bereits wegen wucherlicher Handlungen bestraft worden ist und sich eines solchen Verbrechens (Vergehens) wiederholt (vielleicht, weil die Wiederholung vom Rückfalle verschieden ist, besser: „von Neuem") schuldig macht, so ist, aufser der Geldbufse, auch auf verhältnifsmäfsige Gefängnifsstrafe zu erkennen."

Ist meine Ansicht über den Sinn dieses Gesetzes nicht irrig, so dürfte demselben seine Stelle nach dem Art. 278. anzuweisen seyn.

---

[114]) Ueberhaupt würde zu empfehlen seyn, die Rubriken Theils genauer zu bestimmen, auch, wo sie häufig sind, mit entsprechenden Abtheilungen und Nummern zu versehen und einzelne bestimmter zu fassen, da manche, wie ich im Laufe der Betrachtung zu bemerken nicht umhin gekonnt habe, dem Inhalte der Artikel nicht völlig entsprechen. Dafs jene Ueberschriften eine praktische Bedeutung haben sollen, ergibt sich in mehreren Fällen daraus, dafs die Artikel ein Moment nicht besonders hervorgehoben haben, weil es sich aus der Rubrik ergibt. Um so strenger mufs dann auch die Bezeichnung seyn.

Digitized by Google

Einer kleinen Aenderung scheint mir auch Art. 281. „gewerbmäfsiger Wucher" zu bedürfen. „Personen, welche den Wucher gewerbmäfsig betreiben, sind aufser der Geldbufse mit Gefängnifs bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren gesteigert werden." Hier finde ich Etwas undeutlich. Eine blofse Wiederholung, welche die Steigerung begründet, kann kaum gemeint seyn, denn diese liegt schon im Begriffe der Gewerbmäfsigkeit. Sollte aber, wie man sonst annehmen müfste, ein Rückfall, also eine bereits vorausgegangene, wenigstens theilweise Bestrafung gemeint seyn, — was dann bestimmter auszudrücken wäre, so würde nach diesem Gesetze der rückfällige Wucherer gelinder behandelt, als nach den Art. 58 fg., die für den Rückfall eine Strafe verhängen, welche das Doppelte der frühern ausmachen kann und also härter ist, als die hier Art. 281. gedrohte. Denn wenn auch zwei Jahre Arbeitshaus härter sind, als eine gleiche Zeit Gefängnifs, so ist doch dieses immer gelinder, als nach Art. 58. Ob man Grund habe, den Rückfall bei gewerbmäfsigem Wucher geringer, als bei anderen Uebertretungen zu ahnden, ist zu bezweifeln. Sollte dieses nicht die Absicht seyn und hier Wiederholung etwas Anderes als Rückfall bedeuten, so bleibt obiges Bedenken stehen; und wenigstens für die Fälle, wo schon die erste gewerbmäfsige Betreibung mit zwei Jahren Gefängnifs gebüfst würde, entsteht ein Mifsverhältnifs.

— Zweckmäfsig ist die in Art. 282. getroffene, mehr freilich dem Privatrechte angehörige Bestimmung, wie weit ein wucherliches Geschäfft ungiltig sei, und die Untersagung einer Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen (vergl. Motive S. 105.). Ebenso wird Art. 283. „die Strafbestimmungen gegen den Wucher leiden auf kaufmännische Geschäffte keine Anwendung" in den Motiven (a. a. O.) genügend erläutert und auf eigentlich kaufmännishe Geschäffte beschränkt; so dafs keineswegs Kaufleute

als

Digitized by Google

als solche und unbedingt von den Gesetzen über Wucher frei sind „und dem Richter in jedem concreten Falle das Ermessen über die Beschaffenheit der zu seiner Kenntnifs gebrachten Handlung überlassen bleiben mufs."

Sechszehntes Capitel.
Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Hier wird in den Art. 284—297. vorzugsweise, jedoch nicht ausschliefsend, von den Verletzungen der Amtspflicht öffentlich angestellter Personen gehandelt. Vernachlässigung der Amtspflicht, pflichtwidrige Annahme von Geschenken, Bestechung (hierbei auch von Pflichtwidrigkeit bei Besetzung von Stellen), Mifsbrauch der Amtsgewalt und des öffentlichen Vertrauens, Verletzung pflichtmäfsiger Verschwiegenheit, wahrheitswidrige Aussage (sofern keine Eidesverletzung concurrirt) sind die Handlungen, welche hier verpönt und sämmtlich (Art. 297.) „nur auf Antrag der dabei Betheiligten oder in Ansehung der in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, auf Antrag der Dienst- oder Aufsichts-Behörden" untersucht werden.

Die Strafen sind im Ganzen auch hier nicht streng zu nennen. Neben Geldbufsen kommen Gefängnifs bis zu zwei Jahren, Arbeitshaus bis zu einem Jahre vor. Dienst-Entlassung, Entsetzung u. s. w. sind nicht genannt; der Art. 9. bestimmt diese zwar als unmittelbare Folge wirklich erlittener Zuchthausstrafe, allein diese finde ich auf keines der erwähnten Verbrechen gesetzt; und hinsichtlich der Arbeitshausstrafe, die hier auf höchstens zwei Jahre eintreten soll, enthält das Gesetz keine nähere Bestimmung [115]). Einigermafsen erledigt sich

[115]) Die Motive bemerken jedoch S. 87., dafs, „wenn auch eine besondere Folge erlittener Arbeitshausstrafe in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse nicht ausgesprochen sei, doch dadurch die Bestimmungen der Städte-Ordnung, des Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener hinsichtlich der

Digitized by Google

sich der Zweifel, in sofern durch die Pflichtwidrigkeit des Beamten eine höhere Strafe wegen Concurrenz eines gemeinen Verbrechens oder des Uebergehens der Handlung in ein solches verwirkt ist. Diefs mufs man um so mehr annehmen, als durch solchen nothwendigen Vorbehalt allein sich die Kürze dieses Capitels erklärt und mindestens theilweise rechtfertigt. Sollte aber, da die Amts-Entsetzung überhaupt nicht in der Reihe der Strafen genannt ist (Martin S. 85.) dieses lediglich als Administrativ-Mafsregel betrachtet werden, so scheint es mir nicht unbedenklich, und eine gerichtlich auszusprechende Amts-Entsetzung aus rechtlichen und politischen Gründen zu empfehlen, wo sie verwirkt ist, während die blofse Entlassung wohl der Verwaltungs-Behörde — selbst der Justiz-Administration überlassen bleiben kann.

Ob die wenigen hier getroffenen Bestimmungen ausreichend seyn werden, mufs die Erfahrung lehren. Der würtemb. Entwurf, welcher „den Vergehungen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes" einen eignen Titel widmet, hat nicht nur nach einem Capitel, welches „allgemeine Bestimmungen" enthält, ein anderes „von Verletzung allgemeiner Dienstpflichten der öffentlichen Diener," worin nicht weniger als vierzehn verschiedene Verbrechen mit Strafen bedroht werden, sondern auch noch ein ein Capitel „von Verletzung besonderer Dienstpflichten der Justiz-Beamten" und ein anderes „der Verwaltungs- und Gemeinde-Beamten," ferner eines „von besonderen Dienstpflicht-Verletzungen der Kirchen- und Schuldiener," endlich eines „von besonderen Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen (Tit. III. Cap. 1—IV.) womit noch, in Betreff der Vergleichung mit dem sächs. Entwurfe, zu verbinden ist Tit. II. Cap. IX. „von der Untreue in besonderen Pflichtverhältnissen und von Verletzung fremder Geheimnisse."

Folgen begangener Verbrechen und Vergehungen keineswegs aufgehoben werden sollen."

Digitized by Google

Da nun der würt. Entwurf vor allen anderen bei dem sächs. benutzt ist, so kann dieses Alles nicht unberücksichtigt geblieben und nicht anders als wohlüberlegt auf so wenige Bestimmungen zurückgeführt seyn, wie sie der vorliegende Entwurf aufstellt. Die Motive S. 106. rechtfertigen dieses auch theilweise, indem z. B. der Art. 293. auch auf richterliche Beamte bezogen wird, welche sich „Mifshandlungen gegen die in Untersuchung befindlichen Angeklagten oder gegen die unter ihrer Aufsicht stehenden Gefangenen erlauben oder sonst in solcher Beziehung die ihnen zukommende Gewalt mifsbrauchen," und Art. 294. sich auch von Rechtswidrigkeiten der Sachwalter versteht. Wohl dem Staate, der in der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Religiosität seiner Beamten eine gröfsere Schutzwehr gegen mögliches Unrecht derselben hat, als die strengsten Strafgesetze je zu gewähren vermögen. So mag denn hier die sich kundgebende Milde und selbst die sonst unter Umständen bedenklich erscheinende Bestimmung des Schlufsartikels vertheidigt werden, dafs alle in diesem Capitel genannten Vergehen nicht von Amtswegen untersucht werden. Die Aufsichtsbehörde wird es begreiflicher Weise überall an dem erforderlichen Antrage nicht fehlen lassen, wo das Interesse des Staats, die Würde des Dienstes und Amts und das aufrecht zu haltende öffentliche Vertrauen, wo Recht und Pflicht es gebieten, einzuschreiten. Einige allgemeine Bemerkungen, die sich darbieten, habe ich in der Kritik des würt. Entwurfs [116]) niedergelegt und indem ich mich auf dieselben beziehe, verlasse ich dieses Capitel, dessen besondere Bestimmungen, in Verbindung gesetzt mit denen der anderen, sie ergänzenden, Capitel und mit Berücksichtigung Dessen, was ich bereits erinnern zu müssen geglaubt habe, zu weiteren Betrachtungen wenig Veranlassung geben.

[116]) S. 93 fg.

Digitized by Google

Siebzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Incest Art. 298 fg., Mifsbrauch zur Unzucht Art. 300 fg., Verführung zur Unzucht Art, 301., Unzucht als Gewerbe Art. 302 fg., Kuppelei Art. 303., unzüchtige, zur öffentlichen Aergernifs gereichende Handlungen, zu denen auch Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen gehören, Art. 305. und endlich widernatürliche Unzucht Art. 306. sind die Uebelthaten, welche dieses Schlufscapitel des ganzen Entwurfes mit angemessenen Strafen bedroht.

Ueber den Inhalt dieses Capitels und den mit demselben verwandten einiger anderen Capitel, welche das Gesetz v. 8. Febr. 1834 „die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger, hiermit in Verbindung stehender Verbrechen betreffend" näher bestimmt hat, enthalte ich mich billig aller Bemerkungen. Eine Vergleichung der Bestimmungen in dem gegenwärtigen und den anderen Capiteln „von Verletzungen der persönlichen Freiheit (VI. Art. 140 fg. 149 fg.) und von Verletzungen der ehelichen Treue" (Cap. XI. Art. 201 fg.) mit jenem Gesetze ergibt, dafs, mit ganz unbedeutenden Abweichungen in Betreff der Fassung, dieses letztere wörtlich in den Entwurf aufgenommen sei [117]). Hierüber haben ständische Berathungen

---

[117]) Wir geben hier für die leichtere Vergleichung eine kurze Nachweisung:

Ges. v. J. 1834.		Entw. d. Strafgesetzb.	Ges. v. J. 1834.		Entw. d. Strafgesetzb.
§. 1.	=	Art. 149.	§. 9.	=	Art. 143.
§. 2.	=	Art. 150.	§. 10.	=	Art. 144.
§. 3.	=	Art. 151.	§. 11.	=	Art. 145.
§. 4.	=	Art. 152.	§. 12.	=	Art. 201.
§. 5.	=	Art. 153.	§. 13.	=	Art. 202.
§. 6.	=	Art. 140.	§. 14.	=	Art. 203.
§. 7.	=	Art. 141.	§. 15.	=	Art. 209.
§. 8.	=	Art. 142.	§. 16.	=	Art. 210.

Digitized by Google

mit der Regierung längst Statt gefunden und der damalige Vorschlag ist, wie gesagt, zum Gesetze erhoben. Wahrscheinlich hat man gerade defshalb Veranlassung gehabt, den Inhalt des Gesetzes, soweit er nicht unter andere Gesichtspunkte gestellt werden zu müssen schien, an das Ende des ganzen, schon während jener Verhandlungen vorbereiteten Entwurfs zu setzen und eben darum mag es nicht für nöthig erachtet worden seyn, Etwas in den Motiven zu bemerken. Es ist nicht zu erwarten, dafs diese schon zum Gesetze erhobenen Bestimmungen jetzt nochmals einer Verhandlung unterworfen werden, da wohl kaum die kurze Zeit seines Bestehens genügende Erfahrungen geliefert haben kann, auf deren Grund Vorschläge zu Abänderungen sich rechtfertigen dürften. Auch ist jenes Gesetz sicher schon im Hinblicke auf den das ganze Strafrecht betreffenden Entwurf, dessen Strafsystem und allgemeine Grundsätze entworfen, so dafs es mit dem Ganzen, wie es jetzt vorliegt, im Einklange steht.

Hierzu kommt, dafs wir von Wächter [118]) eine so gediegene Abhandlung über das Gesetz selbst, in Vergleichung mit den Debatten und zugleich von einem allgemeinern wissenschaftlichen Standpunkte aus, unlängst erhalten haben, eine Beleuchtung desselben nach allen Seiten hin, welche die Sache darbietet, einen Commentar, wie er für den ganzen Umfang des Entwurfs zu wünschen wäre, dafs

Ges. v. J 1834.		Entw. d. Strafgesetzb.
§. 17.	=	Art. 211.
§. 18.	=	Art. 212.
§. 19.	=	Art. 213.
§. 20.	=	Art. 298.
§. 21.	=	Art. 299.
§. 22.	=	Art. 300.
§. 24.	=	Art. 154.
§. 25.	=	Art. 302.
§. 26.	=	Art. 303.
§. 27.	=	Art. 304.
§. 28.	=	Art. 305.

Die Art. 23. und 29—39. sind als entweder transitorische oder dem Processe anheimfallende oder dem allg. Theile angehörig, nicht in den neuen Entwurf übergegangen.

[118]) Abhandlungen aus dem Strafrechte. Erster Band. Leipzig 1835. S. 214 fg.

Digitized by Google

es überflüssig und anmafsend erscheinen könnte, hier noch Etwas zu bemerken; wie denn die Ausführung abweichender Ansichten über einzelne Punkte der trefflichen Darstellung, bei dem Versuche, einige Beiträge zur Kritik des Entwurfs zu liefern, nicht am Orte seyn würde.

So möge es denn erlaubt seyn, letztere mit einigen Schlufsbemerkungen zu begleiten.

Der Entwurf, hier nur des zweiten Theiles zu gedenken, schliefst sich, wie die Motive selbst erinnern (S. 83.), den anderen neuen Entwürfen in vieler Hinsicht an, welche in mehrern deutschen Ländern jetzt zur endlichen Berathung vorliegen, ohne dafs ihm eine, ihn nicht selten vortheilhaft auszeichnende Eigenthümlichkeit abgesprochen werden kann. Was jenes Anschliefsen betrifft, so habe ich bereits bemerkt [119]), dafs dieses, weit entfernt, gemifsbilligt zu werden, vielmehr ein Verdienst zu nennen sei, da es Theils durch das Aufnehmen übereinstimmend anerkannter Grundsätze und Wahrheiten und besonderer durch gemeinsame rechtliche und politische Bildung und geschichtlicher und volksthümlicher Voraussetzungen gerechtfertigt, ja selbst geboten wird, Theils das Streben nach Originalität an jenen objectiven Gründen seine nothwendige Schranke findet, endlich auch möglichste Gleichmäfsigkeit der deutschen Strafgesetzgebungen wünschenswerth erscheint. Eigenthümlich aber ist dem Entwurfe, wenn man ihn zunächst mit dem jüngst vorhergegangenen, dem würtemberg'schen, vergleicht, die gröfsere Kürze, das Aufstellen von weniger Rubriken und einzelner strafbaren Handlungen und deren strafrechtlichen Folgen. Wir wollen nicht sagen, dafs dieses überall gutgeheifsen werden könne, — vielleicht wäre in manchen Lehren doch eine etwas gröfsere Ausführlichkeit, genauere Anordnung, selbst was nicht blofs etwas Aeufserliches ist, der Ueberschriften

---

[119]) Meine Kritik des norweg. Entwurfs S. 109 fg.

Digitized by Google

oder Rubriken einzelner Artikel zu wünschen; aber im Allgemeinen ist das Streben nach Einfachheit, die nicht zu weite Ausdehnung des Gebiets des Criminalen, die Fassung, welche der Wissenschaft ihren unabweisbaren Einfluſs auf die Anwendung gestattet, ohne die Strafrechtspflege dem Nachtheile unentschiedener Streitfragen Preis zu geben, gebührend anzuerkennen.

Eine gröfsere Eigenthümlichkeit zeigt sich ferner in dem angenommenen Strafsysteme und in der fast durchgängigen Vestsetzung geringerer Strafen — namentlich der Freiheitsentziehungen, als in anderen Entwürfen. Man kann sich darüber nur freuen und darf um so eher hoffen, dafs man auf diesem Wege ausreiche, neben der unerläfslichen Genugthuung für das verletzte Gesetz die mit der Gerechtigkeit vereinbaren politischen Zwecke zu erstreben, als man jetzt wohl darüber einverstanden ist, dafs die Strafrechtspflege weder die Bestimmung habe, noch haben könne, selbstständig und für sich allein Verbrechen zu verhüten und dafs dieser angebliche Zweck auch weder durch Anwendung härterer Strafen, welche zum Theil die Sitte und Gerechtigkeit, zum Theil eine richtige Politik und wohlverstandene Humanität verwirft, noch durch deren Androhung und die vergebliche Hoffnung eines ohnehin nicht gerechtfertigten und nicht begründeten psychologischen Zwanges erreicht zu werden vermöge. Auf andere bessere Grundlagen mufs hier gerechnet werden und nur zuletzt die Strafe, vermöge ihrer eignen Nothwendigkeit, dem Unrechte, das nicht bestehen darf, entgegentreten und das Recht als heiliges gegen die Willkür in Schutz nehmen und aufrecht erhalten. Solche Grundlagen, soweit es möglich ist, zu erhalten und zu bevestigen, ist eine der Aufgaben des Staats und wer weifs es nicht, was gerade in dem Vaterlande des Entwurfs hiefür von Jeher geschehen ist? Darüber, ob demnach die unleugbare Gelindigkeit mancher Strafsatzungen werde bestehen können, wird die Erfahrung belehren.

Digitized by Google

Ohne Zweifel werden gerade diese Strafbestimmungen Gelegenheit geben, sehr verschiedene Meinungen auszusprechen und sie würden auch, neben den Bestimmungen über den Thatbestand, den hauptsächlichsten Stoff einer Kritik darbieten. Aber begreiflicher Weise kann der ferner stehende Beurtheiler eines solchen Werkes hier am Wenigsten Beruf haben, Vorschläge zu Aenderungen zu machen, die ohnehin nicht selten das Gepräge subjectiver Ansichten haben würden. Wo sie durch allgemeine oder durch die besonderen, von dem Entwurfe selbst aufgestellten Rücksichten bedingt erschienen, durfte ich mir solche erlauben, weiter vermag der nicht zu gehen, dem unter Anderem die Kenntnifs abgeht, wie bisher in der, freilich nicht überall gleichen Praxis der dortigen Gerichtshöfe die einzelnen Uebertretungen geahndet worden sind.

Noch könnte Einiges über die subjective Stellung des Verfassers dieser Beiträge angedeutet werden. Allein ich darf hier wohl auf Das verweisen, was ich kürzlich an anderen Orten gesagt habe [120]) und nur wiederholen, dafs, wenn die Kritik vorzugsweise sich an die Punkte hält, wo sie glaubt, Etwas erinnern zu müssen, und daher öfter den Schein des Tadels als des Gegentheils annimmt, sie selbst nicht billig beurtheilt werden würde, sofern man ihr oder dem Verfasser defshalb einen Vorwurf machen würde. Die Frage, auf die es vor Allem ankommt, ist: was wahr und recht und den gegebenen Verhältnissen entsprechend sei. Darüber mufs jene Rücksicht als eine untergeordnete zurücktreten, wenn Pflicht und Ueberzeugung es gebieten, einige Bemerkungen auszusprechen, die zwar zum Theil ihrem Inhalte nach sich bei nochmaliger Prüfung von Seiten der zunächst Berufenen auch ihnen selbst aufdringen würden, aber defshalb noch nicht für unnöthig zu achten sind. Anderer Seits mag Dem, der mit allen Verhältnissen, die auch örtliche Kenntnisse voraussetzen,

---

120) Kritik des würtemb. Entwurfs S. 98.

Digitized by Google

vertrauter ist, manche Erinnerung unbegründet erscheinen und von ihm dem Verfasser, des guten Zweckes wegen, verziehen werden. Bei den Schicksalen, welche vornehmlich Criminalangelegenheiten nicht selten in den öffentlichen Verhandlungen erfahren [121]), dürfte es immer wünschenswerth seyn, wenn auch Die, welche ihr Leben dieser Wissenschaft widmen, sich durch keine Menschenfurcht, keine äufsere Rücksicht, aber auch nicht durch eine zu weit getriebene Schüchternheit abhalten lassen, einen Beitrag, der der guten Sache vielleicht förderlich seyn kann, zu liefern. Der Verf., welcher hier einer wohlwollenden Aufforderung entsprochen hat, ist sich bewufst, nur in diesem Sinne die wenigen Bemerkungen niedergeschrieben zu haben, zu denen ihm nur eine kurze Zeit vergönnt war; er bittet sie nachsichtig aufzunehmen, zu prüfen und seinem Bestreben dieselbe Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die er stets bemüht ist, seiner Seits in wissenschaftlichen Arbeiten und Beurtheilungen in Ausübung zu bringen.

---

[121]) Wächter a. a. O. S. 243. und meine Kritik des würt. Entwurfs S. 98.

Digitized by Google

Von dem Verfasser dieser Schrift sind bei Unterzeichnetem erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die
verschiedenen
Strafrechtstheorieen
in ihrem Verhältnisse zu einander
und zu dem
positiven Rechte und dessen Geschichte.
Eine
criminalistische Abhandlung.
Preis 21 Gr.

Beiträge
zur
Kritik des Entwurfes
eines
Strafgesetzbuchs
für
das Königreich Würtemberg
vom Jahre 1835.
Preis 12 Gr. netto.

Der
Entwurf
eines
Strafgesetzbuches
für
das Königreich Norwegen.
Eine
kritische Betrachtung.
Preis 18 Gr.

Von demselben Verfasser erscheint in 14 Tagen:
Lehrbuch
der
Strafrechts-Wissenschaft.
***Neustadt a. d. Orla*, 1837.**
J. K. G. Wagner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neustadt a. d. O., **1837.**

Druck und Verlag von J. K. G. Wagner.

Digitized by Google
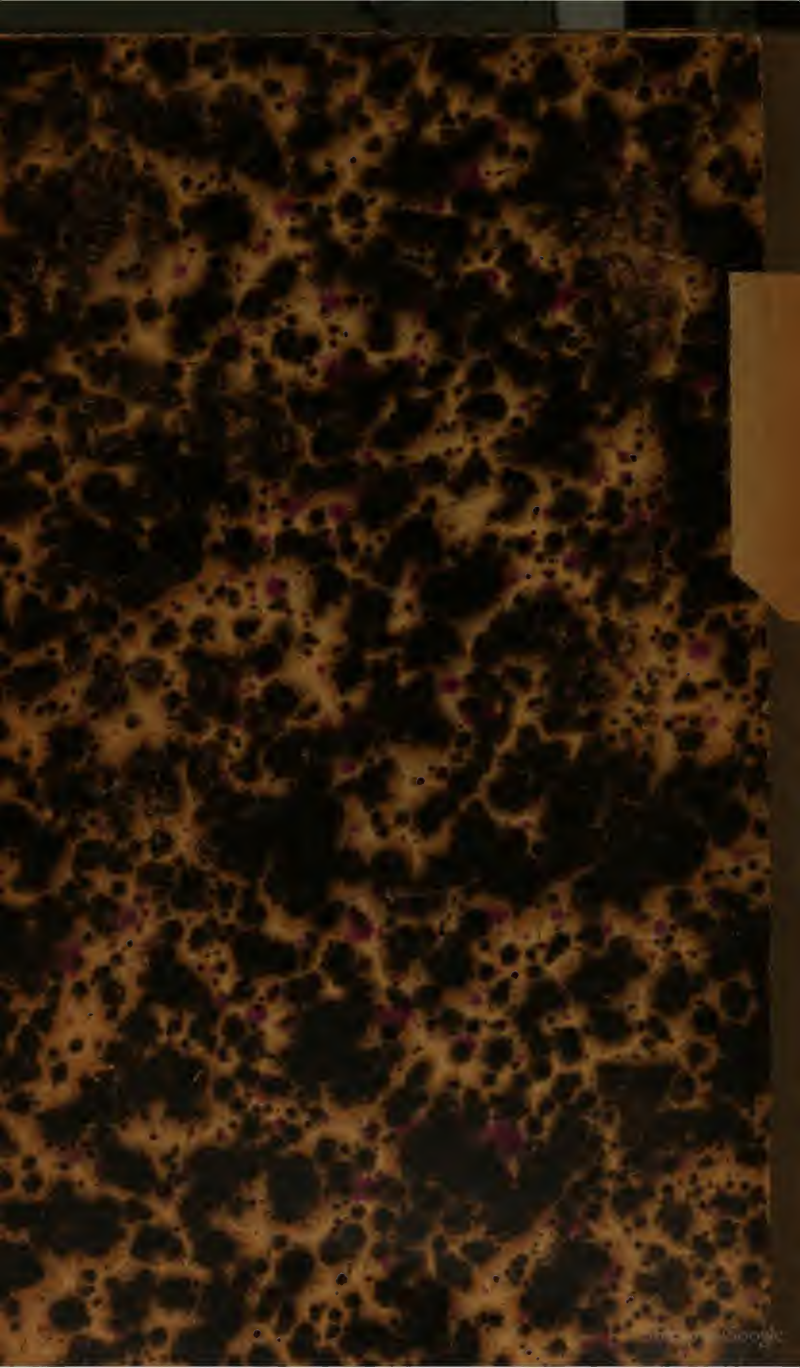
Digitized by Google